

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 10/1909 (1909)

Artikel: Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Autor: Silbernagel, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche.

Von Dr. Alfred Silbernagel,

Zivilgerichtspräsident in Basel.

I.

Vor 100 Jahren ist von den Vereinigten Staaten von Amerika aus der Anstoss zu Reformen auf dem Gebiete des während langen Jahrhunderten vernachlässigten Gefängniswesens gegeben worden, und das System des pennsylvanischen Penitentiary hat auch in der alten Welt seinen Siegeszug gehalten, um die alten Gefängnisse Europas mit ihrer Nichtberücksichtigung jedes Besserungszweckes, mit ihrer Verwilderung und dem namenlosen Elend der Gefangenen umzugestalten. Jahrzehnte bedurfte es, bis das pennsylvanische System in Europa in weiteren Kreisen bekannt wurde und Anerkennung fand; aber die Anerkennung war dann auch eine um so rückhaltlose. Und heute, ein Jahrhundert später, stehen wir vor einer ähnlichen Erscheinung, die die frühere an Bedeutung noch zu übertreffen scheint. An der Schwelle des Jahrhunderts, das Ellen Key das des Kindes genannt, hat man sich in Amerika dem grossen Werk zugewendet, Tausende und Abertausende von Kindern vom Weg des Verbrechens, vom Weg des Unrechts wegzuziehen und zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen. Erfahrungen hatten zur Genüge gezeigt, dass die Jugend der Nährboden ist, auf dem das Verbrechertum am besten hervorspiessen kann. Aus dem jugendlichen Missetäter entwickelt sich, wie die Statistik mit unleugbarer, betrübender Feststellung dargetan hat, in erschreckend häufigem Masse der Gewohnheitsverbrecher. In den Jahren, in denen der Geist für alle äusseren Einwirkungen am empfänglichsten ist, in denen sich dem jungen Menschen zwei Wege auftun, ein Weg des Guten und des Rechts und ein Weg des Schlechten und des Unrechts, nahm man dem Verirrten durch Gefängnisstrafen, die ihn nicht bessern, sondern nur brandmarken konnten, die Aussicht, den rechten Weg wieder zu gewinnen. Man gab an, das Kind habe für das Unrichtige seines Handelns die Er-

kenntnis gehabt, als ob es bei seiner geistigen und sittlichen Unreife, bei seinem noch ungenügend gefestigten Willen für seine Handlungen die volle Verantwortung besessen hätte! Man stellte das Kind vor den Strafrichter, während es vor allem vor den Erzieher gehörte. Und die Folgen waren nicht Besserung, auch nicht Abschreckung, sondern nur Verschlimmerung.

Sehr überzeugend und wahr hat Hannah Kent Schoff, die dem Jugendgerichtsverfahren in Pennsylvanien zum Siege verholfen hat, auf Grund reifer Erfahrung gesagt: „Im Lichte ihres wahren Wesens besehen, sind Straffälle gegen Kinder für die Allgemeinheit und den Staat von grösserer Bedeutung als alle anderen Straffälle. Die Behandlung in dieser Zeit entscheidet über die Zukunft, ob das Kind ein guter Bürger oder ein Verbrecher wird. Ist sie nicht des tiefsten Nachdenkens und der eingehendsten Überlegung wert?“

In Amerika hat man das Unvernünftige des bisherigen Vorgehens zuerst in weiten Kreisen eingesehen. 1899 machte sich im Staate Illinois und hier wieder besonders in der Stadt Chicago eine starke Bewegung geltend nach Schaffung eines besonderen Strafverfahrens gegen Jugendliche, und so entstand das Jugendgesetz, das Juvenile Law. Aber diesmal brauchte es nicht Jahrzehnte, bis das neue System auch ausser dem Staate Illinois seine Anerkennung fand. In wenigen Jahren folgten eine ganze Zahl von Einzelstaaten der Union dem Beispiel von Illinois, und sie bereuten es nicht. So sehr war und ist man von der Richtigkeit und Vernünftigkeit und dem grossen Segen der neuen Einrichtung, der neuen Juvenile courts überzeugt, dass ein Staat dem andern mit der Einführung des neuen Verfahrens nachfolgt und die anfängliche Opposition bald nachgibt. Die Vorteile des neuen Systems dürfen sich auf eine, wenn auch junge, so doch vorzügliche Erfahrung stützen, die den doch so nüchternen und praktischen, wenig sentimental Amerikaner bald vom hohen Wert dieser Reform überzeugt hat. Der wesentlichste Zweck der neuen Einrichtung des Jugendgerichtshofes, schreibt Stammer, ist die Rettung der Jugendlichen vor dem Verbrechen, nicht ihre Bestrafung.

Die Absicht, auf das schuldhafte Kind nicht schablonenhaft, sondern nach seiner Veranlagung einzuwirken, hat in Amerika zu einem System geführt, das im Folgenden in den Hauptteilen seines Wesens kurz geschildert werden soll.

Die Zustände, die in diesen Einzelstaaten der Union früher herrschten und zu der Reform im Strafverfahren gegen Jugendliche führten, waren allerdings bedeutend schlimmer als bei uns.

Nicht nur jugendliche Personen unter 14 Jahren, sondern schon Kinder von 7 Jahren konnten vor den Strafrichter gezogen werden. Die furchtbaren Folgen für viele dieser Kinder, auf die das gleiche Strafverfahren und die gleichen Straffolgen wie für Erwachsene angewandt wurden, das sich regende Gewissen des Volks über das Verbrechen, das es selbst an diesen Kindern begehen liess, rief dem Wunsch, alles aufzubieten, um künftig diese Kinder vor der Schande und vor dem moralischen Untergang zu bewahren. Diesem Bestreben entsprachen die folgenden Postulate, die allgemeine Zustimmung fanden:

Es sollte das bisherige gewöhnliche Strafverfahren gegen Erwachsene mit seiner Öffentlichkeit gegenüber Jugendlichen ausgeschaltet werden. Der Strafzweck soll dem Zweck der Erziehung und Besserung weichen. Der Jugendrichter soll mehr Erzieher als Richter sein. Alles was schädlichen Einfluss ausüben kann, wie das Zusammensein mit erwachsenen Verbrechern, soll vermieden und auch alles, was als unauslöschbarer Makel sich an die Zukunft des Jugendlichen anhaften könnte, soll nicht zur Anwendung gebracht werden. Kein Kind soll als Verbrecher behandelt werden.

Diese Wünsche und Postulate bildeten den Boden, auf dem sich die neue Institution der Jugendgerichte aufbaute.

Die Rechtsprechung über Jugendliche ist in Amerika in den Staaten mit Jugendgerichten meist in die Hände eines einzelnen Richters gelegt. Eine Ausnahme gilt für New York, wo die Polizeirichter abwechselnd das Amt eines Jugendrichters versehen. Dieser Einzelrichter soll bereits Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge besitzen und kann dadurch, dass er ständig allein dieses Amt versieht, reiche Erfahrungen sammeln.

Treffend hat Kuhn-Kelly in seinen Schriften die ideale Tätigkeit des Jugendrichters in den Vereinigten Staaten von Amerika geschildert. „Die Kinder dürfen in diesem Beamten ja nicht etwa den strafenden Richter, sondern den väterlichen Berater und Freund erkennen, der es wohl mit ihnen meint. Er muss die Kunst verstehen, sie zu sich heranzuziehen, ihnen Vertrauen einzuflössen und sie zu nötigen, dass sie ihm ungewollt auch Vertrauen entgegenbringen, sich ihm nähern und ihm ihre Hochachtung nicht versagen können. Diese Kunst ist eine eigenartige und nicht ganz leichte, über welche nur Ausgewählte verfügen; aber sie ist um so notwendiger, als die vorgeladenen Kinder mit Misstrauen und Tücke erscheinen und in diesem Seelenzustande verharren werden, bis sie das Wesen und Wollen des Mannes erkannt haben, dem sie ausgeliefert sind.“ Diese Kunst des

Richters ist schwer, aber es gibt Jugendrichter, wie Lindsey in Denver (Colorado), die sie vorzüglich verstehen. Ächt amerikanisch; dieser Lindsey, der das Jugendgerichtsverfahren in Amerika empor brachte und auch in Deutschland von bedeutenden Juristen bei den Bestrebungen auf Reform des Jugendstrafrechts und Strafprozessrechtes in erster Linie genannt und rühmend hervorgehoben wird, war vor seiner 1900 erfolgten Wahl zum Grafschaftsrichter zuerst Zeitungsverträger und Bureaujunge in einem Advokaturbureau, tat abends Pförtnerdienste und fand dabei noch Zeit, die Rechte zu studieren. Er wurde später Bureauvorsteher bei einem Anwalt, nachher Anwalt und verdankte seine Wahl zum Richter hauptsächlich den weiblichen Wählern. (Vgl. seine neuste Schrift: „Die Aufgabe des Jugendgerichts“, auch in deutscher Übersetzung.)

Es kommt in einzelnen Staaten auch vor, dass die gewöhnlichen Grafschaftsgerichte in besonderen Verfahren als Jugendgerichte fungieren.

Der Jugendrichter ist zuständig zur Beurteilung von Kindern, die Gesetzesübertretungen begangen haben, dann aber auch von solchen, die verlassen, hilflos oder verwahrlost sind. Hier deckt sich seine Tätigkeit mit der einer Vormundschaftsbehörde. Vor den Jugendrichter kommen also nicht nur fehlbare, sondern auch gefährdete Kinder, Kinder, die sich an bedenklichen Orten herumtreiben, betteln, hilflos sind, daneben auch Kinder, die eine gemeine, unanständige Sprache führen. Ausserdem urteilt dieser Jugendrichter auch über Erwachsene, die für die Übertretungen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden können oder die ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern verletzt haben. Er kann die Eltern auch zu Unterhaltsgeldern für ihre Kinder verurteilen.

Der amerikanische Jugendrichter wird so, wie Prof. Hafter richtig bemerkt, zu einem Organ der Jugendfürsorge. Der Jugendrichter ist deshalb auch nicht an ein bestimmtes System von Strafen gebunden, sondern verfügt, was er im Interesse des Jugendlichen für angemessen erachtet.

Die Sitzungen des Jugendgerichts sollen, räumlich getrennt von den gewöhnlichen Straf- und Polizeigerichtsverhandlungen, in andern Gebäuden abgehalten werden. Bei der Verhandlung selbst beherrscht nunmehr, wie bemerkt, nicht der Strafzweck, sondern die ernsthafte, aber wohlwollende Einwirkung des Richters das Verfahren. Auch das für erwachsene Verbrecher übliche Voruntersuchungsverfahren wurde für jugendliche Personen beseitigt. An Stelle des Unter-

suchungsbeamten tritt ein vom Jugendrichter ernannter männlicher und ein weiblicher Fürsorge-, ein Erprobungsbeamter, der Probation Officer. Die Haupttätigkeit dieses Beamten aber betrifft die Zeit nach der Urteilsfällung. In ganz leichten Fällen kommt der Jugendliche mit einer Ermahnung oder einem Verweis davon. In weniger leichten Fällen, wobei die Veranlagung des Jugendlichen den Ausschlag gibt, findet das System der Probation Anwendung. Nach dem Probationsystem, dem System der Bewährung im eigentlichen Sinne, wird der schuldig Befundene durch Richterspruch nicht zu einer bestimmten Strafe verurteilt, sondern der Schutzaufsicht des Erprobungsbeamten unterstellt mit der Massnahme, dass im Falle der Bewährung nicht nur eine Strafe nicht vollzogen wird, sondern dann überhaupt keine Verurteilung erfolgt. Die Entstehung einer solchen Institution lässt sich nur verstehen aus der freien rechtlichen Stellung des amerikanischen und des englischen Richters überhaupt. Der amerikanische und der englische Richter sind, nach Dr. Herr, überhaupt auch im gewöhnlichen Strafverfahren zur Urteilsfällung nicht verpflichtet. Vielmehr haben sie das Recht der Suspension of Sentence, welches praktisch einer Vertagung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gleichkommt. Der Erprobungsbeamte hat der Gerichtsverhandlung beizuwohnen und den Antrag zu stellen auf Verurteilung oder auf Aufschub einer Verurteilung und Stellung des überführten Angeklagten auf Probe unter seiner Aufsicht. Die Aufsicht des Erprobungsbeamten entspricht nicht der Polizeiaufsicht nach unseren Begriffen. Der Erprobungsbeamte soll, nach Dr. Herr, der Vertrauensmann des jungen Delinquenten sein, der ihn in jeder Weise sittlich fördert und ihm in seinem Fortkommen behülflich ist. Er soll in dem ihm anvertrauten jungen Menschen den Geist der Wahrhaftigkeit grossziehen, in sein Gemüt Ideale einpflanzen und in ihm das Verantwortungs- und Ehrgefühl wecken und stärken, dass er selbst immer mehr das Bedürfnis empfindet und sich eine Ehre daraus macht, ein tüchtiger, ehrlicher Bürger zu werden. Er soll durch den Kontakt mit Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit dem im bisherigen Milieu vernachlässigten Jugendlichen die Besserung erleichtern. Er wird ihm Freunde zu ersetzen suchen, und der Stolz wird beim Jugendlichen erwachen, sagt Lindsey.

Zu einer solchen erzieherischen Tätigkeit sind natürlich nur wenige Persönlichkeiten befähigt. Ein für erzieherische Zwecke wenig geeigneter Mann aber wird den ihm anvertrauten Kindern und der ganzen Institution mehr schaden als nützen. Dabei steht dem Erprobungsbeamten staat-

liche Autorität zu Gebote. Er kann den Jugendlichen, der sich seinen Anordnungen nicht fügt oder neue Straftaten begeht, verhaften und wieder vor den Richter führen lassen.

Die Stellung unter Schutzaufsicht ist für leichtere Delikte von Jugendlichen, bei welchen ihrer Erziehung und ihrem Charakter nach blosse Ermahnung und Verweis nicht ausreichen, eine vorzügliche Massnahme, die denn auch in Amerika am meisten mit Erfolg angewendet wird. So ist unter den 2243 Fällen, die nach Stammer seit dem Bestehen des Jugendgerichts in Buffalo vor demselben verhandelt worden sind, in 1134 Fällen eine Stellung unter Probation ausgesprochen worden. Für schwere Fälle und bereits sittlich stark verdorbene Personen musste natürlich zu einem strengeren Verfahren geschritten werden. Schaffung eines Jugendgerichts ohne Schaffung eines Erprobungsbeamten ist nur eine halbe Arbeit, und Lindsey meint, dass in 95 % der vor ihm verhandelten Fälle die Schutzaufsicht Erfolg hatte, nur ca. 5 % mussten nachher in die Besserungsanstalt verbracht werden. Diese Statistik ist offenbar eine zu optimistische. Die Stellung des Erprobungsbeamten im Voruntersuchungsverfahren ist im amerikanischen Recht so gedacht, dass der Erprobungsbeamte vor jeder Gerichtsverhandlung über jugendliche Delinquenten direkt an Ort und Stelle die nötigen Erkundigungen einzieht über das Vorleben und die Familienverhältnisse des Angeklagten und darüber dann dem Richter die nötigen Auskünfte erteilt. Vor Gericht ist er, nach Stammer, der Sachwalter des Jugendlichen. In Denver fällt diese Rolle weg. Der Richter selbst ist Verteidiger und Beschützer der Jugendlichen sowohl als ihr Erzieher, schreibt Lindsey.

Der Richter bestimmt dann auf Antrag des Erprobungsbeamten, ob eine Überweisung on probation erfolgen solle und die Dauer dieser Bewährungszeit nach freiem Ermessen. Der Richter wird vor der Urteilsfällung auch den Arzt zu Rate ziehen. Wie oft, sagt Lindsey, sind Übeltaten auf epileptische und andere Leiden zurückzuführen, die eine besondere Art der richterlichen Behandlung angezeigt erscheinen lassen. Die Überweisung geschieht in der Regel auf drei Monate, kann aber nachher verlängert werden, immerhin in der Regel nicht über ein Jahr. Dabei kann natürlich ein Widerruf der Aufprobestellung und eine Aburteilung jederzeit erfolgen. — Wenn der Erprobungsbeamte den Schützling bei dessen Familie belässt, so wird er gleichzeitig auch auf diese, wo es angezeigt erscheint, einzuwirken suchen. Der Schützling selbst hat während der Probezeit regelmässig Berichte über seine Tätig-

keit einzusenden. Meist zeigen sich an dem unter Aufsicht des Erprobungsbeamten gestellten Kind bald Zeichen grösserer Gesittung.

Der Erprobungsbeamte, der womöglich der gleichen Religion angehört wie die seiner Fürsorge unterstellten Kinder, wird seine Schützlinge von Zeit zu Zeit zu sich kommen lassen, um sich über ihr Tun in der Zwischenzeit berichten zu lassen und in väterlichem Ton sie zu ermahnen, zu belehren, zu verwarnen und vor allem in ihnen das Ehrgefühl zu stärken. Die Zöglinge müssen sauber erscheinen zur Förderung ihres Ordnungssinnes. Der Erprobungsbeamte hat eben bei dem mangelhaft ausgebildeten Vormundschaftswesen in Amerika bei mittellosen Kindern eine ähnliche Stellung inne, wie in Deutschland ein Berufsvormund, nicht nur bei straffälligen, sondern auch bei ungenügend überwachten Kindern. Auch Kinder, die von den Eltern vernachlässigt werden, kommen z. B. in New York vor den Jugendrichter, ebenso Kinder, deren Eltern im Gefängnis sind.

Auch der Jugendrichter wird seine Tätigkeit nicht mit einem Urteilsspruch für erledigt erachten; er urteilt ja überhaupt eigentlich nicht, sondern verfügt bloss im Interesse der Erziehung und Besserung und kann in diesem Interesse auch jederzeit eine Abänderung seiner Verfügungen bewirken.

Sehr anschauliche Schilderungen haben Prof. Zürcher und Prof. Borel in ihren vortrefflichen Referaten über die amerikanischen Jugendgerichte an der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Chur (1908) aus den Berichten Bärnreithers, der am eingehendsten hierüber geschrieben hat, gegeben: „Alle Knaben, die noch in die Schule gehen und in Erprobung sich befinden, haben sich jede Woche einmal und zwar am Samstag zu einer bestimmten Stunde dem Gerichtshof zu stellen. Jeder hat (mittelst eines gedruckten Formulars) vom Schulleiter ein Verhaltungszeugnis mitzubringen. Der Richter tritt unter die versammelte Schar — oft an 200 Knaben. — Die Erprobungsbeamten sind ebenfalls anwesend. Die Zeugnisse werden geprüft, es erfolgt Ausfragen, Lob oder Tadel. Vergangenes soll vergessen, das Ehrgefühl geweckt werden. Aus dem Anschauungskreis der Knaben heraus, mit jener praktischen Logik, die dort drüben Gemeingut ist, sucht der Richter zu wirken. Schwierige Fälle behandelt er unter vier Augen mit der Drohung, schärfere Massnahmen zu ergreifen, der Drohung mit einer Besserungsanstalt. „Ein moralisch krankes Kind ist viel wichtiger, verlangt unendlich mehr Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Geduld, Güte und Festigkeit als ein physisch krankes“, sagt Lindsey in seinem Bericht. „Jene Knaben, welche

nicht mehr in die Schule gehen, sondern in Arbeit stehen, kommen eines Abends in der Woche vor den Jugendrichter und werden in gleicher Weise behandelt.“ Lindsey legt keinen Wert auf die Bestrafung des Kindes. Man muss sich in das Wesen des Kindes versetzen und es verstehen können. Durch Liebe und Geduld ohne Schwäche kann am meisten für die Dauer erreicht werden. — Mädchen, die ein unsittliches Verhalten gezeigt haben, berichten nicht mit den andern zusammen. Der Richter hält nicht Predigten, er zeigt den Jugendlichen, dass er ihnen nur helfen wolle, dass ein guter Kern in ihnen stecke und dass sie der Welt zeigen sollen, dass sie nicht schlecht seien, und so sucht er ihr Ehrgefühl zu stärken, dass sie sich schliesslich schämen, dem Rat des Jugendrichters zuwider zu handeln und sogar auch ihre Kameraden von Zuwiderhandlungen gegen das dem Jugendrichter gegebene Versprechen abhalten. Vor allem wird auf die Festigung der Wahrheitsliebe bei den Jugendlichen Gewicht gelegt. Das Zutrauen der Jugendlichen zu dem, seiner Persönlichkeit nach, offenbar ganz idealen Richter Lindsey ist so gross, dass sich innert 3 Jahren über 200 rechtsbrecherische Knaben bei ihm gemeldet haben. Auch eine Belehrung und Ermahnung an die Eltern von Seiten des Jugendrichters ist in vielen Fällen angezeigt. Oft sind z. B. kleine Diebstähle lediglich darauf zurückzuführen, dass die Eltern den Kindern auch nie das geringste Sackgeld verabfolgten.

Es gibt, wie Lindsey richtig ausführt, von den schon zu ganz schweren Verbrechen ausgebildeten Delinquenten abgesehen, verschiedene Arten von Rechtsbrechern bei den Jugendlichen: solche, die bloss zu dummen Streichen neigen, solche, die der Versuchung nicht widerstehen konnten, solche, die das Opfer elterlichen Unverständes sind, solche, die zum Vagabundieren neigen und solche, die durch ihre Umgebung verdorben wurden. Mit den für erwachsene Verbrecher berechneten Strafarten fügen wir in vielen Fällen den Jugendlichen einen unverhältnismässig grossen Schaden für ihre ganze Zukunft zu und erreichen damit allein noch keine Besserung, sondern nur ein inneres Auflehnen gegen eine solche Art der Gerechtigkeit, die eine zu grosse Härte ist gegenüber den Jugendlichen selbst.

Dagegen ist aber Lindsey der Letzte, der sich von weicher Sentimentalität in seinem Handeln leiten lässt. Mit aller Entschiedenheit erklärt er in der oberwähnten Schrift: „Das ganze Verfahren hat sich jetzt geändert. Wir wollen nicht mehr zerstören, sondern aufbauen, nicht mehr strafen, sondern bessern, nicht mehr hassen, sondern lieben. Dass dies aber kein Beweis ist für schwächliche Gefühls-Duselei und

kein leerer Traum, das beweisen die Erfolge der Tätigkeit des Jugendgerichts in Denver und andern Städten zur Genüge. Dieses neue Verfahren erfordert auch nicht weniger Festigkeit, Zucht und Kraft. Im Gegenteil es verlangt mehr Festigkeit und weniger Grausamkeit, mehr Zucht und weniger Strafe, mehr ernsthafte Teilnahme und weniger Gleichgültigkeit, mehr Kraft und weniger unvernünftigen Zwang als das alte.“

Die amerikanische Kindergerichtsgesetzgebung befasst sich — die Eltern ausgenommen — nur mit Kindern unter 16 Jahren. Ältere jugendliche Fehlbare kommen vor den gewöhnlichen Strafrichter; aber auch hier finden mildere Bestimmungen Anwendung, die dem Erziehungsziel dienen. So bestimmt das bezügliche Gesetz von Colorado von 1903 für Minderjährige vom 16.—20. Altersjahr in Sektion 9: Alle Minderjährigen, welche vom Grafschaftsgericht einer Übertretung eines Staatsgesetzes oder irgend eines Verbrechens schuldig erklärt worden sind, können durch den Gerichtshof den Bedingungen einer Erprobung unterstellt werden, wie sie dieses Gesetz für fehlbare Kinder vorgesehen hat, wenn der Richter es für gut und zweckmäßig erachtet. Nach Sektion 10 kann der Richter unter obigen Bedingungen auch den Strafvollzug aufschieben.

Man hat es in Amerika verstanden, die privaten Jugendschutzvereine zur Mitwirkung beim Verfahren gegen Jugendliche heranzuziehen. Sie unterstützen den Richter und Erprobungsbeamten bei der Einleitung des Verfahrens wie auch beim Vollzug der richterlichen Verfügung. Sie stellen selbst oft aus ihren Reihen unbesoldete oder von ihnen besoldete Erprobungsbeamte an, die das Amt nicht bloss des Verdienstes wegen suchen. Der Richter kann statt Überweisung in eine Anstalt auch Überweisung an eine Privatperson oder einen Jugendschutzverein, der sich speziell der verwahrlosten, hilflosen und straffälligen Jugendlichen annimmt, anordnen. Natürlich wird vorher eine sorgfältige Prüfung vorgenommen, ob der Jugendschutzverein seiner Organisation nach sich als geeignet erweist und seinen Namen verdient. Diese Vereine bedürfen in einzelnen Staaten besonderer staatlicher Genehmigung.

Die meisten Entscheide des Jugendrichters enthalten einen Verweis oder eine Stellung unter Aufsicht eines Erprobungsbeamten. Die Überweisung unter Aufsicht des Erprobungsbeamten wird aber in manchen Fällen auch in erzieherischer Hinsicht nicht genügen; vielmehr bedürfen manche Kinder zu ihrer Erziehung und Besserung einer ständigen Aufsicht in einer Anstalt oder besser in einer

grössern Familiengemeinschaft unter einem hiezu besonders geeigneten Hausvater. Dem amerikanischen Richter steht hier das Mittel der Überweisung in Fürsorgeerziehungsanstalten, in „Reform Schools“ oder „Industrial Schools of Reform“ zur Verfügung. Von diesem Mittel wird der Richter nur dann Gebrauch machen, wenn die leichtern Erziehungsmittel wie Stellung unter die Aufsicht des Erprobungsbeamten versagen. Der Jugendliche soll wo möglich in der Freiheit zeigen, ob und wie er sich bessern, seine Fehler meiden wolle. Den Reformschulen werden nicht bloss fehlbare, sondern auch verwahrloste und schlecht erziehbare Kinder überwiesen. Diese Reformschulen tragen durchaus den Charakter von Erziehungsanstalten, die natürlich der nötigen Zucht nicht entbehren dürfen, nicht aber denjenigen von Strafanstalten. Die Überweisung erfolgt, nach Herr, in der Regel nicht auf eine bestimmte Zeit. Der Zweck der Anstalt ist, nach Stammer, die Jugendlichen zum Gehorsam zu erziehen, ihren Charakter zu bessern und zu festigen. (Den amerikanischen Richtern war schon in früheren Jahrzehnten der Gedanke nicht fremd, an Stelle der Strafe bei Jugendlichen die „reformation“ treten zu lassen.) Die Insassen können bis zur Volljährigkeit zurück behalten werden. Geben sie eher Zeichen der Besserung und betragen sie sich gut, so können sie nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren entlassen und für eine Probezeit einer Familie überwiesen werden. Dort leben sie annähernd wie in völliger Freiheit. Die Familie hat allerdings ein Aufsichtsrecht, und sie berichtet an die Anstaltsleitung, bis die endgültige Freilassung erfolgt. Einzelne solcher Reformschulen sind nach demokratischem Prinzip als kleine Kinderrepubliken, als Junior republics, eingerichtet. Für den Allgemein-Charakter der Besserungsschulen ist ein solcher Modus nicht wesentlich.

Während die Reform Schools Erziehungsanstalten sind, denen meist nur Kinder unter 16 Jahren zugewiesen werden, haben nun einzelne amerikanische Einzelstaaten noch Besserungsanstalten geschaffen für jugendliche Verbrecher, die dem Kindesalter bereits entwachsen sind, aber doch nicht das eigentliche Mannesalter erreicht haben, und für die eine Überweisung ins Gefängnis noch immer schwere, oft unverhältnismässig schwere Folgen für ihre ganze Zukunft hat. Der Strafrichter kann solche Leute je nach ihrer Besserungsfähigkeit, Besserungsanstalten, Reformatories, oder dem Staatsgefängnis überweisen. Die Reformatories sind ihrer Einrichtung nach ein Mittelding zwischen den Reform Schools und den Gefängnissen. Herr gibt von ihnen die folgende Schilderung: „Mit den

eigentlichen Strafanstalten haben die Besserungsanstalten manches gemeinsam. Die Unterbringung in Zellenbauten und die Vergitterung der Fenster und Ausgänge lässt nicht erkennen, dass es sich um die Verbüßung von Strafen für begangenes Unrecht handelt. In den Besserungsschulen fehlen diese Einrichtungen ebenso wie die Umwallung durch hohe Mauern. Der Ernst des Lebens und die Freiheitsberaubung tritt in den Besserungsanstalten ganz anders in die Erscheinung als in den Reformschulen. Der letzteren Sport und Spiel fehlt fast durchwegs. Der Zwang und der Druck ist von grösserer Stärke. Nicht strafunmündige Kinder sind hier, sondern heranreifende junge Männer, die einer ernsten und strengen Kur zwecks Besserung und zur Erziehung zu sozialer Gesinnung unterworfen werden.“

Die Einweisung in solche Besserungsanstalten ist mehr gefürchtet als die in Gefängnisse; denn hier muss der jugendliche Delinquent in ernster, erzieherischer Arbeit sich eines guten Verhaltens befleissen, weil von diesem die Dauer der Internierung bestimmt wird.

Bei beiden Arten von Anstaltsversorgung ist das Progressiv- oder Klassensystem durchgeführt. In jeder Anstalt muss der Zögling drei Klassen oder Grade durchmachen. Er muss die oberste Stufe erreicht und sich in ihr bewährt haben, bevor er entlassen wird. Zunächst kommt der Eingewiesene in die mittlere Klasse; hält er sich hier sechs Monate gut, so kommt er in die oberste Klasse, wo er grössere Freiheiten geniesst; hält er sich auch hier während der nächsten sechs Monate gut, so wird er entlassen, aber nur bedingt auf Wohlverhalten. Bis zum 21. Altersjahr kann der junge Mann auch draussen im Leben unter Aufsicht bleiben. Beträgt er sich weniger gut, so wird er in die untere Klasse versetzt und hat sich nun bis zur obersten Klasse wieder hinaufzuarbeiten. So können junge Leute, nach einem Referat von Professor Freudenthal am Frankfurter Fürsorgetag, 2 Jahre und in ganz schlimmen Fällen bis 5 und 6 Jahre in der Anstalt verbleiben.

Gerade in dieser Tatsache, dass die Dauer der Internierung abhängt vom Verhalten, vom ernsten sittlichen Bestreben des jungen Menschen, zeigt sich die grosse erzieherische Bedeutung dieses amerikanischen Strafvollzugs.

In den Zwangserziehungsanstalten, die als Musteranstalten gelten können, wird besonders die gute berufliche Ausbildung als wichtiger erzieherischer Faktor anerkannt.

In ganz schweren Fällen, bei schweren Verbrechen kann der Jugendrichter den Schuldigen auch gleich zu Anfang den ordentlichen Strafgerichten überweisen.

Dass es sich bei diesem amerikanischen System nicht bloss um Anwendung von Theorien und um Spielereien handelt, sondern um ein Bedürfnis und um einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und der Volkswohlfahrt, wie der Amerikaner mit seinem klaren praktischen Blick zuerst erkannt und gleich verwirklicht hat, haben die günstigen Wirkungen des neuen Verfahrens zur Genüge gezeigt. Die Statistik amerikanischer Eisenbahnen z. B. meldet, dass in den letzten Jahren, seit Einführung des neuen Verfahrens, die Zahl der kleinen Delikte von Jugendlichen sich um 90 % vermindert habe.

Wir dürfen uns immerhin dabei nicht verhehlen, dass nicht alle Jugendrichter Lindseys sind. Tadelnwert ist bei manchen Jugendrichtern die summarische Erledigung der Fälle. Mancher Jugendrichter erledigt so viele Fälle in kurzer Zeit (8 bis 10 Fälle in einer Stunde), dass ein genügendes Eingehen auf jeden einzelnen Fall schon aus Zeitrücksichten unmöglich ist, besonders noch bei dem Sprachenwirrwarr in den grossen Städten. Wenn der Amerikaner trotzdem das neue Verfahren hochschätzt, so müssen wir dabei auch in Rechnung ziehen, dass der frühere Rechtszustand für Jugendliche in Amerika schlimmer war als bei uns und dass gerade das Vormundschaftswesen über unbemittelte Jugendliche fast gar nicht ausgebildet war. Dass der Jugendrichter sich auch dieser vernachlässigten Kinder annahm, bildete einen grossen Vorzug des neuen Verfahrens.

Der amerikanische Jugendlichen-Prozess ist eine Art des s. Zt. in Europa bei erwachsenen Delinquenten so sehr bekämpften Inquisitionsverfahrens. Der Jugendrichter führt teilweise selbst die Voruntersuchung; eine Caesur zwischen Voruntersuchungsverfahren und der richterlichen Tätigkeit in der Hauptverhandlung fehlt. Der Richter ist bei Lindsey auch der Verteidiger des Jugendlichen. Der Erprobungsbeamte, der bei andern Jugendgerichten der Verteidiger des Jugendlichen ist, ist zugleich auch der öffentliche Ankläger. Die Macht des Jugendrichters ist eine so sehr gewaltige, dass trotz der günstigen Resultate die Einführung des amerikanischen Verfahrens in seiner ganzen Organisation bei unserer ganz anders gestalteten Rechtsbasis bedenklich erscheinen würde. Die Grundgedanken aber, die die amerikanischen Reformen beherrschen, werden auch in Europa ihren Sieg erringen.

II.

In Europa hat die Institution der Jugendgerichte zuerst in England Fuss gefasst. Kinderschutzbestrebungen sind seit Jahrzehnten in England sehr populär. Schon 1872 war England den andern Staaten vorausgegangen mit einem Kinderschutzgesetz. So gehörte in England auch die Bekämpfung des verbrecherischen Hangs der Jugendlichen schon seit Jahrzehnten zu den Gebieten, die der Unterstützung weiter Kreise der Bevölkerung am meisten sicher waren. Die wichtige Mitarbeit der freiwilligen Liebestätigkeit ist auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in England besonders rege. Landsberg zählt in seiner Arbeit „Jugendgerichtshöfe im Deutschen Reich und im Ausland“ im „Archiv für Volkswohlfahrt“ über 40 englische Städte auf, die im Laufe der letzten Jahre besondere Jugendgerichte geschaffen haben. Der Probation of Offenders-Act, in Kraft seit 1. Januar 1908, führte den bedingten Straferlass ein. Der bedingt Entlassene kommt unter die Aufsicht eines Probation Officer. Dieser hat das Kind als Freund zu behandeln, es von Zeit zu Zeit zu besuchen oder zu sich kommen zu lassen und für Unterbringung in einer geeigneten Stelle und für berufliche Ausbildung besorgt zu sein. Vom Verhalten des Jugendlichen berichtet der Erprobungsbeamte dem Jugendgericht; hält sich der Schützling nicht gut, so ordnet das Jugendgericht Fürsorgeerziehung in einer Anstalt an. Leichte Fälle werden mit einer Ermahnung abgetan, die sich aber auch an die Eltern richtet. Oft werden diese gehalten, Bürgschaft bis zu einem bestimmten Betrage zu leisten, der verfällt, wenn das Kind rückfällig wird, abgesehen von der Möglichkeit eines weitern Einschreitens gegen die fehlbaren Eltern. Die ganze Jugendschutzgesetzgebung in England fand ihre Zusammenfassung in dem grossen Childrens Act 1908. Das englische Unterhaus hat am 10. Februar 1908 in erster, am 25. März in zweiter Lesung diesem Gesetz zugestimmt. Danach sollen Kinder von 7—16 Jahren für ihre Straftaten ausschliesslich im summarischen Verfahren von Jugendgerichten beurteilt werden. An Stelle der Verurteilung der Kinder kann gegebenen Falls auch eine solche der Eltern und andern fürsorgepflichtigen Personen treten, die auch in allen Fällen bei den Verhandlungen gegen ihre Kinder zugegen sein müssen. Der Richter wird, wenn er den Jugendlichen schuldig findet, den Schuldigen der Obhut einer geeigneten Person überweisen, oder in den zugelassenen Fällen auf Prügelstrafe erkennen, andernfalls auf Überweisung unter Fürsorgeaufsicht

oder auf zwangsweise Unterbringung in Anstalten auch bei als geeignet bekannten Familien, die hiefür unter amtlicher Aufsicht stehen, dagegen bei allen Jugendlichen, die nicht sehr unbotmässig oder sehr verdorben sind, nicht Gefängnisstrafe anordnen. Der Staatssekretär kann durch Erlaubnisschein jederzeit die Person aus ihrem Gewahrsam freilassen, kann aber auch diesen Erlaubnisschein jederzeit abändern. Die Gewahrsamsorte (places of detention) sind regelmässig zu inspizieren. Jedenfalls sollen Gerichtssitzungen gegen Jugendliche räumlich getrennt von den gewöhnlichen Verhandlungen abgehalten werden; dabei ist nur die Anwesenheit von Personen, die ein besonderes Interesse geltend machen können, und nur die von ganz zuverlässigen Pressvertretern gestattet. Ähnlich wie in Amerika sind in England private und staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste und fehlbare Kinder geschaffen worden, Industrieschulen für mehr sittlich gefährdete Kinder bis zum 14. Jahr, Reformschulen für ältere, mehr verwahrloste und straffällige Jugendliche bis zum 16. Altersjahr, wobei man annimmt, dass Kinder bis zu 14 Jahren in der Regel noch weniger verdorben sind als ältere, und die darum getrennt gehalten werden sollten. Für die Zeit nach dem 16. Altersjahr findet die Childrens Bill ihre Ergänzung in der Prevention of Crime Bill, wonach der Richter freie Hand hat, jugendliche Missetäter im Alter von 16—21 Jahren ins Gefängnis oder in eine besondere, für Leute dieses Alters geeignete Besserungsanstalt nach amerikanischem Muster, eine sogen. Borstal Institution, zu weisen. Die grosse Bedeutung dieser Childrens Bill wird in England nicht verkannt. Man begrüsst sie als das grosse Grundgesetz des Kinderschutzes, The Childrens Charter of the Nation. Soeben erlässt nun der Staatssekretär des Innern Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Jugendgerichten in allen Teilen des Vereinigten Königreiches. Die Wohltat und der Segen, den die Entwicklung des Jugendstrafrechts in der Tendenz der Gestaltung zu einem Jugendfürsorgerecht und die Einführung von Jugendgerichten in sich bergen, zeigt deutlich der folgende statistische Vergleich: Im Jahre 1869 gab es nach der von Knabenhans mitgeteilten Statistik in England 10,314 Urteile über jugendliche Personen unter 16 Jahren, diese Zahl sank 1900 auf 1356 herab.

III.

Auch in Frankreich ist die Reform des Jugendstrafrechts im Fluss. Ein Regierungsentwurf will das Strafverfahren gegen Jugend-

liche unter 12 Jahren ganz abschaffen, das bis jetzt in Frankreich noch möglich war, und die Entscheidung über Straftaten solcher Kinder einem besonderen Fürsorgeausschuss, Conseil de tutelle, übertragen. Dieser Conseil würde auch bei Jugendlichen von 12—18 Jahren in Funktion treten, und zwar würde er dann dem ordentlichen Richter beistehen mit seiner Begutachtung der Verhältnisse des Kindes oder mit seiner Aufsicht über das Kind. Der Strafrichter kann, wo er die Einsicht eines solchen Jugendlichen verneint, geeignete Erziehungsmassnahmen. anordnen, ihn unter Schutzaufsicht stellen. Das ist ein Anfang auf dem Weg, den die anglikanischen Völker vorangegangen sind. Eine vom Obergefängnisrat unter dem Vorsitz des Senators Bérenger und unter Mitwirkung Grimanellis eingesetzte Unterkommission will den Conseil de tutelle so gestalten, dass darin u. a. ein Arzt und 2 Damen sitzen. Fehlbare Kinder unter 12 Jahren bleiben entweder unter Aufsicht bei den Eltern oder werden bei einer geeigneten Familie oder in einem Heim untergebracht. Wie die Gestaltung der Jugendfürsorge in jedem Land besondere Vorzüge aufweist, so zeigt auch gerade die französische Institution einen Weg, auf dem auch die andern Staaten weiter bauen sollten. Nicht ein Strafgericht, auch nicht ein Einzelrichter, sondern ein Fürsorgeausschuss, ein Conseil de tutelle unter der Leitung eines ständigen richterlich geschulten Beamten, dem auch ein Arzt angehört, soll den Fall des Jugendlichen behandeln, und zwar sollte er ihn nicht nur begutachten, sondern — dahin drängt die Entwicklung — selbst entscheiden. Die französische Gefängnisgesellschaft hat diesen Vorschlag auch schon gemacht, die Fürsorgeausschüsse mit richterlichen Funktionen auszustatten.

Vorläufig ist die Schaffung eines besonderen Jugendgerichts in Paris wenigstens insoweit erreicht worden, als eine Strafkammer, die acht, speziell Delikte von Jugendlichen als Jugendgericht jeden Montag aburteilt.

In Paris hatte die Patronage de l'Enfance der Strafkammer empfohlen, wegen leichter Vergehen abgeurteilte, nicht vorbestrafte Jugendliche statt in Fürsorgeanstalten zu stecken, bei den Eltern zu belassen, unter Schutzaufsicht eines besondern Beamten der Patronage und unter ihrer Verantwortung. Gericht und Gefängnisverwaltung sind ihren Bestrebungen entgegengekommen. Die Zahl der Kinder, die während der drei Jahre seit dem 10. Februar 1906 unter Schutzaufsicht der Patronage gestellt worden sind, beträgt nach einem Bericht Julhiets in der Zeitschrift „Jugendwohlfahrt“ 369. Davon ist die Schutz-

aufsicht für 200—250 Kinder von Nutzen gewesen und hat sich, soweit eine Beurteilung möglich ist, bewährt. Nur bei 83 Kindern, also 23% sind Rückfälle ins Verbrechen, klare Misserfolge zu konstatieren.

Auf diesem Wege hat also das Institut des Probation Officer auch in Frankreich Eingang gefunden.

Seither findet der Gedanke der gesetzlichen Einführung eines besonderen Verfahrens für Jugendliche in Frankreich immer mehr sympathische Aufnahme. Der rechte Jugendrichter soll an sein Werk gehen, wie ein Arzt, der einen Kranken heilen will; dies ist das Leitmotiv, das der französische Schriftsteller H. Nicolas den Bemühungen auf Einführung von Jugendgerichten voranstellt.

In diesem Jahr hat eine Reihe von hochangesehenen Deputierten, deren Namen in den politischen Kreisen von Gewicht sind, so Paul Deschanel, Millerand, Dubief, und eine Reihe anderer bekannter Abgeordneter in der Kammer einen Antrag gestellt, das Jugendgerichts- und Erprobungsverfahren, wie es sich in Amerika herausgebildet und sich bewährt hat, auch in Frankreich einzuführen. Paul Deschanel selbst schreibt zu diesem Reformprojekt im „*Matin*“:

„Une fois ces tribunaux établis, avec des juges spécialistes, connaissant bien l'enfance, armés d'une procédure et de sanctions appropriées, les autres réformes prendront vie. Partout où ces tribunaux surgissent, les progrès conçus par les criminalistes et par les sociétés protectrices de l'enfance deviennent aussitôt possibles: leur apparition met en marche, comme par un déclanchement soudain, toute une série de réformes déjà prêtées et qui n'attendaient que l'impulsion.“ — „Juge d'enfants: il n'est pas de titre dont un magistrat doive être plus fier, car il n'est pas de magistrature plus délicate, plus noble, ni plus bienfaisante.“

Wollte man nicht einen einzelnen speziellen Jugendrichter ernennen, so sollte man eine besondere Kammer des bestehenden korrektionellen Gerichts zur Rechtsprechung über Jugendliche delegieren.

IV.

In Österreich hat die Regierung im Winter 1907 dem Herrenhaus den sehr beachtenswerten Entwurf eines Gesetzes betreffend den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vorgelegt. Den Mitteilungen von Landsberg und Hafter ist zu entnehmen, dass das neue österreichische Jugendgericht obervormundschaftliche und strafrechtliche Kompetenzen in sich vereinigen und über die Übertretungen von Jugendlichen und gegen Jugendliche entscheiden soll. Die Grundzüge

des neuen Verfahrens sind: Abhaltung der Verhandlungen in besondern Räumen, Vermeidung des Zusammenseins mit erwachsenen Verbrechern, Verbeiständung der Jugendlichen, Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn durch die Öffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde, oder wenn das Urteil bloss eine Ermahnung enthält oder wenn der Vollzug der Strafe bedingt erklärt worden ist. Dazu kommt die Verbindung mit freiwilliger Liebestätigkeit und mit Schutzaufsicht. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde sind in gewissen Fällen ausgeschlossen, namentlich, wenn der Richter von dem Ausspruch einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt hat.

Seither hat, wie ich der Deutschen Juristen-Zeitung (XIV, S. 1113 ff.) entnehme, eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs, Dr. von Ruber, dem bekannten Rechtsprofessor Lammasch und Minister a. D. Bärnreither, dem vorzüglichen Kenner des amerikanischen Jugendgerichtsverfahrens, einen neuen Entwurf ausgearbeitet (abgedruckt in der in Wien erscheinenden Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge), der alle Beachtung verdient. Er enthält zunächst auf strafrechtlichem Gebiet in der Hauptsache folgende Neuerungen: Beruht die Tat auf offensichtlicher Unüberlegtheit oder jugendlichem Leichtsinn oder auf einem ähnlichen Grund, der nicht auf Verwahrlosung oder verderbte Gesinnung hinweist, ist die Tat den Umständen nach geringfügig und nur mit einer Geldstrafe oder mit einer 3 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht; so kann an Stelle der Strafe eine Ermahnung treten. Wenn hinsichtlich des strafbaren Jugendlichen eine 3 Monate nicht erreichende Strafe auszusprechen wäre, aber zugleich die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorhanden sind, tritt nicht Strafe, sondern sofort Fürsorgeerziehung ein. Wenn dagegen eine mehr als dreimonatliche Strafe auszusprechen ist und dieselben Voraussetzungen vorliegen, so muss auf Strafe mit nachfolgender Fürsorgeerziehung erkannt werden, wobei aber bei guter Aufführung in der Strafzeit schon nach Abbüßung der Hälfte der Strafe die Fürsorgeerziehung eintreten kann. Erfolgt eine Verurteilung zu einer 3 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, ist der Jugendliche bisher nur wegen geringfügiger Dinge vorbestraft und ist anzunehmen, dass es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, so kann bedingter Strafnachlass erkannt, der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt und falls er sich bewährt, der definitive Strafnachlass durch Gerichtsbeschluss ausge-

sprochen werden. In allen andern Fällen tritt Verurteilung zu einer Strafe ein, die aber für Jugendliche gegenüber den allgemeinen Normen in Art und Dauer herabgesetzt ist. Bei guter Führung kann nach Abbüssung von zwei Dritteln der Strafe, bedingte Entlassung mit Stellung unter Schutzaufsicht eintreten. Wird Fürsorgeerziehung statt Strafe verhängt, wird lediglich eine Ermahnung erteilt oder hat sich ein bedingt entlassener Jugendlicher bewährt, so ist er als unbescholten anzusehen. Tilgung der Verurteilung erlangt ein Jugendlicher, der zu einer 3 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn er bisher unbescholten war und innerhalb einer gewissen, nach der Strafdauer abgestuften Frist nicht neuerdings verurteilt wurde. Nachher gilt er nicht mehr als vorbestraft. Seine frühere Verurteilung ist nur dem Gericht bekannt zu geben und zwar dann, wenn auf die Beurteilung der Schuldfrage in einem späteren Prozess die frühere Verurteilung für den Richter von Wert sein kann und sodann der jeweiligen Behörde auf Anfrage mitzuteilen, wenn es sich um die Prüfung der Anstellung zu einem öffentlichen Amte handelt. — „Erziehung“, verlangt Bärnreither, statt Strafe und Vergeltung, so lange irgend eine Aussicht vorhanden ist, dass damit irgend ein Erfolg erzielt werden kann.

Als strafprozessuale Reformen sind ausser den im Regierungsentwurf schon erwähnten noch hervorzuheben: Die Untersuchung über Jugendliche hat sich auf ihre Entwicklung, auf die Art ihrer Erziehung, sowie ihre Familien- und Erwerbsverhältnisse zu erstrecken. Die Öffentlichkeit ist nur dann nicht auszuschalten, wenn die Ausscheidung des Verfahrens gegen Jugendliche von einem damit zusammenhängenden gegen Erwachsene nicht tunlich ist. Durch eine Verordnung des Justizministeriums können Jugendgerichte überall da geschaffen werden, wo nach den Verhältnissen mit mehr als blos vereinzelten, wenigen Jugendlichen-Prozessen zu rechnen ist. Nicht vor Jugendgericht kommen bisherige Schwurgerichtssachen. Als Jugendgerichte können Einzelrichter und Kollegialgerichte fungieren. Wo es tunlich ist, soll den Jugendgerichten auch die Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte hinsichtlich der von ihnen beurteilten Jugendlichen zugewiesen werden. Eine Vereinigung strafrichtlicher mit vormundschaftlichen Funktionen soll möglichst erstrebt werden. Jedes Gericht, das ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen durchführt, kann auch zum mindesten unaufschiebbare vormundschaftliche Massnahmen treffen.

Hinsichtlich der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs

enthält der Kommissionsentwurf u. a. folgende beachtenswerte Bestimmungen: Falls der Zweck der Untersuchung nicht darunter leidet, kann die Untersuchungshaft in einer Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie vollzogen werden. Die Einzelhaft als Strafe soll nicht länger als einen Monat dauern. Während der Strafzeit erhält der Jugendliche religiöse Unterweisung, dem Alter angemessene Schulbildung, Förderung des körperlichen Zustandes und landwirtschaftliche oder gewerbliche Berufsausbildung. Die Überwachung des Strafvollzugs geschieht durch einen besonderen Inspektor. Pfarrer, Lehrer, Organe der freiwilligen Jugendfürsorge sollen herangezogen werden zur Schutzaufsicht über Jugendliche. Diese Vertrauenspersonen sind vom Gericht auch zu verwenden zur Feststellung des Tatbestandes in der Voruntersuchung.

Die Strafvollzugsbehörde hat sich vor Ablauf der Strafzeit um Unterbringung des Jugendlichen nach seiner Entlassung zu kümmern. —

Über das Jugendstrafrecht in der Novelle vom 1. Oktober 1908 zum ungarischen Strafgesetzbuch berichtet Dr. Neméth in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ (IV, 1909, S. 226): Laut der Novelle kann der jugendliche Delinquent (im Alter von 12—18 Jahren) nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Verübung des Verbrechens die nötige intellektuelle und moralische Reife nicht erreicht hat. Ansonst kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Verweis. 2. Probeweise Belassung auf freiem Fuss. 3. Erziehliche Besserung. 4. Gefängnis oder Staatsgefängnis. — Geldstrafe, Amtsverlust, Suspendierung in der Ausübung der politischen Rechte können über Jugendliche nicht verhängt werden. Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe darf gegen Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in besonders schweren Fällen angewendet werden. Die Gefängnisstrafe für Jugendliche wird in besonderen Strafanstalten verbüßt, die freilich erst errichtet werden müssen. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe kann das Gericht noch eine bessernde Erziehung anordnen, wenn durch diese eine gründliche moralische Besserung und Umwandlung zu erhoffen ist.

Wenn dieses ungarische Jugendstrafrecht auch weit zurücksteht hinter den österreichischen Entwürfen, so enthält es doch in seinen Strafarten beachtenswerte Bestimmungen.

Ähnliche Bestrebungen auf durchgreifende Reform des Jugendstrafrechts werden aus Italien und andern Staaten gemeldet. — Echte Jugendgerichte bestehen nach Landsberg auch in Egypten, wo sie gut

funktionieren sollen. — Fürsorgeausschüsse, bestehend aus 7 Mitgliedern, dem Richter, einem Pfarrer, einem Arzt, zwei Frauen und zwei sonstigen Gemeindeinsassen, kennt Norwegen. Vor sie, nicht vor ein Strafgericht kommen Jugendliche unter 14 Jahren.

Holland hat nach Hassler die Zuständigkeit der Schwur- und Schöffengerichte für Jugendsachen aufgehoben und dafür besondere Gerichte von 3 Richtern geschaffen. — In Dänemark unterstehen, nach Prof. Zürcher, straffällige Jugendliche einem Vormundschaftsrat.

V.

In Deutschland ist mit der Einführung der bedingten Bestrafung ein wichtiger Schritt in der Reform des Strafvollzugs für Jugendliche getan worden. Die bedeutendste Reform auf dem Wege der Gesetzgebung brachte in Preussen das Fürsorgeerziehungsgesetz. Dieses Ausführungsgesetz zu den §§ 1666 und 1838 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und zu Artikel 135 seiner Übergangsbestimmungen, das 1900 in Kraft trat, bestimmt u. a., dass Jugendliche, die wegen ihres Alters für begangene Delikte nicht bestraft werden können, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung der Fürsorgeerziehung zugeführt werden sollen. Auf die grossen Hoffnungen, die man allgemein in Preussen an dieses Gesetz knüpfte, ist freilich ein Reif gefallen durch einen Beschluss des preussischen Kammergerichts, dass das Gesetz sich nur auf verwahrloste Kinder beziehe und bloss gefährdete Kinder ausgeschlossen seien. Noch mehr hat der Fürsorgeerziehung beim Volke die ungeeignete Leitung mancher Fürsoreanstalten geschadet, in denen statt wirkliche Jugenderzieher Leute ohne jedes pädagogische Verständnis in grausam harter Weise regierten.

Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat erzielen können, dass das Jugendgerichtsverfahren nun auch in Deutschland Eingang gefunden hat, vorläufig freilich noch nicht auf dem Wege der Gesetzesänderung, sondern dem der Verwaltung. Wenden wir uns zunächst Preussen zu! Mit dem 1. Januar 1908 ist in Frankfurt a. M. ein Jugendgericht ins Leben getreten. In Frankfurt ist der Jugendgerichtshof eine Strafabteilung des Schöffengerichts und nicht eine Strafkammer. Er besteht aus einem Amtsgerichtsrat, zwei Schöffen, dem Amtsanwalt und eventuell dem Verteidiger. Ein spezieller, sich der Jugendfürsorge besonders widmender Amtsrichter, der daneben auch Vormundschaftsrichter ist, ist Jugendrichter und entscheidet über diejenigen Straffälle von Jugendlichen, die nach der

Schwere des Delikts vor die Schöffengerichte kommen. Wenn das Gericht beim Jugendlichen die Einsicht in die Strafbarkeit seines Handelns nicht annimmt, so trifft derjenige Schöffenrichter, der zugleich auch Vormundschaftsrichter ist, die nötigen Fürsorgemassnahmen. Hier tritt die Schutzaufsicht des Berufsvormunds ein, seine Aufsicht der Erziehung unter gleichzeitiger Beschränkung der elterlichen Gewalt, da wo es notwendig erscheint. Der Vorsitzende zieht überhaupt freiwillige Elemente zur Unterstützung bei. Die Stellung des amerikanischen Probation Officer übernimmt der Berufsvormund. Dieser sorgt auch für Erforschung des für den Fall wichtigen Tat-sachenmaterials. Er ermittelt, nach Landsberg, nicht bloss die Tat, sondern mehr noch die Beweggründe des Täters, dessen Charakter und die Gründe, aus denen er sich kriminell entwickelte. „Der Berufsvormund wird Sorge tragen, dass man in der Hauptverhandlung und hinterher genau weiss, was man mit dem Jugendlichen anzufangen hat.“ — Die Sitzungen des Gerichts werden in besonderen Gebäuden abgehalten. Unter „Jugendlichen“ werden Angeklagte im Alter von 12—18 Jahren verstanden. Die erste Tätigkeit dieses Frankfurter Jugendgerichts war dann allerdings noch keine vorbildliche.

Am gleichen Tage trat ein Jugendgericht in Köln ins Leben. Hier ist jeder Vormundschaftsrichter zusammen mit den Schöffen Jugendrichter über die Strafsachen seiner Mündel.

Während man in einzelnen Städten einfach das amerikanische und englische Beispiel zu kopieren bestrebt war, hat sich in anderen Orten selbständig die bemerkenswerte Institution der Fürsorgeausschüsse als Hilfsorgan des Gerichts herausgebildet. Eine besondere Ausbildung hat diese Institution der Fürsorgeausschüsse in Lennep (Bezirk Düsseldorf) erhalten durch seinen Landgerichtsrat Landsberg, den schon genannten Vorkämpfer für Jugendfürsorge in Deutschland. Die Zusammensetzung ist ähnlich wie in Westfalen. Auch Damen gehören ihnen an, und Ärzte werden zu den Verhandlungen zugezogen. Findet nach dem Gutachten des Fürsorgeausschusses eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht statt, so ordnet der Vormundschaftsrichter in Gemeinschaft mit dem Fürsorgeausschuss die nötigen Fürsorgeerziehungs- oder Schutzaufsichtsmassnahmen an. Auch in der Gerichtsverhandlung finden sich die Hauptvorzüge des amerikanischen Verfahrens wieder.

Beim Jugendgericht in Haspe in Westfalen werden nach der vom Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holgreven in Hamm geschaffenen Einrichtung alle Anträge gegen Kinder von 12—15 Jahren zuerst

einem Fürsorgeausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Waisenrats, Lehrern und Geistlichen besteht, zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Wird von ihm die Einsicht des Kindes in die Strafbarkeit der Handlung verneint, so findet eine weitere gerichtliche Verfolgung überhaupt nicht statt. Solche Fürsorgeausschüsse finden sich über Städte und ländliche Bezirke Westfalens verbreitet. Sie sind nach dem Beispiel der Stadt Hamm bekannt unter dem Namen Hammer Fürsorgeausschüsse. Die Ausschüsse werden aus Vertretern freiwilliger Jugendfürsorgevereine und anderen Jugendfreunden gebildet. Ihre Tätigkeit als begutachtendes Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft ist ähnlich derjenigen der Ausschüsse in Haspe und in Lennep. Eine ähnliche Einrichtung besteht nun in Magdeburg, Hannover und Duisburg.

Sehr bemerkenswert ist auch das Verfahren beim Jugendgericht in Charlottenburg. Hier hat die Vereinigung für Wohltätigkeitsbestrebungen einen Berufspfleger und eine Berufspflegerin angestellt. An den Sitzungen des Jugendgerichts nehmen dann regelmässig der Berufspfleger und die Berufspflegerin teil. Ausser ihnen wohnt auch stets ein in der Armen- und Waisenverwaltung tätiger Magistratsassessor den Verhandlungen bei, damit alle Massnahmen, die etwa von der Waisenpflege getroffen werden müssen, unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung in die Wege geleitet werden können.

In Berlin, wo u. a. Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, eine erste Autorität auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, als Jugendrichter wirkt, verwendet die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 31 Vereine der Jugendfürsorge zur Unterstützung des Jugendgerichts.

Mainz kennt einen städtischen Erziehungbeirat, dem die Überwachung sämtlicher Zwangszöglinge übertragen ist, und dem in ehrenamtlicher Tätigkeit in Frauen, Lehrern und Geistlichen Hilfskräfte zur Seite stehen.

Landsberg zählt allein in Preussen ca. 50 Städte auf, die bereits Jugendgerichte eingeführt haben.

Auch die Justizverwaltungen der deutschen Einzelstaaten haben in jüngster Zeit begonnen, auf dem Wege allgemeiner Verfügungen das Jugendgerichtsverfahren, das sich in einzelnen Gerichtsbezirken selbständig herausgebildet hatte, allgemein durchzuführen, so u. a. die Justizverwaltungen von Preussen, Bayern, Baden, Sachsen, Württemberg und Hessen. Die Justizverwaltungen empfehlen dabei meist die folgenden Hauptgrundzüge des neuen Verfahrens: Vereinigung der Tätigkeit von Strafrichter und Vormundschaftsrichter in einer

Person, die Übertragung möglichst aller überweisbaren Fälle von Jugendlichen an Schöffengerichte, die Absonderung des Verfahrens gegen Jugendliche vom Verfahren gegen Erwachsene, den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Beziehung von freiwilligen Elementen (Fürsorgevereinen) und der Berufsvormundschaft. Dies sind auch die Hauptmomente, die für das Vorhandensein eines Jugendgerichts nach deutscher Auffassung sprechen. Der preussische Justizminister verlangt von den einzelnen Justizverwaltungen u. a. Befolgung folgender Grundsätze: Strafsachen gegen Jugendliche sollen möglichst einem Amtsrichter und einer Strafkammer übertragen werden, einem Richter (Vormundschaftsrichter) mit reifer Lebenserfahrung und einer ausgesprochenen Neigung für den Verkehr mit Jugendlichen. Diese sollen von erwachsenen Delinquenten räumlich getrennt, die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen und kommunale und freiwillige Jugendfürsorge soll zur Mitwirkung möglichst herangezogen werden.

Württemberg hat am 1. Juni 1908 bereits an allen Amtsgerichten Jugendgerichte eingerichtet. Während Baden noch in der Ausführung dieser Grundsätze hinter Preussen und Württemberg zurücksteht, ist Bayern von Staatswegen am entschiedensten vorangegangen. Es ist hier ein Erlass des bayrischen Justizministeriums vom 25. Juli 1908 zu verzeichnen. Dieser empfiehlt nicht bloss, er ordnet die Einrichtung von Jugendgerichten an. Die Institution ist im wesentlichen die, wie sie von anderen Justizverwaltungen empfohlen wird und in Frankfurt zuerst eingeführt worden ist. Damit verbindet aber der bayrische Erlass auch ein dem System der Fürsorgeausschüsse ähnliches Verfahren. Die Anklageschrift darf sodann nicht eingereicht werden, bevor nicht ausreichende Erhebungen über die Einsichtsfrage stattgefunden haben. Als Verteidiger von Jugendlichen sollen auch Frauen zugelassen werden. Als neu ist in diesem Erlass auch die Bestimmung hervorzuheben, dass in den Fällen, wo Jugendliche in ein Verfahren gegen Erwachsene verwickelt werden, die Kompetenz des Jugendrichters sich auch auf letztere ausdehnen soll.

Am Frankfurter Fürsorgetag von 1906 und am Strassburger Fürsorgeerziehungstag vom Juli 1908 ist hingewiesen worden auf die Wünschbarkeit einer grösseren Familienversorgung gegenüber der Anstaltsversorgung, wobei besonders Familien von Bauern und Handwerkern in Betracht fallen sollen. Besonders günstig erweise sich diese Familienversorgung bei kränklichen Kindern. Freilich lässt sich die Familienversorgung in praxi mancherorts immer

schwerer durchführen, weil es an geeigneten Familien immer mehr gebreicht, wie z. B. für unsere Basler Verhältnisse der Bericht der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Versorgung verwahrloster Kinder hervorhebt. Als geeignetes Mittelding zwischen Familienversorgung und Anstaltsversorgung und als Fortschritt gegenüber diesen beiden Erziehungsformen haben Lydia von Wolfing, Referentin am Zürcher Fürsorgeerziehungstag, und Landsberg das Kindergruppensystem, gemeinsame Erziehung von zehn bis zwölf, bzw. 25 Kindern unter einem kinderlosen Pflegeelternpaar, empfohlen. — Die grössere Beziehung von Ärzten ist an der Strassburger und der Frankfurter Tagung gewünscht worden. — Nach der Korrespondenz des deutschen Lehrervereins wurde von der Versammlung des Berliner Lehrervereins u. a. verlangt, dass in jedem Amtsbezirk ein Jugendgericht zu bilden sei, das aus einem Vormundschaftsrichter und zwei andern geeigneten Persönlichkeiten (Schulmann und Arzt) bestehen solle. An der Strassburger Tagung ist dagegen bemerkt worden, Ärzte und Schulmänner seien eher als Sachverständige denn als Richter beizuziehen. Ferner wird in jener Lehrerkonferenz verlangt, die Verhandlungen des Jugendgerichts sollten zwar öffentlich sein, Zuhörer aber müssten ein besonderes Interesse an dem betreffenden Fall nachweisen.

Dem deutschen Bundesrat liegen zur Zeit zwei mit Begründungen bereits veröffentlichte Gesetzesentwürfe des Reichsjustizamtes vor, die eine Reform des Verfahrens gegen Jugendliche bringen sollen, ein Abänderungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und eine neue Strafprozessordnung. Als wesentlich entnehme ich der Zeitschrift „Jugendwohlfahrt“ folgende Reformvorschriften in diesen Gesetzesentwürfen: Die Staatsanwaltschaft kann bei Jugendlichen bei jeder Art von Straftaten von einem Einschreiten absehen, wenn die Verfolgung nicht durch das öffentliche Interesse geboten erscheint. (Nach der Begründung ist dies dann der Fall, wenn erzieherische Massnahmen ausreichend erscheinen.) In diesem Fall, wenn die Staatsanwaltschaft selbst von einem Einschreiten absieht, hat sie die Akten der Vormundschaftsbehörde zu weiteren Massnahmen vorzulegen. Diese prüft den Fall und entscheidet die Schuldfrage. Bejaht sie dieselbe, so stehen ihr Erziehungs- und Besserungsmassnahmen zur Verfügung: Mahnung, Überantwortung an die Zucht des gesetzlichen Vertreters, der Schulbehörde oder der zuständigen Erziehungsbehörde, Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung); endlich Stellung unter Aufsicht eines Fürsorgers, d. h. eines Mannes oder

einer Frau, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen. Vor der Überweisung an die Vormundschaftsbehörde hat die Staatsanwaltschaft über den Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen genaue Erkundigungen einzuziehen. Wenn aber eine eigentliche strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet, das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen durchgeführt werden soll, so soll dann bei den Amtsgerichten ein besonderes Jugendgericht fungieren. Über seine Schaffung und Organisation bestimmt die Landesjustizverwaltung. Als Schöffen sind hier Pädagogen und Personen von Jugendfürsorgevereinen tätig. Die Untersuchungshaft soll da ausgeschaltet werden, wo der gleiche Zweck durch Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder durch ähnliche Massnahmen erzielt werden kann. Die Jugendlichen sind von erwachsenen Gefangenen möglichst fernzuhalten. Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Verfahren gegen Erwachsene zu trennen. Das Gericht soll die Öffentlichkeit bei Verfahren gegen Jugendliche ausschliessen können. Der Jugendliche erhält einen Beistand, entweder einen gesetzlichen Vertreter oder eine geeignete Person aus Jugendfürsorgekreisen (es kann auch eine Frau sein), so rechtzeitig, dass diese Person noch vorher über den Jugendlichen Erkundigungen einziehen kann. Fürsorgevereine sollen zur Mithilfe möglichst beigezogen werden.

An diesen Entwürfen tadelt Dr. Felisch insbesondere, dass es von der Staatsanwaltschaft abhängen soll, ob gegen den Jugendlichen das Strafverfahren eingeleitet oder eine Erziehungsmassnahme ergriffen werden soll. Scharf wendet sich gegen diese Entwürfe dann kein Geringerer als der Berliner Strafrechtsprofessor v. Liszt. In der grossen Macht des Staatsanwalts, nach seinem Belieben Strafverfahren einzuleiten oder nicht, sieht er die Quelle von Willkür oder doch des Argwohns im Volk vor der Möglichkeit willkürlichen Vorgehens. Auch biete ein Schöffengericht von einem Richter und zwei Schöffen weniger Gewähr als ein Fünfmännerkollegium. v. Liszt geht dann allerdings noch weiter und sagt: Kinder gehören überhaupt vor keinen Gerichtshof, auch nicht vor einen Jugendrichter, wenn er etwas anderes sein soll als ein Vormundschaftsrichter im Sinne eines Pflegers. — Ein Mann der Praxis, der Jugendrichter Fischer von Berlin-Mitte, will den Staatsanwalt beim Verfahren gegen Jugendliche überhaupt ganz ausschalten und die ganze Voruntersuchung von Anfang an einzig in die Hände des Jugendrichters, der einzig Erziehungsrichter sein soll, legen. Findet er, dass der junge Mensch für die Strafe reif ist, dann gibt er die Sache dem

Staatsanwalt ab. Sonst aber entscheidet er im Erziehungsverfahren, natürlich nicht stets in den schweren Formen eines umständlichen Prozesses. Das Verfahren muss sich nach der Schwere der Tat richten. Freie Hand muss der Erziehungsrichter haben, um in jedem Augenblick das richtige Mittel anwenden zu können. Bei geringen Verfehlungen wird eine Mahnung aus seinem Munde, natürlich keine schematische, sondern eine der Person des Täters und der Tat entsprechende, mit dem Hinweis auf die nachteiligen Wirkungen solcher Handlung für ihn und für die Allgemeinheit, auf den Grund des Rechtsschutzes und auf die Folgen der Wiederholung, genügen, um weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen. . . . Ernstere Vergehen lassen ein kurzes Verfahren, ohne viel Förmlichkeiten, mit Zuziehung der Eltern oder des Vormundes, unter Umständen des künftigen Fürsorgers, geboten erscheinen. Nur in den schlimmsten Fällen, insbesondere stets dann, wenn eine einschneidende erzieherische Massregel, wie die Verpflanzung in eine andere Umgebung, in Frage kommt, wird ein dem Strafverfahren ähnliches, aber freieres, dem Erziehungszweck angepasstes Verfahren mit einer Schlussverhandlung, in der alle Beteiligten zu Worte kommen, und zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Grundlage der Entscheidung liefern müssen. (Jugendwohlfahrt, I, S. 404 f.)

Gegenüber Liszt und Felisch billigt es Prof. Oetker (Das Strafverfahren gegen Jugendliche), dass durch eine solche Regelung der Kompetenzen der Staatsanwaltschaft dem Jugendlichen in manchen Fällen die Hauptverhandlung erspart bleibe. Er postuliert geradezu: „Die Staatsanwaltschaft hat gegen einen Verdächtigen, der die Tat vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, keine öffentliche Klage zu erheben, wenn sie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat, des Charakters und der bisherigen Führung des Verdächtigen das Verschulden nicht als schwerwiegend erachtet. Erhebt die Staatsanwaltschaft aus diesem Grunde keine Klage, so hat sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben.“

Da wo die Hauptverhandlung vor einem eigentlichen Strafgericht stattfindet, bildet diese weitgehende Kompetenz der Staatsanwaltschaft allerdings einen grossen Vorzug. Sehr richtig verlangt Oetker, dass die Jugendlichen im Voruntersuchungsverfahren nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von andern Jugendlichen getrennt gehalten werden sollen, um moralische Ansteckung zu vermeiden.

Dr. Köhne hatte in seinem eigenen Gesetzesentwurf vorgeschlagen, in den Fällen, wo auf Freiheitsstrafe erkannt werde, diese

nicht auf kürzere Zeit als auf sechs Monate auszusprechen, weil diese Zeit nötig sei, um bessernd einwirken zu können. Im Falle früher eintretender Besserung solle dem Jugendrichter jederzeit das Recht der Anstaltsentlassung freistehen. Vergeltungsstrafe solle nur da Platz greifen, wo nach menschlichem Ermessen beim jugendlichen Täter die Hoffnung, ihn durch Fürsorgeerziehung von weiteren Verbrechen abzuhalten, nicht mehr gehegt werden könne.

Selten hat eine Idee so rasch allgemeine Verbreitung gefunden wie die der Einführung von Jugendgerichten in Deutschland. Am 1. Januar 1908 wurden die ersten Jugendgerichte in Preussen eingeführt, und schon am 13. März 1909 trat auf Veranlassung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge der erste deutsche Jugendgerichtstag in Charlottenburg zusammen, und zwar war es nicht eine unscheinbare Zusammenkunft, sondern eine Versammlung von vielen angesehenen deutschen Juristen, darunter Oberregierungsräten, Oberlandesgerichtsräten, Generalstaatsanwälten, ferner Ärzten, Pädagogen und vielen andern Jugendfreunden. Die Bundesregierungen hatten ihre Vertreter delegiert. An der Spitze der Tagung stand der frühere Staatsminister Dr. Hentig. Es zeigt dies schon, welches Interesse man auch in einflussreichen deutschen Kreisen dieser Reformbewegung entgegenbringt. In seinen Eröffnungsworten führte Hentig u. a. aus: Über die Tätigkeit der Jugendgerichte werde in Deutschland nur eine Stimme des Beifalls gehört. Deutschland sei heute an einem bedeutenden Wendepunkt in seiner strafrechtlichen Entwicklung angelangt. Dies zeige sich besonders bei der Behandlung der Jugendlichen; gerade da aber sei eine Reform auch im Interesse der Gesellschaft dringend notwendig. — Aus den vielen Referaten und Voten dieses deutschen Jugendgerichtstags ist folgendes zu erwähnen: Mehrfach wurde empfohlen, da sich eine Trennung von Sachen, in denen ausser Jugendlichen auch Erwachsene beteiligt seien, oft nur schwer durchführen lasse, dem deutschen Jugendrichter auch die Aburteilung von Missetaten gegen Jugendliche zu überlassen. Die grössere Zuziehung von Ärzten, besonders Nervenärzten, wird gewünscht. Der Richter müsse freie Auswahl haben zwischen Erziehungsmassnahmen und Strafen. Dem Jugendlichen solle in letzterm Falle die Möglichkeit einer Rehabilitierung offen stehen, derart, dass bei guter Führung nach einer gewissen Frist die Strafe auf dem Strafenregister zu streichen sei. An Stelle des Begriffs der erforderlichen Einsicht soll, nach Vorschlag von Dr. Felisch, der Begriff der Reife treten. Im Vorverfahren solle die Untersuchungshaft gegen

Jugendliche möglichst beschränkt werden. Die Mitwirkung von Polizeiorganen bei der Untersuchung solle möglichst ausgeschaltet werden. Dafür wird die Anstellung von Polizeipflegerinnen, Polizei-assistentinnen, die sich in deutschen Städten, in denen sie eingeführt wurden, bewährt hätten, empfohlen. (In jüngster Zeit hat man allerdings auch von weniger günstigen Erfahrungen von Polizeiassistentinnen in deutschen Städten gehört.) Über die Notwendigkeit vormundschaftlicher Massnahmen, über geistige Befähigung, Charakter, häusliche Verhältnisse usw. könnte schon im Vorverfahren ein Gutachten der freiwilligen Jugendfürsorge eingeholt werden. Allgemein war man darin einig, dass man der Mitarbeit der Vereine der freiwilligen Jugendfürsorge — die private Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft eingeschlossen — nicht ermangeln könne. Die freiwilligen Vereine und Organe aber sollten einen Rückhalt haben an vom Staat festbesoldeten Hilfsorganen. Besonders die Berufsvormundschaft, Berufspflegschaft würde sich als Hilfsorgan hier sehr gut eignen in der Voruntersuchung, noch mehr nach dem Urteil bei der Schutzaufsicht.

Wenn auch die Jugendgerichtshilfe nicht überall mit einer Berufsvormundschaft verbunden ist, so hat doch die Institution des deutschen Probation Officer, des Jugendgerichtshelfers, schon eine solche Bedeutung gewonnen, dass mit dem Jugendgerichtstag eine besondere Tagung der Jugendgerichtshelfer verbunden wurde. Diese Jugendgerichtshelfer bereiten die Hauptverhandlung dadurch vor, dass sie mit dem Angeklagten und seiner Umgebung persönlich Fühlung nehmen, die Quellen der Tat möglichst aufdecken, die Persönlichkeit des Angeklagten in ihrem Wesen zu ergründen suchen und die Mittel zur Hilfe wenigstens andeuten. — Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass weder der deutsche Jugendgerichtshelfer noch das deutsche Jugendgericht das amerikanische Vorbild erreichen. Der amerikanische Jugendrichter hat viel weiter gehende Kompetenzen sowohl gegenüber dem Kinde als hauptsächlich auch gegenüber den Eltern. Er hat auch nicht nur über Schuldige abzuurteilen, sondern kann seine Fürsorge auch der gefährdeten Jugend angedeihen lassen. Seine Tätigkeit endet nicht mit seinem Urteil, sondern seine Verfügung bildet nur eine Phase seiner Tätigkeit, weil er eben trotz des Titels Richter vor allem Erzieher ist. In Deutschland fehlt auch die völlige Lostrennung des Verfahrens gegen Jugendliche von den allgemeinen Strafprozessnormen. Der deutsche Jugendrichter ist nicht nur dem Namen nach Richter, er ist gebunden an prozessuale Formen und arbeitet zusammen mit der Staatsanwaltschaft. —

Mit Recht verlangen Dr. Felisch, v. Liszt u. a. den Erlass eines besondern Jugendgesetzes.

Dr. Köhne schloss den deutschen Jugendgerichtstag mit den Worten: „Die Verhandlungen haben gezeigt, dass man sich auf dem richtigen Wege befindet, wenn man befürwortet, dass die Jugendlichen bei geringen Vergehen nicht bloss gestraft werden, sondern dass man auch für sie sorge und sie erziehe. Wo wirklich schon verbrecherische Gesinnung und die Reife vorhanden sind, da soll und kann man strafen. Handelt es sich aber um verführte und unreife Kinder, da muss man erziehen. Kaum eine Bewegung hat sich so schnell die Herzen und Geister erobert wie die Jugendgerichtsbewegung.“

Für die Richtigkeit dieser Behauptung, nicht nur für Deutschland, spricht auch die Tatsache, dass u. a. der siebente Internationale Gefängniskongress den Regierungen das Studium der amerikanischen Einrichtung des Jugendgerichts und speziell auch des Systems des Erprobungsbeamten empfahl.

Hinsichtlich der Regelung des Verfahrens sei aus der deutschen Literatur hier noch folgendes erwähnt:

„In der Zeitschrift „Jugendwohlfahrt“ (I, S. 330) wird verlangt, dass bei Einvernahmen über das sittliche Verhalten des Jugendlichen und seiner Eltern der Jugendliche selbst abzutreten habe, eine Forderung, der man sich ohne weiteres anschliessen wird.

Im „Kulturparlament“ verlangt Trüper mit Recht, dass bei guter Führung des Jugendlichen eine vollständige Tilgung der Vorsstrafen im Strafenregister eintreten müsse, damit der Vermerk „vorbestraft“ nicht für immer einen Grund zur Anzweiflung der Ehrenhaftigkeit des Täters bilde.

Über die Frage, ob Ärzte als Richter zugezogen werden sollen, äussert sich Dr. Fürstenheim im „Kulturparlament“ (IV, S. 35): „Die Mitarbeit (des Arztes) als Schöffe kann vielleicht nicht schaden, sondern unter Umständen sogar von Nutzen sein; aber weitaus wichtiger und in der Regel völlig ausreichend ist die sachverständige Untersuchung jedes kriminellen Falles und die darauf gegründete sachverständige Beratung des Jugendgerichts durch den spezialistisch vorgebildeten Jugendgerichtsarzt. Zu dieser These möchte ich allerdings die eine Einschränkung machen, dass nur Kinder, die wegen Vergehungen, nicht aber solche, die wegen blosser Übertretungen vor den Jugendrichter kommen, der Untersuchung bedürfen.“ Mit Recht bemerkt Fürstenheim, dass die kurze Beobachtung in der Gerichtsverhandlung allein noch kein sicheres ärztliches Urteil gestatte, um so mehr,

als der Jugendliche in der Gerichtsverhandlung sich nicht in einem normalen Zustand befindet. Der Arzt soll sodann nicht nur für die Frage der Einsicht und der Reife zugezogen werden, sondern vor allem auch, um für die künftige Behandlung des Jugendlichen Wegleitung zu geben, nach den Grundsätzen der Medikalpädagogik. Von dieser sagt Fürstenheim: „Sie stellt es sich zur Aufgabe, die Lebens- und Erziehungsbedingungen, unter denen das Kind aufwächst, der besondern Veranlagung des Kindes entsprechend auszubilden und zu gestalten, um die bestmögliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.“ Der Arzt weiss, dass manches Kind nicht durch blossen Vorsatz seine krankhafte Neigung überwinden kann, sondern dass es dazu besonderer Erziehungsmassnahmen bedarf. Soll aber der Arzt nicht Richter, sondern Sachverständiger sein, so muss anderseits dafür gesorgt werden, dass die Einholung des ärztlichen Gutachtens nicht vom freien Laienermessen des Jugendrichters allein abhängt.

Es gibt auch in Deutschland Männer, denen das bis jetzt angebahnte Jugendgerichtsverfahren als zu wenig weitgehend erscheint. Ich habe der Auffassung von Prof. v. Liszt schon Erwähnung getan, ebenso sprach sich Justizrat Albers in Breslau dahin aus, dass unreife, noch der Erziehung bedürftige Individuen nicht vor ein Gericht, jedenfalls nicht vor ein mit Juristen besetztes Gericht gehören.

Ähnlich Tönnies: „Die Behandlung der straffälligen Jugend ist dem juristisch gebildeten Richter überhaupt zu entziehen und als eine Angelegenheit der öffentlichen Pädagogik zu betrachten.“ Rektor Maennel in Halle gibt in seiner Schrift über das amerikanische Jugendgericht in den „Beiträgen zur Kinderforschung und Heilerziehung“ dem Lenneper System den Vorzug vor andern eingeführten Systemen, weil sein Fürsorgeausschuss ein zuverlässigeres Sachverständigenkollegium sei als ein Schöffengericht oder ein Schwurgericht. Die straffällige Jugend gehöre nicht vor den Strafrichter. Sie bedürfe zu ihrer Rettung der vielseitigen erziehenden Fürsorge. In Anlehnung an Vorschläge des St. Gallers Kuhn-Kelly, auf die ich später zu reden komme, schlägt Maennel dann vor: Der erste Erziehungsbeamte einer grössern Stadt gründet eine Vereinigung mit regelmässigen Zusammenkünften. Vertreter der Lehrerschaft, Geistliche, Ärzte, Armenpfleger, Diakone und Diakonissen, Vertreter von Rettungshäusern und Jugendschutzvereinen und der Gerichtsbehörden haben in dieser Vereinigung Sitz und Stimme. In einem besondern Ortsgesetz wären die Machtbefugnisse dieser Jugendschutzkommision gegenüber Eltern und Kindern anzugeben. Gegen die Entscheidungen dieser Erziehungsbehörde solle

an ein mit der städtischen Schulverwaltung in Fühlung stehendes Gericht appelliert werden können. Auch diese richterliche Behörde habe es zuerst mit der bedingten Verurteilung zu versuchen. — Rechtlich ist dieser Vorschlag in dieser Gestaltung kaum durchzuführen. Dagegen zeigt er die Verfolgung eines richtigen Ziels, der Loslösung des Jugendgerichtsverfahrens vom juristischen Formalismus und von den geltenden Strafprozessnormen und die Hervorhebung der erzieherisch wirkenden Massnahmen als dessen, was am meisten not tut. Die deutschen Lehrerkreise, so auch Maennel, fühlten sich auch vor den Kopf gestossen, weil vielfach von Juristen die Beziehung von Lehrern zum Amt eines Schöffen oder Helfers beim Jugendgericht nicht gewünscht wurde. Dass ein solches Vorgehen gegenüber der Lehrerschaft ein taktisch sehr unkluges und auch aus sachlichen Gründen im Interesse der Jugendfürsorge unrichtiges ist, liegt auf der Hand. Der Pädagoge soll nicht Einzelrichter sein; dagegen gehört er in ein Jugendgericht oder in eine Jugendfürsorgekommission, die über fehlbare Jugendliche entscheidet.

Dem Vorschlag Kuhn-Kellys ähnlich war derjenige von Dörpfeld vom Jahre 1863 auf Schaffung eines Erziehungsrats. Trüper berichtet davon im Kulturparlament (IV, S. 135). Trüper selbst schlägt dann vor: „Bevor jugendliche Individuen wegen Gesetzesverletzung öffentlich vor den Strafrichter gestellt werden, sollten sie zunächst einem Jugendgericht, bestehend aus dem Lehrer des betreffenden Kindes, dem Leiter der betreffenden Schule, dem Schularzte, dem Geistlichen und dem Vormundschaftsrichter, überwiesen werden. Erst auf Beschluss dieses Jugendgerichts sollten Jugendliche dem öffentlichen Verfahren überwiesen werden. Statt oder neben der Strafe als Sühne oder der blossen Einsperrung zum Schutze der Gesellschaft gegen die Übeltäter sollte in besondern Anstalten, von besonders vorgebildeten Pädagogen unter medizinisch-psychiatrischem Beirat geleitet, eine für Leib und Seele sorgfältig erwogene Heilerziehung Platz greifen. Die Fürsorgegesetze tragen bisher diesen Anforderungen nicht genügend Rechnung.“

Dass bei den Anhängern der klassischen Strafrechtsschule die Idee einer Verschmelzung des Jugendstrafrechts mit einem Jugendfürsorgerecht auf starken Widerstand stossen werde, war zu erwarten. Wie sehr gering die Konzessionen dieser klassischen Schule sind, ergibt sich u. a. aus folgendem Vorschlag von Prof. Birkmeyer in München: „Man schliesse im Strafverfahren gegen Schulkinder die Öffentlichkeit aus; man führe streng den Grundsatz durch, dass jugendliche

Verbrecher nie mit Erwachsenen zusammen eingesperrt werden dürfen; man vollziehe die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche, namentlich die kurzen Freiheitsstrafen, in Einzelhaft; man sorge durch strengen Arbeitszwang dafür, dass der Gedanke an Ferien nicht aufkommen kann; ich wüsste nicht, was dann der Satz: „Schulkinder dürfen nicht ins Gefängnis“ noch für Berechtigung beanspruchen könnte.“

Scharf wendet sich im „Gerichtssaal“ Professor Oetker in Würzburg gegen eine Vermengung von Strafzweck und Erziehungszweck, die ganz von einander getrennt zu halten seien. „Mit voller Entschiedenheit“, schreibt er, „ist die Verwirrung von Strafe und Erziehung in den amerikanischen Gesetzen zu bekämpfen. Jugendlichen gegenüber (sei's bis zum 16. oder gar bis zum 18. Jahre) die Strafe überhaupt fallen zu lassen, sie ausschliesslich als Verirrte, als geistig, sittlich Unentwickelte, der Fürsorge, Erziehung, Besserung Bedürftige zu betrachten, ist eine klare, wenn auch viel zu weitgehende, dem wahren Sachverhalt nicht entsprechende und mit dem Rechtsschutzbedürfnis nicht vereinbare Forderung. Die Erziehung, Umbildung aber zum bestimmenden Strafzweck machen, die gegensätzlichen Begriffe Strafe und Erziehung zur Erziehungsstrafe verbinden, ein ausschliesslich durch den Besserungsgedanken charakterisiertes Jugendstrafrecht fordern, heisst das materielle Recht und das Verfahren mit unlöslichen Widersprüchen belasten.“ Oetker kommt in der Verfolgung des Gedankens, dass es sich beim jugendlichen Prozess um einen Strafprozess handle, zum Schluss, den Vormundschaftsrichter als Jugendrichter auszuschliessen. Das Delikt des Jugendlichen muss, nach Oetker, seine Strafe finden, wenn das Rechtsbewusstsein des Volkes und die Rechtssicherheit nicht Schaden leiden sollen. Das amerikanische inquisitorische Verfahren findet eine scharfe, wenn auch zum Teil nicht unberechtigte Kritik. Schuld und Strafe Jugendlicher sei zu messen an der Schuld und Strafe Erwachsener. „Die Strafsache fordert das ihr gemäss Verfahren; nicht der Fürsorge- oder Erziehungszweck, sondern der Strafzweck bestimmt den Rechtsgang. Abweichungen vom normalen Prozessverlaufe sind nur unter den doppelten Voraussetzungen am Platze, dass sie die Erreichung des wesentlichen Verfahrenszwecks, Entscheid über den erhobenen Strafanpruch, nicht beeinträchtigen und dem Interesse des jugendlichen Beschuldigten dienen.“

Dem Gedanken folgend, dass der Jugendlichen-Prozess ein Strafprozess sei, will Oetker auch die Rechtsstellung des Jugendlichen vor Gericht nicht ungünstiger gestellt wissen als die des erwachsenen

Delinquenten. Eine Verminderung des Rechtsschutzes des Minderjährigen aber würde darin liegen, dass die Geschicke jugendlicher Delinquenten, die nach dem jetzigen Verfahren von einem in Strafsachen erfahrenen Kollegium beurteilt wurden, künftig auch bei schweren Vergehen und der Aussicht auf längere Freiheitsentziehung in die Hände eines Einzelrichters gelegt würden. Die Jugendstrafkammer solle sich nicht ausschliesslich mit Jugendlichen, sondern auch mit gewöhnlichen Strafsachen erwachsener Personen befassen. Ein Mitglied des Schöffengerichts und der Strafkammer solle auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen. Damit sei das Interesse des Jugendlichen an besonderer Besetzung des Gerichts genügend gewahrt.

Oetker ist damit einverstanden, dass bei leichteren Delikten Jugendlicher Straflosigkeit eintrete. „Ein Angeklagter, der die strafbare Handlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, ist, nach Befinden unter Erteilung einer Warnung, im Urteil für straffrei zu erklären, wenn unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat, seines Charakters und seiner bisherigen Führung das Verschulden nicht als schwerwiegend zu erachten ist.“ Nicht leicht wird es freilich sein, hier eine einheitliche Praxis zu erzielen. Oetker selbst schreibt: „Die objektive Schwere des Begangenen, eine Brandstiftung z. B., weist keineswegs notwendig auf einen verderbten, rechtsfeindlichen Sinn hin.“ Darin gehe ich mit Oetker einig, dass der Strafzweck nicht ganz ausser acht gelassen werden darf. Wir dürfen uns nicht von falscher Sentimentalität hinreissen lassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass es unter den Delikten von Jugendlichen auch Roheitsdelikte verderbter Individuen gibt, für die das Rechtsgefühl des Volkes, auch ganz abgesehen von unserer eigenen Stellung zu den Strafrechtstheorien, zu Determinismus und Indeterminismus, eine Ahndung verlangt. Aber diese Strafe empfindet der Täter in der strengern, schärfern Zucht bei der Zwangserziehung. Die Hauptache aber darf nicht die Strafe sein, sondern die Rettung vor dem Verbrechen, die Prophylaxe namentlich bei der Jugend. Derjenige Richter ist der beste, der durch seine Tätigkeit am ehesten das grosse Ziel erreicht, jugendliche Rechtsbrecher vom Wege des Verbrechens weg und bleibend auf den Weg des Rechts und der Gesittung zu weisen.

Von angesehenen preussischen Richtern von grosser Erfahrung ist mir versichert worden, dass das Jugendgerichtsverfahren sich bis jetzt in Deutschland nicht besonders bewährt habe. Der Grund dazu

liege einerseits darin, dass das Strafverfahren gegen Jugendliche noch nicht von der Strafprozessordnung losgelöst und zu einem besondern Verfahren umgestaltet worden sei, anderseits beim Strafvollzug in der höchst ungenügenden Durchführung des Erziehungsgedankens in manchen Fürsorgeanstalten und dem vollständigen Versagen des vom Jugendrichter oft angewandten Verweises gegen derbe Jungen, die sich darüber nachher nur lustig machen. Diesen einzelnen Übelständen aber kann abgeholfen werden, und der Gedanke, der der Jugendgerichtsbewegung zu Grunde liegt, wird seine schönen Früchte zeitigen.

Ich möchte diesen Abschnitt schliessen mit folgenden Worten von Professor von Liszt (Kulturparlament, IV. Heft, S. 141 ff.): „Nur ausnahmsweise, soweit Ersatzerziehung nicht nötig oder aussichtslos erscheint, ist Strafe am Platze; aber auch sie muss der Eigenart des Jugendlichen Rechnung tragen . . . Das Verfahren gegen kriminell gewordene Jugendliche ist als Sonderverfahren auszustalten. Mag es immerhin den Namen eines Strafverfahrens führen und in der Strafprozessordnung geregelt werden: der Gedanke darf keinen Augenblick ausser acht gelassen werden, dass das Ergebnis des Verfahrens nur ausnahmsweise die Verhängung einer kriminellen Strafe, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle vielmehr die Anordnung erzieherischer Massregeln sein wird. Daher die organische Verbindung mit dem Vormundschaftsgericht, die sorgfältige Erforschung der Eigenart des Täters und der Verhältnisse, in denen er lebt, und darum das Zusammenarbeiten des Richters mit den Organen der gesellschaftlichen Fürsorge, mit dem Arzt und dem Pädagogen; die freie Stellung des Richters, der die geeignete Erziehungs-massregel anordnet und nur dort, wo er von dieser sich keinen Erfolg verspricht, auf Strafe erkennt. Der jetzt dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und einer Strafprozessordnung kann, trotz vielfacher Mängel im einzelnen, doch im grossen und ganzen als eine glückliche Verwirklichung dieses Gedankens erscheinen . . . Das unentbehrliche Gegenstück eines Jugendstrafrechts bilden Bestimmungen zum Schutz der Kinder gegen strafbare Handlungen Dritter wie gegen den Missbrauch der elterlichen Gewalt . . . Die Eigenart des Seelenlebens der Kinder und Jugendlichen ist von dem Gesetzgeber überall dort zu berücksichtigen, wo das Kind mit der Rechtspflege in Berührung kommt . . . Die Erfüllung dieser Forderungen kann nur durch ein umfassendes Reichsgesetz gesichert werden. Der von dem Reichsjustizamt eingeschlagene Weg

teilweiser Reform kann daher grundsätzlich nicht gebilligt werden. Eine befriedigende Gestaltung des Strafverfahrens gegen jugendliche Übeltäter ist nur möglich, wenn zuvor das materielle Jugendstrafrecht den neuern Anschauungen entsprechend ausgebaut ist. Strafrecht und Strafverfahren gegen Jugendliche aber lassen sich von der Erziehungsmaßnahme nicht trennen, sie müssen sich mit dieser gegenseitig ergänzen und durchdringen. Und die Jugendgerichte werden ihre segensreiche Wirksamkeit erst dann voll entfalten können, wenn ihnen nicht bloss die von Jugendlichen, sondern auch die gegen Jugendliche begangenen strafbaren Handlungen überwiesen werden . . .

Dankbar werden wir alle die grösseren oder kleineren Abschlagszahlungen entgegennehmen, die uns auf diesem oder jenem Einzelsektor angeboten werden. Aber das letzte Ziel dürfen wir nicht aus den Augen verlieren: ein reichsrechtliches Jugendgesetz. Man mag es getrost als Jugendschutzgesetz bezeichnen, denn auch die gegen den Jugendlichen etwa erkannten Freiheitsstrafen stehen im Dienste des Jugendschutzes

Gerade den Jugendlichen gegenüber ist es uns heute schon klar geworden, dass der Strafe andere Versuche der Anpassung vorangehen müssen, dass die Strafe nur dann berechtigt ist, wenn diese andern Versuche vergeblich geblieben sind, und dass selbst noch in der Vollstreckung der Strafe dem Gedanken der Anpassung die führende Stellung gebührt. Wir wollen den Jugendlichen retten, solange auch nur die leiseste Hoffnung besteht, dass uns die Rettung gelingen werde; wir wollen ihn erst dann aufgeben, wenn alle Rettungsversuche vergeblich waren. Das ist das Leitmotiv für alle unsere Bestrebungen, für alle unsere Forderungen auf diesem Gebiet. Und wenn auch nur in einem kleinen Bruchteil der Fälle die Rettung uns wirklich gelingt, aus Zuchthauskandidaten brauchbare Staatsbürger geworden sind: sollen wir dann den Vorwurf noch ernst nehmen oder gar zu widerlegen versuchen, dass von dem Vergeltungsstrafrecht nichts übrig gelassen sei? Wem die ganze Fülle der neuen Probleme sich einmal erschlossen hat, der weiss auch, dass die Strafe nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist, und dass es nur darauf ankommt, die Erreichung des Zweckes zu sichern, mag auch dabei das eine oder andere der weniger tauglichen Mittel verkümmern.“

VI.

In der Schweiz hat der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht das Verdienst, durch ein-

gehende und sehr sympathische Behandlung in seiner Jahresversammlung in Chur und in zustimmenden Resolutionen zuerst auf die wohltätige Bedeutung der Jugendgerichte hingewiesen zu haben. Am Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich im Jahre 1908 ist besonders von Prof. Zürcher und Prof. Hafter auf die Notwendigkeit einer Änderung des bisherigen Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen hingewiesen und die Einführung von Jugendgerichten empfohlen worden. Der schweizerische Lehrerverein hat in seiner Tagung in Langenthal am 11. Oktober 1908 nach einem Referat von Prof. Zürcher u. a. folgende Thesen angenommen: Beim fehlbaren Kinde und jugendlichen Missetäter sollen — wie es der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vorgibt — an Stelle der Strafen für Erwachsene ein System erzieherischer Massnahmen und dem jugendlichen Alter angemessene Warnungsstrafen treten. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom gewöhnlichen Strafverfolgungsverfahren gegen Erwachsene getrennt zu halten und zwar schon in der Untersuchung. Die Kantone sollen für die Untersuchung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen Jugendgerichte einrichten. Es ist eine Schutzaufsicht über verwahrloste Kinder zu organisieren und derselben die Vertretung der Fehlbaren vor den Jugendgerichten zu übertragen. Die Fürsorgeerziehung ist mit Herbeiziehung der freiwilligen Anstalten und Vereinigungen durchzuführen und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen, der die Anstalten mit Bundesbeiträgen unterstützt.

Unter den Kantonen, die in Reformen des Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrens den andern Kantonen voran sind, wird auch mein Heimatkanton Baselstadt genannt. Ich kann diesem Lob nur mit grossem Vorbehalt zustimmen; gerade der Rechtszustand in Basel zeigt die Notwendigkeit einer baldigen Reform.

Bedenklich an unserem Basler Strafrecht ist vor allem, dass bei Kindern unter 14 Jahren das Polizeidepartement verfügt, ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien. In schweren Fällen kann es von sich aus Polizeihaft bis auf die Dauer einer Woche aussprechen oder die Versorgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrat beantragen. Ideal ist diese Stellung des Polizeidepartements in Fragen, die in der Hauptsache Erziehungsfragen sein sollen, nicht.

In den Knabensekundarschulen des Kantons Baselstadt — deren Verhältnisse mir bekannt sind — üben Rektor und Lehrer

diese Funktionen der Schulbehörden aus. Das Verfahren ist im übrigen das folgende: Die Akten gehen an die Schulbehörde nicht zur Bestrafung, sondern mit dem Vermerk: Geht an die Schule zu weitern Massnahmen. Der Rektor prüft die Polizeirapporte und Voruntersuchungsakten und gibt sie dann weiter an den Klassenlehrer. In schwereren Fällen behält er sich selbst die Verfügung vor. In den andern Fällen schickt er die polizeiliche Verfügung weiter an den Klassenlehrer mit dem Vermerk: „Der Herr Klassenlehrer wird gebeten, gefl. Kenntnis von der vorstehenden Verzeigung zu nehmen, dieselbe in geeignet scheinender Weise zu erledigen und dem Unterzeichneten zu Handen des Tit. Erziehungsdepartements eine kurze Mitteilung über die Art der Erledigung zugehen zu lassen.“ Hier ist also, abgesehen von den schweren Fällen, der Klassenlehrer derjenige, der nicht nur über die Art der Strafe selbstständig entscheidet, sondern auch darüber, ob überhaupt eine Strafe verhängt werden solle oder nicht. Das hat natürlich zunächst zur Folge, dass je nach der Person des Lehrers das Verfahren ein sehr verschiedenes ist. Verhängt werden meist Arreststrafen (Strafklasse), Verweis vor der Klasse in der Schulstunde, auch körperliche Züchtigung. Bei Unsittlichkeit, bei Verwahrlosung und bei groben Vergehen kann nach einem Gesetz vom 1. März 1882 durch die Schulinspektion mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements eine Ausweisung aus der Schule verfügt werden, verbunden mit der Unterbringung in eine Zwangserziehungsanstalt auf Beschluss des Regierungsrats hin. Die Inspektion nimmt selbst weder eine Untersuchung vor, noch hält sie eine Art Gerichtssitzung ab, zu der der Jugendliche erscheint. Die Untersuchung ist vielmehr Sache des Rektors, in Gemeinschaft mit dem Inspektionspräsidenten, die dann der Inspektion ihre Anträge ohne Begründung zur Kenntnis bringen, deren Genehmigung lediglich Formsache ist, da die Verhältnisse der einzelnen jugendlichen Rechtsbrecher den einzelnen Inspektionsmitgliedern in den meisten Fällen nicht bekannt sind.

1908 wurden 125 Schüler der Knabensekundarschule polizeilich verzeigt und dem Rektorat zu weiterer Verfügung überwiesen. 28 dieser Schüler kamen in Anstalts- oder Familienversorgung. 23 davon wurden wegen Widersetzlichkeit, Diebstählen, Unsittlichkeit, Vagabundierens etc. aus der Schule weggewiesen und zwangsweise versorgt. Die andern 5 Schüler wurden von den Eltern oder Pflegern freiwillig aus der Schule genommen und auswärts untergebracht.

In Basler Lehrerkreisen steht man der jetzigen Einrichtung nicht

sehr sympathisch gegenüber. Der Lehrer will für Delikte des Schülers ausserhalb der Schule nicht der Büttel der Polizei sein. Man tadelt auch den Mangel jeder Einheitlichkeit im Verfahren, die Ungleichheit der Strafen und die ungleiche Eignung der Lehrer zu einem richtigen Vorgehen gegenüber dem fehlbaren Schüler. Da die Schulleitung glaubt, vom Lehrer nicht verlangen zu dürfen, dass er in seiner Freizeit den Straffall untersuche und entscheide, so wird dazu vom Lehrer oft die Schulstunde benützt, wo dann der Schüler auf Grund des Polizeirapports vor den andern Schulknaben oft abgekanzelt wird. Das hat verschiedene Nachteile. Zunächst ist die Untersuchung des Falles und die Abkanzelung des Schülers vor seiner Schulkasse in manchen Fällen in erzieherischem Sinne ein wenig empfehlenswertes Mittel.

Dann bedingt dieses Richteramt des Lehrers nach Auffassung mancher Lehrer auch eine Störung des Schulbetriebs. Diesen Gefühlen ist besonders in einem Referat von Bollinger-Auer und einer lebhaft benützten Diskussion im Schosse des evangelischen Schulvereins in Basel Ausdruck gegeben worden. Die gleichen Bedenken wurden von Lehrern auch in einer Versammlung des freisinnigen Schulvereins geäussert. Herr Bollinger verlangte, dass an Stelle der Schule ein Jugendrichter die Untersuchung und Entscheidung von Straffällen gegen Jugendliche auch unter 14 Jahren übernehmen solle. Nach meiner Auffassung gehört ein Kind unter 14 Jahren allerdings überhaupt vor kein „Gericht“, weder vor einen Jugendrichter nach Bollinger noch vor ein Schulgericht nach Prof. Hafter.

Richtiger als das Verfahren in den Knabensekundarschulen scheint mir, nach den Mitteilungen des betreffenden Rektors, dasjenige in den Mädchensekundarschulen Basels zu sein. Hier führt der Rektor selbst die Untersuchung in jedem Straffall von Schülerinnen, auf Grund der polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Voruntersuchungsakten, getrennt vom Schulbetrieb und den andern Schülerinnen, oft unter Beziehung des Klassenlehrers und der Eltern, und trifft dann selbst die Entscheidung, soweit sie nach den vorhergehenden Ausführungen nicht in der Kompetenz seiner Aufsichtsbehörden liegt.

Dringender ist die Reformbedürftigkeit des Basler Strafrechts und Strafprozessrechts beim Verfahren gegen Jugendliche von 14 bis 18 Jahren; am meisten reformbedürftig aber ist die Regelung des Strafvollzugs. Das Gericht kann bei Verurteilten, die bei Begehen der strafbaren Handlung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, die Vollstreckung der Gefängnisstrafe in einer Erziehungs-

oder Besserungsanstalt aussprechen und über die Strafzeit hinaus eine weitere Versorgung beim Regierungsrat beantragen. Die Ideen, die damals den Gesetzgeber beherrschten, verdienen unsere Anerkennung. Es war der erste grössere Anlauf zu einer Reform des Jugendstrafrechts. Leider aber hat der Gesetzgeber sein Werk unvollendet gelassen, unvollendet zunächst darin, dass er den gewöhnlichen Strafprozess und die gewöhnliche Gerichtsorganisation auch gegen Jugendliche beibehielt, unvollendet leider auch insofern, als er für die vorgesehene Möglichkeit erzieherischer Massnahmen im Strafentscheid die Mittel zu ihrer Verwirklichung im Strafvollzug nicht genügend vorsah. Der Gesetzgeber hat uns allerdings in der Anstalt Klosterfiechten für Knaben und in der Anstalt „Zur guten Herberge“ in Riehen für Mädchen gute Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche bis zu 16 Jahren geschaffen. Aber für Jugendliche über 16 Jahre fehlt sehr oft die Möglichkeit einer Unterbringung in eine Besserungsanstalt. Auch in ausserkantonalen Anstalten, wie Aarburg, gestatten die tatsächlichen Raumverhältnisse die Unterbringung von mehr als 16jährigen Straffälligen nur ausnahmsweise.

Im Strafgericht kann also wohl die Absicht vorherrschen, den Jugendlichen über 16 Jahren statt ins Gefängnis in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verweisen, der jugendliche Delinquent wandert schliesslich doch in die Strafanstalt, bezw. die weibliche Delinquentin in die Strafabteilung im Lohnhof, in die gleichen Gebäulichkeiten also wie erwachsene Verbrecher, weil es an genügendem Platz in einer zugänglichen Erziehungs- und Besserungsanstalt fehlt. — Dass Zwangserziehungsanstalten nur ausnahmsweise Straffällige von 16—18 Jahren aufnehmen, die auf die jüngern einen ungünstigen Einfluss ausüben können, entspricht einem auch anderorts erkannten und durchgeföhrten richtigen Prinzip. Es ist deshalb auch ein Ausbau von Klosterfiechten zur Ermöglichung der Aufnahme von Jugendlichen über 16 Jahre wegen des möglichen ungünstigen Einflusses der ältern auf die jüngern Zöglinge nicht zu empfehlen. — Um so dringender ist es, dass sich unser Kanton mit andern Kantonen dahin verständigt, dass unsere jugendlichen Delinquenten über 16 Jahre vorläufig in einer geeigneten ausserkantonalen Anstalt untergebracht werden können, bis wir mit andern Kantonen zusammen den Bau einer besondern Anstalt durchgeföhrt haben. — Für erstmalige kleine Delikte, die eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten nach sich ziehen, ist durch das Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug vom 11. Januar 1906 für alle Delinquenten,

Erwachsene wie Jugendliche, die Möglichkeit einer Einstellung des Strafvollzugs durch das Gericht im Urteil selbst geschaffen worden, aber auch hier fehlt die Schutzaufsicht des Erprobungsbeamten, der mit väterlichem Rat den Jugendlichen von weiteren Fehlritten zurückhalten könnte.

Glücklicher als im Basler Strafrecht ist die Regelung in dem von Prof. Hafter in seinem Referat am Zürcher Fürsorgetag zitierten Zürcher Entwurf zu einer Strafprozessordnung von 1901. Sehr richtig ist darin u. a. die Bestimmung, dass noch nicht 19 Jahre alte Angeklagte von der Anhörung der Parteivorträge ausgeschlossen werden können. Es sollte dieses Ausschlussrecht bei Jüngern noch erweitert werden können, wo es im Interesse erzieherischer Massnahmen erforderlich erscheint.

Besondere Beachtung verdienen die im Referat von Prof. Hafter am schweizerischen Juristentag in Aarau (September 1909) erwähnten Gesetzesentwürfe in Genf für ein besonderes Verfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher. Der Entwurf des Abgeordneten Vuagnat will Jugendliche, die nicht ein Verbrechen, sondern ein Vergehen begangen haben, vor eine Chambre pénale de l'Enfance verweisen, die aus einem Richter der Vormundschaftskammer und zwei Schöffen zusammengesetzt sein soll.

Blosse Übertretungen soll der Vormundschaftsrichter erledigen. Demgegenüber hat Maunoir einen Gegenentwurf eingereicht, der ein einheitliches Jugendgericht (Chambre de Jurisdiction de l'Enfance) für den ganzen Kanton vorsieht. Es soll aus drei Richtern der Cour de Justice bestehen. Jugendliche unter 15 Jahren kommen unter allen Umständen vor dieses Forum; bei Jugendlichen von 15—18 Jahren dagegen steht es im Ermessen des Staatsanwalts, ob er den Jugendlichen vor das Jugendgericht oder vor das ordentliche Gericht bringen will. Wer vor das Jugendgericht gestellt wird, hat, nach Hafter, keine kriminelle Strafe zu gewärtigen. Das Jugendgericht erkennt ausser auf Freisprechung auf Erprobung oder auf Übergabe an eine Kinderschutzkommision oder endlich auf Internierung in eine Besserungsanstalt. Wichtig ist in diesem Entwurf das Hervortreten des Fürsorgezwecks vor dem Strafzweck.

Der Abhandlung von Dr. Eugen Hasler über „die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht“ entnehme ich über die neuenburgische Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline vom 25. September 1893 folgendes: „Es handelt sich in diesem Gesetze zunächst um die disziplinarische Bestrafung von

fehlbaren schulpflichtigen Kindern, gegen welche Schularrest bis zu 24 Stunden ausgesprochen werden kann. Der Art. 2 bedeutet aber eine wesentliche Erweiterung, indem er den Staatsanwalt ermächtigt, „de renvoyer devant le juge de paix du ressort les enfants de dix à seize ans qui auraient commis des contraventions passibles de la prison civile ou des délits légers, lorsque dans ces derniers cas il envisage qu'il n'y a pas lieu de renvoyer les prévenus devant les tribunaux ordinaires“. Der Friedensrichter kann in diesen ihm überwiesen Fällen Einschliessung in einem Schulhaus bis auf acht Tage verfügen, wobei es ihm überlassen bleibt, den Arrestvollzug nur für die Tageszeit oder für Tag und Nacht anzuordnen. Eine besondere dreiköpfige Kommission, vom Regierungsrat gewählt, sorgt unentgeltlich für Unterbringung und angemessene Beschäftigung des Verurteilten.“

Inwieweit bringt der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch in seiner neuesten Fassung vom April 1908 hier Reformen? Der Vorentwurf scheidet das „Kindesalter“ bis zum 14. Altersjahr vom „jugendlichen Alter“ vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Für das Kindesalter trifft er in Art. 10 folgende Regelung:

1. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein.
2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung.
3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.
4. Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besondern Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde. Findet die Schulbehörde das Kind fehlbar, so erteilt sie ihm einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

Nach Art. 83 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizer. Strafgesetzbuchs kann die Versorgung erfolgen

durch Überweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Übergabe an eine geeignete Familie oder auch durch die bedingungsweise Überlassung des Kindes an seine eigene Familie. Die Verwaltungsbehörde kann zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithilfe freiwilliger Vereinigungen (Ver-eine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften) in Anspruch nehmen.

Bei blossen Übertretungen ist dem Kinde jedes richterliche Verfahren erspart. Art. 234 des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch bestimmt hier: „Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde verwendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet. Ist das Kind verwahrlost, sittlich verdorben oder sittlich gefährdet, oder bedarf es einer besondern Behandlung, so veranlasst die Schulbehörde die Versorgung des Kindes.“

Eine Verhaftung soll bei Jugendlichen unter 15 Jahren nicht erfolgen. Besteht Fluchtverdacht, so soll der Untersuchungs- und Sicherungsverhaft in einer Erziehungsanstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie durchgeführt werden.

Bei Kindern ist es also der Richter, nicht die Polizei und die gewöhnliche Untersuchungsbehörde, die den Tatbestand feststellt. Die Organisation des Richteramts ist den Kantonen überlassen. Dagegen hat der Richter nach der jetzigen Fassung des Vorentwurfs nicht entscheidende Kompetenzen.

Die Reform des Strafverfahrens und des Strafrechts gegen Jugendliche ist auch in der Schweiz nicht mehr bloss eine Juristenfrage, sondern in gleicher Weise haben sich auch die ganz gleich berufenen pädagogischen und ärztlichen Kreise der Lösung des Problems zugewandt.

Der schweizerische Lehrerverein hat in seiner Jahresversammlung in Langenthal im Oktober 1908 die Bestimmungen dieses Entwurfs als vorbildlich bezeichnet und unter anderm folgende These angenommen: Die Ausfällung von Schulstrafen, sowie die Untersuchung und Beurteilung blossen Übertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sollen den Schulbehörden mit Zuziehung der Lehrer übertragen werden. — Ebenso hat Prof. Zürcher in der Jahresversammlung der schweizerischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Zürich im September 1908 u. a. den Leitsatz aufgestellt: Die Heranziehung der Schul-

behörden ist für die Ausfällung von Schulstrafen bei blossen Übertretungen wie auch für die Untersuchung beizubehalten. — Die Art und Weise, wie die Schule ihre Straffunktionen ausüben soll, ist von Prof. Hafter in seiner akademischen Antrittsvorlesung „Strafrecht und Schule“ erörtert worden.

Am diesjährigen schweizerischen Juristentag in Aarau hat der Verfasser dieser Arbeit vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die nicht durchwegs günstigen Erfahrungen mit dem Schulstrafverfahren in Basel im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch neben der Schulkompetenz wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, die Beurteilung der Straffälle von Kindern unter 14 Jahren zwar nicht einem Gericht, aber einer Jugendschutzkommision zu unterbreiten, wenn man solche nach dem Vorschlag Kuhn-Kellys überhaupt einführen wolle.

In einem Städtekanton, wie Basel, könnten einer solchen Jugendschutzkommision alle Verfüungen über die der Begehung von Verbrechen und Vergehen, nicht bloss Übertretungen beschuldigte Jugend wenigstens bis zu 14 Jahren übertragen werden, über ältere Jugendliche dagegen nur, soweit es sich nicht um im Gesetz besonders zu erwähnende schwere Verbrechen handelt. Warm trat an der Basler Schulsynode im November dieses Jahres der Korreferent, Hans Müller-Meier, als erfahrener Lehrer für Ersetzung der Strafkompetenzen der Schule durch die einer Jugendschutzkommision ein. Scharf kämpfte er an gegen die Mängel des bisherigen Schulstrafverfahrens an grossen Schulanstalten mit zahlreichen Deliktsfällen von Schülern, Mängel, wie: die Trennung von Untersuchungsbehörde und Schule, welch letztere einzig auf Polizeirapporte abstelle müssen, die ganz verschiedene Erledigung, das Fehlen des mündlichen Vortrags des Lehrers vor dem entscheidenden Organ, das Fehlen der Raschheit. (Mängel, die nach meiner Erfahrung als Mitglied der Inspektion der Knabensekundarschule des Kantons nicht der Inspektion oder dem Rektor zur Last gelegt werden dürfen, sondern mit der ganzen Institution des Schulstrafverfahrens an grossen Schuleinheiten zusammenhängen.) Diese Jugendschutzkommision wäre in Basel eine Abteilung der künftigen Vormundschaftsbehörde, deren Aufgabe hauptsächlich die Fürsorge für das persönliche Wohl (nicht die vermögensrechtlichen Interessen) der Mündel und der übrigen Kinder des Kantons sein würde, soweit diese Fürsorge durch das Recht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches geboten ist. Ihr läge vor allem die Aufsicht über das ganze Versorgungswesen ob.

Es könnte eine solche Kommission in Basel z. B. auch die Vormundschaftsbehörde selbst sein, wenn diese künftig nur aus einer Abteilung, einer Kommission bestehen soll, falls nur im Gesetz selbst Kautelen getroffen werden, dass sie einem richtigen Fürsorgezweck entsprechend zusammengesetzt wird. Am besten würde sich dann eine fünfgliedrige Kommission eignen, der ein Arzt, ein Pädagoge und mit Rücksicht vor allem auf die Mädchen eine Frau angehören würden und die von einem juristisch geschulten Manne präsidiert würde, der für Fürsorgetätigkeit besondere innere Neigung besitzt. Der Präsident dieses Kollegiums sollte leichtere Fälle, die mit einem Verweis oder einer Ermahnung erledigt werden können, Straffälle, die bei Erwachsenen nur die Verurteilung zu einer Geldbusse nach sich ziehen, allein erledigen können; in allen Fällen aber, wo er Stellung unter Schutzaufsicht oder eine mit einer längeren Freiheitsentziehung verbundene Massnahme angezeigt erachtet, sollte er die Sache dem von ihm präsidierten Fünferkollegium zur Behandlung und Entscheidung vorlegen. Die Behandlung blosser Übertretungsfälle könnte der Schule belassen bleiben bei schulpflichtigen Kindern. Die Schule wird sich immerhin mit schweren Verfehlungen auch bei Schaffung von Jugendgerichten oder Jugendschutzkommissionen immer insoweit noch zu beschäftigen haben, als sie im Interesse der Schule den Ausschluss eines Schülers aus der Schule verfügen kann. Oder soll auch diese Kompetenz den Jugendgerichten übertragen werden? Aber auch sonst ist eine Mitwirkung der Schule, auch bei Schaffung von Jugendschutzkommissionen unerlässlich. Der Lehrer muss beigezogen werden zur Auskunft über die sittlichen, geistigen und körperlichen Eigenschaften des Schülers und seine übrigen persönlichen Verhältnisse, soweit sie ihm bekannt sind. Anderseits ist es die nicht leichte Aufgabe des Lehrers, den Schüler oder die Schülerin nachher vor dem Spott und der Geringschätzung ihrer Mitschüler und Mitschülerinnen zu schützen. — Wenn der Vorentwurf die endgültige Erledigung im Verfahren gegen Kinder unter 14 Jahren nicht einem Gericht übertragen wollte, so möchte wohl der Grund darin liegen, dass die Bezeichnung Gericht für Kinder immer etwas Odioses an sich hat. Aus diesem Grunde hat auch der in seinem hohen Alter noch so begeisterte und begeisternde, unermüdliche Vorkämpfer des Jugendschutzes in der Schweiz, Kuhn-Kelly in St. Gallen, die Ersetzung der Jugendgerichte durch Jugendschutzkommissionen empfohlen.

In einer neuesten Publikation in der Monatsschrift für Kriminal-

psychologie und Strafrechtsreform fasst Kuhn-Kelly seine Gedanken über die Organisation solcher Jugendschutzkommisionen folgendermassen zusammen:

„Der Präsident mag ein juristisch gebildeter oder ein ehrenwerter, angesehener, lebenserfahrener, wohlwollender, meinetwegen nicht akademisch gebildeter Mann sein. Auf alle Fälle aber sei er ein ganzer Mann von tadellosem Charakter, vornehm durch und durch. Dann sollten ein Pädagog und ein Arzt, womöglich Psychiater, der Kommission angehören, die den physischen und psychischen Zustand des Minderjährigen nach Möglichkeit festzustellen hätten. Die Mitglieder hätten im Turnus, analog dem „Erprobungsbeamten“, Verhältnisse, Vorleben, Umgebung, Abstammung, hereditäre Belastung, bisherige Erziehung, überhaupt alles Ursächliche, welches die Entgleisung des Minderjährigen hat veranlassen können, zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Und erst wenn dies alles geschehen ist, dürfte zu den Verfügungen und zwar nur durch die Gesamtkommission geschritten werden, im Sinne der amerikanischen Jugendgerichtshöfe.“

„Die „Jugendschutzkommision“ sollte, wie ein Gericht, stets vollzählig beraten, und es wären daher noch zwei Ersatzmänner zu ernennen. Sie müsste mit möglichst grossen Kompetenzen ausgestattet werden und zum mindesten Rang und Ansehen eines Gau- oder Bezirksgerichtes einnehmen. Sie muss auch das Recht besitzen, Eltern und andere Erziehungspflichtige für Erziehungssünden, Misshandlung, Vernachlässigung usw. zu büßen, ihnen das Recht auf ihre Kinder zu entziehen und sie zur ganzen oder teilweisen Tragung der Erziehungskosten für die ihnen weggenommenen Kinder zu verpflichten. Die Jugendschutzkommision würde sich neben allen andern staatlichen Behörden als eine neue, völlig selbständige Institution einfügen. Gegen Beschlüsse und Verfügungen könnte den Beteiligten Beschwerdeführung und Einspruchsrecht an eine höhere Instanz eingeräumt werden.“

Die vom Zürcher Fürsorgetag her auch in der Schweiz wohlbekannte Schriftstellerin Adele Schreiber hat in einem Artikel im „Tag“ zu den Vorschlägen Kuhns eine sympathische Stellung genommen und beigefügt:

„Ich möchte hier beifügen, dass, so sicher Arzt und Pädagoge in diese Kommission gehörten, auch unbedingt im Kinderschutz erfahrene Frauen dort Sitz und Stimme haben müssten.“

Auch ich kann mich diesen Vorschlägen Kuhns, der Beseitigung auch der Bezeichnung „Gericht“ für Jugendliche als einer unnötigen, nachteiligen und den erzieherischen Charakter der Institution nicht ganz richtig treffenden Benennung anschliessen, soweit es sich um Kinder und um leichtere Delikte von Jugendlichen über 14 Jahre handelt.

Die Jugendschutzkommision wird natürlich auch Strafen verfügen, aber natürlich nicht kriminelle Strafen, sondern Strafen, wie sie ein verständiger Vater über seinen fehlbaren Sohn verhängen würde, Strafen, die dem Erziehungszwecke dienen.

In mehr ländlichen Kantonen kann man mit einer einzigen einheitlichen Jugendschutzkommision für den ganzen Kanton nicht auskommen. Hier wird man bei Jugendlichen unter 14 Jahren schon deshalb aus praktischen Gründen auch mehr die Kompetenzen der Schule vermehren. Man wird hier die bisherige Regelung in Art. 11 des Vorentwurfes zur Anwendung bringen: Ist das Kind weder verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so ist die Untersuchung der Fehlbarkeit des Kindes und seine Bestrafung Sache der Schule. Dagegen würde ich nicht, wie der Vorentwurf es tut, eine Verfügung des Richters vorausgehen lassen. Wer soll dieser Richter sein? Soll etwa das ordentliche Strafgericht mit dieser Funktion von den Kantonen beauftragt werden können und das Kind unter 14 Jahren vor dem Strafgericht erscheinen müssen, damit dieses feststellen kann, dass das Kind verwahrlost und die Verwaltungsbehörde mit der Versorgung zu beauftragen sei. Viel richtiger erschien mir dann, wenn wie bisher in Basel die Strafakten gleich an die Schulbehörde gehen, die den Fall untersucht und gegebenenfalls bestraft. — (Über den Schulprozess nimmt Hafter in seiner akademischen Antrittsvorlesung „Schule und Strafrecht“ folgende Stellung ein. Er möchte, im Anschluss an die Zürcherischen Schulbehörden diese Straffunktionen nicht dem Lehrer, sondern einem Kollegium der Schulpflege zuweisen, bei dem der Lehrer als Referent mitwirken soll. Eine solche Regelung ist vielleicht tunlich in kleinen Verhältnissen, in Grossstädten aber, z. B. bei den Inspektionen der Knabensekundarschule in Basel, der Tausende von Schülern unterstellt sind, ist sie praktisch kaum durchführbar. — Der Schulprozess soll kein öffentlicher sein. Hafter verlangt: Sämtlichen in der Schulgerichtsverhandlung anwesenden Personen soll ein Schweiggebot auferlegt werden, dessen Übertretung mit Strafe belegt werden muss.) — Findet die Schulbehörde das Kind verwahr-

lost, so hat sie es der Vormundschaftsbehörde zu überweisen. Ebenso hat die Vormundschaftsbehörde von Amts wegen direkt sofort mit der Behandlung des Jugendlichen sich zu befassen und die Strafkompetenz der Schule auszuschliessen, wenn für Vorliegen von Verwahrlosung oder geistiger Gebrechen Vermutungen sprechen. Die Vormundschaftsbehörde soll das von Amts wegen schon tun, auf Grund der Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auch wenn keine deliktischen Handlungen vorliegen. Art. 284 des Zivilgesetzbuches bestimmt: „Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“ Jedermann soll ein Anzeigerecht zustehen. — Man wird die Schule natürlich auch nicht hindern können, ein Kind, das sie sittlich für verdorben hält, im Interesse der andern Schüler aus der Schule zu entfernen. Gegen die Verfügung unterer Schulbehörden steht der Rekurs an die vorgesetzten Behörden, nicht dagegen an andersgeartete Behörden wie die Vormundschaftsbehörden, zu. Weist aber eine Schulbehörde ein Kind aus der Schule aus, so hat sie auch davon der Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben, damit diese ihrerseits im Interesse des Kindes für anderweitige Unterbringung Massnahmen treffen kann.

Wer soll nun die Vormundschaftsbehörde in ländlichen Gegenden sein, die über die Versorgung fehlbarer, verwahrloster Kinder entscheidet? Es erscheint gegeben, die gleiche Behörde, die über Versorgung der Kinder bei Pflichtverletzung der Eltern und über Entzug der Elternrechte definitiv erkennt, auch als Verfügunginstanz bei fehlbaren Kindern einzusetzen, so weit diese nicht der Kompetenz der Schule unterstehen. Als solche Vormundschaftsbehörde aber eignet sich der Gemeinderat nicht in diesen Fällen, wo es sich nicht um Vermögensverwaltung handelt, bei welch letzterer er ja Gutes leisten kann. Sprechen schon gewichtige Gründe dagegen, dass jeder Gemeinderat einer kleinen Gemeinde immer die notwendige Sachkenntnis und nötige Festigkeit besitzt, um gegenüber fehlbaren Eltern die im Interesse eines verwahrlosten oder gebrechlichen Kindes gebotenen Versorgungsmassnahmen richtig zu treffen, so würde die Behandlung eines jeden Deliktfalles von Kindern und Jugendlichen durch den Gemeinderat zudem für das Kind, den Jugendlichen, ähnlich nachteilig wirken, wie diejenige durch ein Strafgericht im öffentlichen Verfahren. Am besten ist hier wohl die bezirksweise Schaffung von

Jugendfürsorgeämtern, die einerseits als Vormundschaftsbehörde die persönliche Fürsorge für das Kind ausüben, wo es aus familienrechtlichen Gründen nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches geboten erscheint, und die andererseits als Jugendschutzkommission bei fehlbaren Kindern fungieren. Auf diesem Boden steht vor allem der greise Kämpe Dr. med. G. Beck in Bern mit seiner Schrift „Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität“. Beck gibt dieser neuen Behörde die Bezeichnung „Patronatsbehörde“. Auch Grob in Zürich tritt in seiner Abhandlung über „Kinderschutz“ in der schweizerischen pädagogischen Zeitschrift ein für eine Übertragung der Straffälle auch von Kindern unter 14 Jahren an ein „Bezirksjugendfürsorgeamt“, das Bezirksvormundschaftsbehörde ist und dann auch bei fehlbaren Jugendlichen über 14 Jahren amtet.

Aus den Ausführungen Grobs möchte ich folgende Sätze hervorheben: „Die Bezirks-Vormundschaftsbehörden sind durch ihre Berufsstellung in der Lage, fachmännisch richtige, rationelle Verfügungen zu treffen. Damit ist dem Kind gedient, aber auch den Finanzen. Man hat dadurch die grösstmögliche Garantie dafür, dass, wenn doch einmal Geld ausgegeben werden muss, dies mit grösstem Nutzen und Erfolg geschieht“.

„Die Bezirksvormundschaftsbehörde setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Mitgliedern. Darunter befindet sich mindestens eine Frau. Der Kommission müssen angehören ein Jurist, ein Pädagoge, ein Mediziner (auch psychiatrisch gebildet). Der Kommission sind nach Bedürfnis bezahlte oder freiwillige Hülfspersonen beigegeben.“

„Sollte die Auffassung der richterlichen Organisation von Jugendgerichten da und dort Gesetz werden, so liesse sich wohl vorteilhaft die Bezirksvormundschaftsbehörde als Kinderschutz- und Jugendfürsorgeorgan par excellence, das die Vorstufe der Klasse delinquenter Kinder und Jugendlicher tagtäglich in Behandlung hat, in der Weise zum Jugendgerichtshof stempeln, dass bei Jugendgerichtsfällen der Jugendrichter die Kommission präsidiere würde. Sollte man sich da und dort für die rein administrative Organisation, bei der der Richter ganz wegfällt, aber immerhin ein Jurist zugezogen werden sollte, entscheiden, so läge die Übertragung der Jugendgerichtsfälle an die Bezirksvormundschaftsbehörden mit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde als Rekursinstanz — wenn überhaupt ein Rekurs möglich sein soll — noch näher. So oder so hätten wir ein Organ für den zivil- wie strafrechtlichen Kinderschutz — Jugendgerichte

bedeuten auch Kinderschutz! — und zwar ein Organ, das zweifellos prompt arbeitete.“

„Die organische Eingliederung des Jugend-Gerichtshofes in die Bezirksvormundschaftsbehörde empfiehlt sich namentlich im Hinblick auf die auch in Jugendgerichtsfällen notwendige, der Entscheidung vorausgehende Untersuchung, da diese Behörde so wie so über ein gutgeschultes, für Kinder und Jugendliche geeignetes Untersuchungspersonal verfügt (natürlich, wenn nötig, unter Zuhilfenahme der ordentlichen Polizei- und Untersuchungs - Kriminalorgane) oder verfügen sollte.“ Im weitern führt Grob dann aus, dass wenn eine Bezirksbehörde auch die Behandlung delinquerter Kinder unter 14 Jahren übernehmen sollte, die Übertragung an die Bezirksvormundschaftsbehörde gegeben sei. —

Bei Schaffung von Jugendschutzkommisionen hätte die im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene richterliche Zuweisung eigentlich keinen rechten Platz mehr. Jedenfalls sollte, wenn man die richterliche Tätigkeit bei Jugendlichen unter 14 Jahren überhaupt nicht ganz aus dem Vorentwurf entfernen will, doch die Möglichkeit der Schaffung von Jugendschutzkommisionen im Gesetze vorgesehen und berücksichtigt werden. Bei Problemen, die noch so sehr erst der Ausführung harren, bei denen genügende Erfahrung fehlt, sollte überhaupt nicht vom Bunde den Kantonen ein einheitliches, ausschliessliches Schema bindend vorgeschrieben werden. Es sollte vielmehr bei der Organisation des Jugendschutzes den Kantonen weitgehende Freiheit gelassen werden, und erst auf den Erfahrungen in einzelnen Kantonen im Laufe der nächsten paar Jahre sollte dann, soweit möglich, eine einheitliche schweizerische Gesetzgebung sich aufbauen.

Weit schwieriger als bei Kindern ist die Regelung des Strafverfahrens bei Jugendlichen über 14 Jahren, und hier zeigt sich die Reformnotwendigkeit in den meisten Kantonen auch als viel dringender.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch bringt nun hier in seiner neuen Fassung von 1908 in seinem Artikel 11 (Art. 14 der alten Fassung) folgende Regelung:

„Jugendliche. Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

2. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden oder in einer Zwangserziehungsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrektionsanstalt für junge Leute, die ausschliesslich diesem Zweck dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hülfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben, und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg; andernfalls wird sie vollzogen.

6. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.“

Artikel 12 (14, § 1, letzter Absatz) des Vorentwurfs bestimmt sodann: „Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in eine Korrektionsanstalt für junge Leute aufgenommen werden, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen“. (Artikel 13.)

Artikel 13 (48, § 1, zweitletzter Absatz). „Andere Unmündige. Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.
2. Ist das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.
3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren und statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.
4. Der Verurteilte wird nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.
5. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.
6. Diese Verurteilten werden jedenfalls, solange sie unmündig sind, von den andern Sträflingen vollständig getrennt.“

Was der Artikel 11 des Vorentwurfs bringt, ist in der Hauptsache Fürsorgerecht, weniger Strafrecht im alten Sinne krimineller Bestrafung. Die Zeitdauer des Verbleibens in der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt wird nicht bedingt von der Schwere des Delikts, sondern von den Bedürfnissen der Erziehung und Besserung. Ähnlich dem amerikanischen System ist die Verwahrlosung des Jugendlichen hauptsächlich bestimmt für den Entscheid des Richters, nur dass sie nicht wie in Amerika allein bestimmt sein kann, da der schweizerische Gesetzgeber noch das Hinzutreten einer strafbaren Tat verlangt. Der Erziehungszweck ist stärker hervorgehoben als in den meisten anderen Rechten und gleichzeitig verbindet er sich mit dem Strafzweck zu jener Erziehungsstrafe, die in der Literatur so viele Gegner hat. — Die Konsequenz eines solchen Fürsorgerechts, wie der Vorentwurf es schafft, ist dann auch eine Ausschaltung der bisherigen Strafbehörden im Verfahren gegen den Jugendlichen. — Der Referent am

schweizerischen Juristentag in Aarau im letzten September Prof. Hafter in Zürich, hat sich zwar in seinem gedruckten und in seinem mündlichen Referat nicht direkt gegen den Vorentwurf gewendet, dessen Mitarbeiter er ja selbst ist, wohl aber gegen jene Rechtsprinzipien des Fürsorgerechts, die im Vorentwurf mit zum Ausdruck gelangt sind. Aus seinem eingehenden gedruckten Referat möchte ich folgendes erwähnen: Hafter wendet sich gegen eine Ersetzung des Strafverfahrens gegen Jugendliche durch ein verwaltungsrechtliches Fürsorgeverfahren. Darum bekämpft er auch die von Prof. Zürcher verlangte Durchführung auch der Voruntersuchung durch den Jugendrichter, und hält fest an der Zweiteilung und Trennung vom Untersuchungsstadium und Hauptverfahren. Da es sich auch beim Jugendlichen um Geltendmachung eines Strafanpruches handelt, dürften ihm auch die Rechte nicht versagt werden, die ein modern gestaltetes Untersuchungsverfahren dem Beschuldigten gibt. Andernfalls steuern wir nach Hafter mit vollen Segeln in den Inquisitionsprozess hinein. In seinen weitern Ausführungen teilt Hafter oft den Standpunkt Ötkers. Die Mitwirkung freier Jugendschutzvereinigungen zieht Hafter sodann der Schaffung des Amtes eines Erprobungsbeamten vor. Von Jugendschutzkommissionen an Stelle von Jugendgerichten will er nichts wissen, weil ein verwaltungsrechtliches Verfahren vor diesen die Rechte der Jugendlichen nur verkümmern würde. Mit Ötker hegt er, wenn auch in geringer Masse als dieser, Bedenken gegenüber dem Postulat einer Personalunion zwischen Strafrichter und Vormundschaftsrichter, weil der Prozess gegen den Jugendlichen eben Strafprozess sei. Sind sodann Jugendliche mit Erwachsenen in ein Verbrechen zusammen verwickelt, so soll der Grundsatz vom Gerichtsstand des Zusammenhangs fallen gelassen werden. Mit vollem Recht verpönt Hafter ein summarisches Verfahren im jugendlichen Prozess. Unverständlicherweise will er dann aber die Vorteile des Jugendgerichtsverfahrens, die er mit der einen Hand gibt, mit der andern Hand wieder nehmen, durch den Vorschlag der Zulassung einer Berufung an ein zweitinstanzliches Gericht, das nicht in ähnlicher Art wie die erste Instanz zusammengesetzt ist und darum die nötigen Garantien für den Jugendlichen nicht bietet. Zum Schluss bezeichnet er in seinem gedruckten Referat die Abkehr unseres Volkes vom Strafrecht und Strafprozess im Jugendrecht und die Ersetzung durch ein Fürsorgeverfahren des Vormundschaftsbeamten als eine „von einigen Utopisten erträumte Lösung“. Dagegen stimmt er dem Postulat auf Schaffung eines besonderen Kinderschutzgesetzes

zu, sobald einmal der Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Prozessrechtes erhalten hat. „Das Problem der Jugendgerichtsbarkeit aber ist reif zur Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber.“ In der Aarauer Tagung selbst berichtete Prof. Hafter in seinem mündlichen Referat u. a. auch von folgender Einrichtung, die er bei einem Besuch in Berlin kennen gelernt habe: In einer Verhandlung daselbst sei ihm vor allem die halboffiziöse Anwesenheit einer Dame aufgefallen (es war die Vertreterin der Zentrale für Jugendfürsorge). Dieser Zentrale werden während der Untersuchung die Akten sämtlicher Prozeduren vorgelegt, und sie wird zu Recherchen veranlasst. In der Hauptverhandlung wird sie dann zugelassen zur Stellung von Anträgen. —

Für eine gesetzliche Regelung stellte sodann Prof. Hafter folgende wichtige Leitsätze auf:

A. Zuständigkeit und Organisation der Jugendgerichtsbarkeit.

1. Die besondere Jugend-Strafgerichtsbarkeit ist zuständig für alle Straftaten, die von 14–18 Jahre alten Jugendlichen begangen werden, auch wenn zur Zeit der Aburteilung der Angeklagte das 18. Altersjahr erreicht hat.

Massgebend für die Durchführung des Jugendlichen-Prozesses ist der Gerichtsstand des Wohnortes des Beschuldigten.

2. Die Untersuchung wird durch die ordentlichen Untersuchungsbehörden geführt, doch hat der Untersuchungsbeamte zur Aufklärung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bestimmte sachverständige Personen, namentlich die Organe der staatlichen und privaten Jugendfürsorge, zur Mitarbeit heranzuziehen.

3. Das urteilende Gericht (Jugendgericht) soll aus drei Richtern bestehen: einem geeigneten beamteten Richter als Vorsitzenden, und zwei Laien als Beisitzern, die sich aus Kreisen rekrutieren, welche der Jugendfürsorge ein verständnisvolles Interesse entgegenbringen.

Bei jedem erstinstanzlichen Gericht (Bezirksgericht, Amtsgericht etc.) wird ein Jugendgericht gebildet. Lässt man gegenüber Urteilen dieses Jugendgerichts die Berufung zu, so ist es wünschenswert, auch das Berufungsgericht entsprechend zusammenzusetzen, event. kann man sich hier mit einem ständigen Referenten für Jugendsachen begnügen.

B. Der Jugendlichen-Prozess.

1. Das Untersuchungsstadium.

- a) In der Untersuchung tritt neben die Tatbestandsfeststellung eine möglichst eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Täters.
- b) Die Versetzung des Beschuldigten in Untersuchungshaft ist möglichst zu vermeiden. Wird sie erforderlich, so ist die Haft durch Versetzung des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt, durch Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder auf ähnliche fürsorgende Weise zu vollziehen.
- c) Von den ersten Anfängen des Verfahrens an ist für Verteidigung des Jugendlichen zu sorgen. Wenn der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten als Beistand nicht in Betracht kommt, ist amtliche Verteidigung (Beistandschaft) zur Verfügung zu stellen; als amtliche Verteidiger (Beistände) können nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch andere geeignete Personen (Mitglieder von Fürsorgevereinen etc., auch Frauen) beigezogen werden.
- d) Eltern und gesetzliche Vertreter sollen, auch soweit sie im Prozess nicht als Beistände amten, über Fortgang und Resultat des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten werden.

2. Das Hauptverfahren.

- a) Die Anklageschrift soll auch auf die Ergebnisse der persönlichen Untersuchung des Angeklagten hinweisen.
- b) Die Verhandlungen im Hauptverfahren sind so einzurichten, dass die Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern vermieden wird. (Verlegung der Verhandlungen in besondere Räume, Behandlung zu Zeiten, da keine andern Strafprozesse stattfinden etc.)

Die gesonderte Behandlung ist auch dann durchzuführen, wenn Jugendliche und Erwachsene zusammen an einer Straftat beteiligt sind.

- c) Die Öffentlichkeit — auch die Presse — wird in den Jugendgerichtsverhandlungen ausgeschlossen; immerhin ist Eltern, Pflegeeltern, Vormündern und auch Personen, die sich in der Jugendfürsorge betätigen, der Zutritt gestattet.

Auch der jugendliche Angeklagte selbst kann von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

d) Ein Kontumazialverfahren ist im Jugendlichen-Prozess unzulässig.

3. Rechtsmittel. Die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde, event. die Kassationsbeschwerde, sind auch im Jugendlichen-Prozess zuzulassen.

Dem amtlichen Verteidiger (Beistand) ist über die gewöhnlichen Funktionen hinaus ein selbständiges Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zuzugestehen.

4. Aufgaben des Jugendgerichtes nach Erledigung des Prozesses.

- Das Obergericht entscheidet über den Wegfall, bezw. den Vollzug einer bedingt erkannten „Einschliessung“ des Jugendlichen.
- Der Vorsitzende des Jugendgerichtes, das s. Zt. urteilte, entscheidet über die vorläufige Entlassung eines Jugendlichen aus der Zwangserziehungs- oder Korrektionsanstalt. In beiden Fällen müssen, wo es erforderlich wird, die jugendgerichtlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

Der Korreferent am Aarauer Juristentag, der Genfer Strafrechtsprofessor Gautier wollte sich auf einen weniger formalistischen Standpunkt stellen als Hafter. Gautier selbst will den ordentlichen Untersuchungsrichter für den Jugendlichen-Prozess beseitigen und die Untersuchung dem Prozessrichter übertragen, sodann, wie in Amerika einem Einzelrichter die Jurisdiktion übertragen. Psychiater sollen beim Entscheid als Experten, nicht aber als Richter beigezogen werden. Die Öffentlichkeit soll beim Jugendgerichtsverfahren ausgeschlossen sein, auch die Presse. Advokatenplaidoyers sind zu vermeiden. Seine Ausführungen fasste der Korreferent zusammen in folgende Schlussätze:

- 1^o. „L'instruction du procès sera conduite par le juge lui-même ou par un magistrat spécial.
- 2^o. Le juge unique devrait être préféré au collège de juges.
- 3^o. Le concours des non-juristes est indispensable, mais ils ne doivent pas participer au jugement.
- 4^o. Après le jugement le juge devra garder le contact avec l'adolescent, tant personnellement que par l'intermédiaire d'un patron contrôlé par lui.
- 5^o. Le juge statuera sans solennité et dans un local distinct des salles d'audience pour adultes.

- 6^o. Tant que des fonctionnaires spéciaux de surveillance n'auront pas été institués, l'adolescent devra être pourvu d'un défenseur.
- 7^o. Il n'y a pas lieu de maintenir les voies de recours.
- 8^o. Les condamnations prononcées contre un adolescent ne seront pas inscrites au casier judiciaire."

Gegenüber den Ausführungen von Professor Hafter hat der Verfasser dieser Abhandlung am Juristentag in Aarau darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Utopie für die Ersetzung eines Jugendstrafrechtes durch ein Jugendfürsorgerecht nicht recht verständlich sei im Hinblick auf die Entwicklung in den andern Staaten, in Amerika und England, in Deutschland und in Frankreich, in Genf und vor allem in der schweizerischen Bundesgesetzgebung selbst. Die Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sind doch, soweit sie die Behandlung Jugendlicher betreffen, ebensoehr Fürsorgerecht, wie Strafrecht. Ans Strafrecht mahnt vor allem die Bestimmung, dass die Normen des Vorentwurfes Anwendung finden beim Begehen von Delikten, also nicht bei blosser Verwahrlosung. Anderseits aber bestimmt der gleiche Artikel 11 des Vorentwurfs, dass der Insasse der Zwangserziehungsanstalt in derselben zu verbleiben hat, „solange es seine Erziehung erfordert“, und in der Korrektionsanstalt, „bis er gebessert erscheint“. Ist das nicht reines Fürsorgerecht? Die Dauer der Versorgung ist nicht bedingt, nicht einmal mitbedingt von der Schwere des Deliktes. Der Gedanke der Vergeltung fehlt. Ist dieser Schritt nicht ein zu grosser gegenüber dem geltenden Recht? Erfordert nicht das Rechtsbewusstsein für bestimmte Verbrechen eine bestimmte Strafe, eine bestimmte Vergeltung, wenn auch nicht eine Anwendung der für Erwachsene üblichen kriminellen Strafe, so doch eine Verlängerung der Mindestdauer der Zwangserziehung bei schweren Delikten? Sollte nicht bei Verbrechen, die den Erwachsenen ins Zuchthaus bringen, die Dauer der Zwangserziehung statt auf mindestens ein Jahr, auf mindestens zwei oder mindestens drei Jahre erhöht werden je nach der Schwere des Deliktes? Sollte nicht bei Vergehen, die bei Erwachsenen lebenslängliches Zuchthaus zur Folge haben, ein Verbringen in die Zwangserziehungsanstalt für mindestens fünf Jahre im Gesetz angedroht sein? Die Bedenken, die Kantonsrat Dr. Geser am diesjährigen schweizerischen Katholikentag in Zug geäussert hat, hinsichtlich der zu niedrigen Minima der Strafen bei schweren Delikten Jugendlicher haben in diesem Sinne ihre Berechtigung. — Freilich die Erziehung selbst soll Erziehung und nicht Straferziehung sein,

ihr Zweck soll lediglich ein pädagogischer, nicht ein pönaler sein. Die Strafe soll für den Jugendlichen in etwas anderm liegen, als in Prügelpädagogik, nämlich in der Entziehung seiner Freiheit, einer an sich schon harten Strafe für den jungen Menschen, der in den Schuljahren mit Sehnsucht auf eine möglichst freie, selbständige, unbeaufsichtigte Tätigkeit sich gefreut hat.

Auch könnten den Delinquenten je nach der Schwere des Deliktes gewisse Entbehrungen und Strafarbeiten auferlegt werden, Entbehrungen, die aber zur Erziehungstätigkeit selbst in keiner Beziehung stehen sollen. Diese soll nicht deswegen eine grobe und harte werden. Der Erzieher in der Anstalt soll ausschliesslich Erzieher sein, er soll Strafen auferlegen, die durch die Erziehung, nicht aber solche, die durch das vorangegangene Delikt bedingt sind. Solche Strafen hat ausschliesslich die Behörde zu verfügen, die den Jugendlichen in die Anstalt gewiesen hat, das Jugendgericht oder das Jugendfürsorgeamt.

In einem Aufsatz im Septemberheft der „Jugendwohlfahrt“ hat F. W. Förster in Zürich auf die „Unersetzlichkeit der Strafe in der Behandlung der Jugendlichen“ hingewiesen. Aus den Ausführungen Försters möchte ich folgende besonders beachtenswerte Stellen hervorheben:

„Mag man daher mit vollstem Rechte nach der religiösen, ethischen und pädagogischen Vertiefung und Verfeinerung des Strafrechtes und der Strafpraxis rufen — die Forderung aber nach Abschaffung der Strafe kann nur von Menschen vertreten werden, die die menschliche Natur und deren Erneuerungsbedingungen nicht kennen und durch das ganze der Wirklichkeit entfremdete Theoretisieren unseres Zeitalters leider den Zusammenhang mit den tiefsten Wahrheiten des Lebens und der Seele verloren haben. Alle die obigen Betrachtungen haben ihre ganz besondere Anwendung auf das Problem der Jugendlichen. Die bildende Kraft der Sühne darf gerade dem bildungsfähigsten Alter am wenigsten vorenthalten werden. Die Jugend kommt sonst in ein ganz falsches Verhältnis zur sittlichen Ordnung und zu ihren eigenen Delikten.“

„Nehmen wir selbst einmal an, es werde im Rahmen einer künftigen Strafordnung ein jugendlicher Delinquent vom Gerichte zu einer „Strafzeit“ innerhalb einer Erziehungsanstalt verurteilt, so müsste selbst hier die Sühne ganz reinlich von der Erziehung getrennt werden: d. h. die Busse wäre, entsprechend der Schuld, auf

eine ganz bestimmte Zeit zu beschränken und hätte in irgend einer genau fixierten Entbehrung oder Arbeitsleistung zu bestehen — niemals aber dürfte das Element der Busse in einer groben, harten und entehrenden Behandlung seitens der erziehenden Persönlichkeiten bestehen. Gewiss kann auch der Anstaltsleiter seinerseits bestimmte Disziplinarstrafen verhängen — aber die Erziehung selbst soll keine Strafe und kein Leiden sein, das ist der springende Punkt und gerade hier geschehen heute die schwersten Missgriffe von Anstaltsleitern, die meinen, es sei ihre Pflicht gegen Staat und Gesellschaft, den Zöglingen die Anstalt zu einer Hölle zu machen. Die Erinnerung an die Erziehungsanstalt soll vielmehr jedem Zögling dereinst zu den Lichtpunkten seines Lebens gehören! Das aber kann nur geschehen, wenn man von jeder unklaren Vermischung von Sühne und erziehlicher Obhut zurückkommt.“

Soweit wie Förster gehe ich nun allerdings nicht, dass ich einer Zweiteilung von Bussezeit und dann Erziehungszeit das Wort reden möchte. Beides kann mit gutem Willen verschmolzen werden, ohne dass der Erziehungszweck darunter leiden müsste. Bemerkenswert ist dann auch die Angabe Försters, dass in Amerika Erprobungsbeamte oft die Knaben anhalten, Eigentumsschädigungen durch Botengänge und andere Dienstleistungen wieder einigermassen zu restituieren; eine vorzügliche Massnahme, die an die Vorschläge über das wenigstens teilweise Abverdienen des Schadens durch den Verbrecher in der Strafanstalt erinnert, wie sie insbesondere Landsberg in seinem Aufsatz: „Die Familie und das Opfer des Verbrechers“ und Dr. Beck in seinen: „Gedanken eines Arztes über Sträflingsdiagnostik und Straftherapie“ gemacht haben.

Auch den Jugendlichen müssen wir, wenn er ein Verbrechen begeht, nicht blass erziehen, sondern auch strafen; wir müssen ihm ein Übel von Staats wegen zufügen, dass er versteht, dass man nicht ungestraft die staatliche Rechtsordnung verletzen darf; aber das Übel soll ihn nur in der Gegenwart treffen und ihm nicht einen bleibenden Makel für seine ganze Zukunft aufdrücken. Darum dürfen die üblichen kriminellen Strafen, die solche Folgen nach sich zu ziehen pflegen, vor allem die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, auf den Jugendlichen nicht Anwendung finden. Der Strafzweck soll nicht ausgeschlossen werden, aber er soll zurücktreten hinter dem Fürsorgezweck. Die Hauptsache ist nicht die Strafe, sondern die Rettung des Jugendlichen vor weiteren Verbrechen, die Ge-

winnung und Erhaltung des fehlbaren Jugendlichen für die rechtschaffene menschliche Gesellschaft.

Ich habe schon darauf hingewiesen, wie sehr der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von den Gedanken des modernen Fürsorgerechts beherrscht ist. Auch seine übrigen Reformvorschläge sind von dem Geist getragen, der das amerikanische Verfahren kennzeichnet. Vor allem ist die Gefängnisstrafe aus dem Strafverzeichnis für Jugendliche ausgeschaltet. An Stelle des Gefängnisses tritt die Erziehungsanstalt. In diesen Erziehungsanstalten selbst soll auf eine tüchtige Berufsausbildung ein besonderes Gewicht gelegt werden. Dr. Guillaume hat in dieser Hinsicht über vorzügliche Erfolge an ungarischen Zwangserziehungsanstalten aus eigener Anschauung berichtet. 85 Prozent der entlassenen Zöglinge der Anstalt Aszód haben eine regelmässige Beschäftigung gefunden und gaben zu keinen Klagen mehr Anlass.

Das jetzige System in der Schweiz, das mit der Freiheitsentziehung für mehrere Jahre dem Jugendlichen auch jede Möglichkeit einer rechten Berufsausbildung nimmt, ist ein in hohem Masse hartes, ungerechtes und verwerfliches.

Hinsichtlich dieser Anstaltserziehung möchte ich mich sodann den Bestrebungen Kuhn-Kellys und dem Vorschlag des Direktors Grossen von der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald anschliessen, die odiosen Namen zu beseitigen, die unnötigerweise fürs ganze Leben wehe tun und demütigen und einen Stachel und Makel zurücklassen und erfahrungsgemäss nach dem Austritt aus der Anstalt das Fortkommen des Jugendlichen erschweren, die Namen Zwangserziehungs-, Rettungs- und Besserungsanstalt zu beseitigen und dafür einfach Erziehungsanstalt zu sagen. Es ist für diese meist armen Kinder sonst schon dafür gesorgt worden, dass sie nicht in den sonnigen Verhältnissen aufwachsen, wie andere Kinder in glücklicheren Familienverhältnissen. Ganz wird man ja bei Kennern der Anstalt den Eindruck nie verwischen können; aber die Bezeichnung wird dem früheren Insassen im späteren Leben doch nicht überallhin wie sein böser Schatten folgen.

Da sodann die Mittel unseres Kantons zum Bau und Betrieb einer eigenen Anstalt für Jugendliche über 16 Jahre nicht ausreichen, sollten unsere Behörden alles aufbieten, um mit den Behörden einzelner anderer Kantone sich über den Unterhalt einer gemeinsamen Anstalt zu verständigen und Bundessubvention verlangen. Die Schaffung allgemein schweizerischer Rettungsanstalten für jugendliche Delinquenten ist ein altes Postulat.

Seit 1855 war es das Bestreben der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, seit 1867 das Bestreben des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für Jugendliche herbeizuführen. Vieles haben die beiden würdigen Senioren dieses Vereins, der aargauische Strafanstaltsdirektor Hürbin und der Direktor des eidgenössischen statistischen Amtes, Dr. Guillaume, dafür gewirkt, besonders der erstere. Nach langen erfolglosen Kämpfen hat Hürbin den Plan eines Konkordats aufgegeben. Die einzelnen Kantone sollten nun aber von sich aus vorgehen und Bundessubvention verlangen. Als 1898 die Vereinheitlichung des Strafrechts beschlossen wurde, wurde im Artikel 64bis auch folgende Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen: „Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“ —

Auch die übrigen Bestimmungen des Vorentwurfs zeigen, dass er sich die Erfahrungen in Amerika zu Nutze machen will und auch den Bestrebungen in Europa, vor allem in Deutschland, aufmerksam gefolgt ist. So will er auch die privaten Jugendfürsorgevereine zur Mithilfe heranziehen. Am deutschen Jugendgerichtstag in Charlottenburg ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass auch die organisierte Arbeiterschaft für Bildung solcher Jugendfürsorgeorganisationen, soweit sie nicht schon bestehen, aus ihren eigenen Kreisen gewonnen werden sollte.

Der Vorentwurf kennt die Stellung unter Schutzaufsicht in zwei Formen, erstens zur Überwachung nach der Entlassung aus der Anstalt, und zweitens als mildere Form der Strafe an Stelle der Einweisung in eine Anstalt. Hinsichtlich der ersten Tätigkeit äusserte sich ein erfahrener Praktiker, Direktor Knabenhans von der kantonalen Korrektionsanstalt Ringwil-Zürich: „Die bedingte Entlassung (aus der Anstaltserziehung) und die damit in Verbindung stehende liebevolle, nicht polizeiliche Überwachung ist ein Hauptmoment in der Verbrechenbekämpfung.“ Besonders aber die zweite Form, die Ersetzung der Einweisung in eine Anstalt durch Stellung unter Schutzaufsicht, ist von grosser erzieherischer Bedeutung in all den Fällen, wo der Jugendliche noch nicht verwahrlost und noch nicht sittlich verdorben ist.

Darin sind alle einig, die überhaupt eine Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche befürworten, auch diejenigen, die sonst auf dem Boden der Beibehaltung einer Vergeltungsstrafe auch gegenüber Jugendlichen stehen, dass nämlich die erlittene Strafe des Jugendlichen nicht als gewöhnliche Vorstrafe angerechnet werden darf, gleich der Vorstrafe im erwachsenen Alter. Manche Schriftsteller, die diese Frage erörtern, wollen überhaupt keine Eintragung der Strafe des Jugendlichen in ein Vorstrafenregister, ein Casier judiciaire. Richtiger ist wohl die Lösung, die Vorstrafen aus dem Strafregister zu tilgen bei guter Führung während eines bestimmten Zeitraums nach Verlassen der Anstalt oder nach Stellung unter Schutzaufsicht. In diesem Falle dürften selbst Ausnahmen, wie sie der vorerwähnte neueste österreichische Entwurf noch kennt, wegfallen.

Über die Strafe des Verweises schreibt der Berliner Jugendrichter Fischer aus eigener Erfahrung: „Wo der Verweis mündlich erteilt wird, da muss ihn der Jugendrichter nach meinem Gefühle (mehr als bisher) zu einem wahren Erziehungsmittel ausbauen. Ich habe mir dazu ein eigenes Verfahren zurecht gemacht: Zuerst Erörterung: Weshalb bist du bestraft? Dann frage ich nach den jeweiligen Verhältnissen und bespreche daran anschliessend die Zukunft. Alles Auge in Auge, an einem besonderen kleinen Tische, nicht vom Podium aus, von oben herab, sondern väterlich. Zum Schlusse Hinweis, dass er bestraft sei, dass dies in unser Register eingetragen sei und dass wenn wieder etwas passiert, die frühere Straftat Anlass ist, schwerer zu strafen als das erste Mal. So wird hoffentlich es nicht mehr so oft vorkommen, dass nur mit einem Verweise Bestrafte die Frage nach Vorstrafen verneinen.“

Einen besonderen Strafrahmen schlägt Dr. Geser in der Monatsschrift für christliche Sozialreform (31. Jahrgang, Nov., 1909) für die todeswürdigen und die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen vor. Für solche Fälle gelangt er zu dem Antrag eines Strafrahmens für Jugendliche von 1—5 Jahren Gefängnis, welche Zeit in Jugendgefängnissen oder in besonderen Abteilungen der Strafanstalt zu verbüßen wären. Ich schliesse mich hier Geser an, nur mit dem Unterschied, dass ich auch eine einjährige Gefängnisstrafe hier noch als zu niedrig erachte. Hier kommen wir, wenn wir auf die Rechtsanschauung unseres Volkes abstellen, mit der Verweisung in eine Erziehungs- oder Korrektionsanstalt, in der der Erziehungszweck prävaliert, allein nicht aus. Hier lebt in

unserem Rechtsbewusstsein eben doch noch das Gefühl der Notwendigkeit einer strengen Strafe in erster Linie. Wenn wir auch längst von den Grundsätzen der Talion abgekommen sind, ganz will das Volk in der Gegenwart den Vergeltungsgedanken doch nicht von sich weisen. Noch gelten hier die Worte des heiligen Thomas von Aquino in seiner *summa theologiæ*: „Wird das Verbrechen nach Verdienst bestraft und gesühnt, so kehrt das Gefühl der Rechtssicherheit zurück. Man hat sozusagen den handgreiflichen Beweis, dass sich die Rechtsordnung nicht ungestraft mit Füssen treten lässt. Gerade hierin liegt der Grund der energischen Forderung nach Sühne, die sich in jeder Menschenbrust geltend macht, wenn die Kunde von einem Verbrechen in die Öffentlichkeit dringt.“ Für solche schwerste Verbrechen müssen wir einen Zeitraum verlangen, der ausschliesslich der Strafe, der für die Gegenwart des Jugendlichen strengen Strafe dient, und diesem Zeitraum der Strafe soll dann ein Zeitraum der Erziehung nachfolgen, für den lediglich die Erziehungsbedürfnisse massgebend sind. Hier also folge ich Förster.

Bei allen andern Delikten aber sollte der Strafzweck beim Jugendlichen nicht derart prävalieren, dass eine jahrelange Freiheitsentziehung ausschliesslich oder hauptsächlich dem Strafzweck dient. Das Rechtsgefühl des Volkes verlangt hier auch nicht in solchem Masse wie bei den schwersten Verbrechen das Vorherrschen der Sühne- und Vergeltungsidee. Wohl soll auch hier der jugendliche Fehlbare nicht ungestraft bleiben, aber der Zweck der Beseitigung der schlechten Eigenschaften durch geeignete Erziehungsmaßnahmen soll von Anfang an prävalieren. Verbrechensbekämpfung auf dem Wege der Vorbeugung ist hier das Losungswort.

Alle diese vorbeugenden Fürsorgemaßnahmen wie auch alles Wirken der Schule und Kirche sind aber erfolglos, so lange der Staat nicht auch gegen jene anderen schädlichen Einflüsse rücksichtslos vorgeht, auf die so viele Delikte von Jugendlichen zurückzuführen sind, gegen schlechte Literatur und Verführung zu Alkoholmissbrauch. Zur schlechten Literatur rechne ich zuerst die obszönen Bilder und Schriften, hauptsächlich Bilder, wie sie in den Winkelzigarrenläden der grossen Städte vielfach offen ausgestellt sind zur Erregung der Lüsternheit. In gleichem ja noch in höherem Masse aber wirken vergiftend auf die Phantasie, verrohend und verdummend auf den Geist des Jugendlichen jene Schund- und Schauerromane, die hauptsächlich von Norddeutschland her als Detektivge-

schichten in unser Land in grossen Massen importiert werden. Wie mancher Jugendliche ist nicht erfahrungsgemäss schon durch die Lektüre dieser schändlichen Machwerke zum Verbrecher geworden! Die Verfasser verstehen es, durch blutrünstige Titelbilder und eine die Phantasie und die rohen Triebe im Menschen äussert aufreizende Form den Jugendlichen zu fesseln, dass er sich mit allen Mitteln Geld verschafft, um wie mit einem Heisshunger immer mehr dieser Geschichten zu verschlingen. Der Inhalt entspricht an Roheit dem, was Titel erwarten lassen wie: „Der Würger von Chicago“, „Im Sarge neben der Höllenmaschine“, „Ein Teufel in Menschengestalt“, „Eine Schreckensnacht im Grand Hôtel“, „Das Gespenst im Irrenhaus“. Ähnlich wohllüstig schaurig, aber auch gleichzeitig verheerend auf jugendliche Gemüter müssen Schriften wirken, wie: „In den Lasterhöhlen von Budapest“, „Der Kinderschlächter von Berlin“, „Der Mädchenmörder von Boston“ etc. In der letztgenannten Schrift wird dargestellt, wie eine junge Professorgattin in ein Bordell für Lesbierinen gerät, von dort durch einen geheimen Schacht unter dem Kanapee in einen Keller befördert wird, wo sie von einem Schlächter zu Delikatesswürstchen verarbeitet wird, die nachher den Studenten in einer benachbarten Kneipe serviert werden. Dieser eine Satz sagt genug, um die dringendste Notwendigkeit einer Einführung strenger Strafbestimmungen und Vorbeugemassnahmen gegen solche Jugendvergiftung darzutun. Eine andere, wenn auch weniger grosse Gefahr für die Jugend bieten einzelne der in den grossen Städten wie Pilze aus dem Boden schiessenden Kinematographentheater. In Basel sind die Behörden auf vielfaches Verlangen gemeinnütziger Vereine durch eine Revision des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes diesen Gefahren energisch entgegengetreten. Gegenüber Erwachsenen sind die neuen Bestimmungen vielleicht zu weit gehend, weil sie den Polizeiorganen und Strafgerichten einen weiten Spielraum lassen in dem Ermessen dessen, was anstössig ist. Soweit diese Bestimmungen aber der Jugend Schutz gewähren sollen, möchte ich nicht die geringste Einschränkung daran vornehmen. Ich möchte vielmehr auf Grund der baslerischen Bestimmungen auch für andere Schweizer Kantone die Aufnahme einer Strafbestimmung vorschlagen, ungefähr des Inhalts: „Wer anstössige Schriften, Bilder oder Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen unter 18 Jahren zu gefährden, insbesondere verrohend zu wirken geeignet sind, feilhält, verbreitet, öffentlich ankündigt, geschäftsmässig ausleiht oder an Orten, welche Jugendlichen zugänglich sind, ausstellt, ebenso, wer

das sittliche Wohl gefährdende oder verrohende Aufführungen solchen jugendlichen Personen zugänglich macht, wird mit Geldbusse von 50—500 Fr. oder Haft bestraft. Sind diese Schriften, Bilder, Gegenstände oder Aufführungen unzüchtig, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldbusse von 100—5000 Fr. ein. Die verbotenen Schriften, Bilder und Gegenstände, die sich im Besitz des Täters befinden, sind, wenn sich die anstössigen Merkmale nicht gesondert beseitigen lassen, zu vernichten.“

Ebenso sollte schon jetzt in die kantonalen Strafgesetze eine Bestimmung ähnlich dem Artikel 245 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch eingeführt werden. Dieser Artikel lautet in der Fassung des Vorentwurfs von 1908: „Wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von einer Art und in einem Masse verabreicht, die, wie er weiss oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.“ Für den Fall, dass durch diese Verleitung zu Alkoholmissbrauch eine dauernde Schädigung der körperlichen Gesundheit oder der geistigen Kräfte des Jugendlichen verursacht wird, müsste eine noch erheblich schärfere Strafe vorgesehen werden.

Zu diesen Vorbeugungsmassnahmen gehören auch die Bestimmungen des schweizer. Zivilgesetzbuchs, die der Vormundschaftsbehörde die rasche Wegnahme eines gefährdeten Kindes aus einer verderblichen Umgebung, auch der seiner eigenen Eltern, gestatten. Beseitige man vorerst alle jene schädlichen Einflüsse, gegen die der noch nicht gefestigte Wille des Kindes nicht genügend aufkommen kann! Nicht nur das Kind, auch der junge Bursche, das junge Mädchen von 14 bis 18 Jahren ist noch ein Wesen, das nur allzuleicht den bösen wie den guten Einflüssen sich zugänglich erweist. — Es ist kein falsches Prinzip des Vorentwurfs zum schweizerischen Strafgesetzbuch, dass er Jugendliche unter 18 Jahren schlechtweg als eine besondere Klasse behandelt, für die die gewöhnlichen Strafrechtsgrundsätze nicht zur Anwendung gebracht werden sollen. Die kantonalen Rechte behandelten bisher diese Jugendlichen verschieden, je nachdem Zurechnungsfähigkeit, discernement, bei ihnen angenommen wurde oder nicht, je nachdem die Frage der Einsicht des Jugendlichen, dass sein Handeln unrecht und strafbar sei, bejaht wurde. Mit Recht kommt man von diesem Boden ab, weil nicht nur der ungenügend ausgebildete Intellekt, sondern auch der ungenügend gefestigte Wille in diesem Alter eine besondere Behandlung erfordern. Aber auch

die Frage der hinreichenden Intelligenz lässt sich mit dem bisherigen Fragenschema nicht genügend beantworten. Wohl wissen viele Jugendliche, dass sie die Rechtsordnung verletzen und ein Verbrechen begehen; aber sie sind sich der Tragweite des Delikts für ihre ganze Zukunft in der Regel noch nicht voll bewusst.“ Als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen System muss der Vorschlag von Dr. Geser (Monatsschrift für christliche Sozialreform, 31. Jahrgang, Seite 576 ff.) erachtet werden, man solle nicht nur auf die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, sondern vor allem auch auf die grössere oder geringere Entwicklung der Willenskräfte abstellen. Geser schlägt deshalb vor: „Um auffällige Differenzen in der Rechtssprechung betreffend Jugendliche zu verhindern, die sich aus dem weitgehenden subjektiven Ermessens des Richters in Anwendung des Begriffs der Einsichtsfähigkeit ergeben müssen, empfiehlt es sich nach unserer Meinung, den weitergefassten Begriff der geistigen und sittlichen Reife, der alle psychologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit in sich begreift, der Beurteilung zugrunde zu legen.“ Ebenso wird in Deutschland von hervorragenden Vorkämpfern der Jugendfürsorge, wie z. B. von Dr. Felisch, die Ersatzung des Unterscheidungsmerkmals der Einsicht durch das der Reife verlangt. Aber auch die Frage der Reife ist vom Richter auf Grund einer Gerichtsverhandlung oft nur sehr schwer und unsicher zu beantworten. Ich möchte deshalb der generellen Lösung, die der Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch bringt, in diesem Falle den Vorzug geben. Der Vorentwurf begrenzt das jugendliche Alter, für das eine besondere Behandlung schlechtweg Platz zu greifen hat, allgemein auf das zurückgelegte 14. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Demgegenüber will Kuhn-Kelly von jeder ziffernmässigen Altersgrenze absehen und nur auf die geistige Verfassung des Kindes abstellen, die die Jugendschutzkommision zu prüfen hat. Eine ähnliche Fassung hat der von Bollinger-Auer zitierte Landgerichtsrat Culemann vorgeschlagen, indem er als Jugendliche die Personen bezeichnet, für welche mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter und die dadurch bedingte Stufe geistiger Entwicklung entweder eine Bestrafung im Sinne des Strafgesetzes überhaupt oder doch wenigstens die normale Art derselben nicht geeignet erscheint. Die amerikanischen Rechte stufen, soweit mir bekannt, noch nach Altersstufen ab, ebenso die meisten europäischen Rechte. Das dänische Gesetz über Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, auf das Kuhn immer wieder hinweist, bestimmt: „Kind nach diesem Gesetz ist jede Person,

auf welche die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Erziehungsmittel angewendet werden müssen.“ Es sollen also auch Jugendliche über eine bestimmte Altersgrenze hinaus den jüngern gleich behandelt werden, wenn sie ihrer geistigen Verfassung nach es verdienen.

Der Vorschlag Kuhn-Kellys wird bekämpft vom Referenten am schweizerischen Juristentag, Prof. Hafter: „Würde ein Gesetzbuch so bestimmen, so wäre Unsicherheit und Uneinheitlichkeit die Folge, weil kaum zwei der von Kuhn vorgeschlagenen Jugendschutzkommisionen sich bei ihren Feststellungen von gleichen Überlegungen leiten lassen würden.“ Ich schliesse mich diesem Bedenken Hafers an. Dagegen ist Hafter damit einverstanden, dass die Mündigkeitsgrenze vom 14. auf das 16. Altersjahr hinaufgesetzt werden soll.

Im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch erscheint mir die Lösung nicht einwandfrei, dass ein Jugendlicher, der am Tage der richterlichen Verurteilung, nicht aber am Tage der Tat das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, einem Unmündigen von 18 bis 20 Jahren gleichbehandelt werden soll. Ich teile hier die bezüglichen Bedenken Gesers. Massgebend für die Strafbarkeit sollte nicht der zufällige Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung, sondern der der Tat sein. Eignen sich die für Jüngere berechneten Massnahmen nicht mehr für den Täter, so sollte für ihn ein besonderer Strafrahmen aufgestellt werden.

Dr. med. Beck, der bekannte Kriminalstatistiker in Bern und begeisterte Vorkämpfer der Jugendfürsorge in der Schweiz, ist auf Grund eingehender Prüfung vieler Einzelfälle zur Überzeugung gelangt, dass die grosse Mehrzahl der vor ein Strafgericht gewiesenen Jugendlichen eigentlich vor eine Fürsorgebehörde gehörten. Dr. Beck hatte die Freundlichkeit, mir seine statistischen Tabellen über jugendliche Delinquenten zu übersenden. Aus diesem statistischen Material für den Kanton Bern aus den Jahren 1896—1905 geht besonders die grosse Zahl der rückfälligen jugendlichen Delinquenten hervor, Rückfälle, die zum grössten Teil die Folge ungenügender vorbeugender Massnahmen sind. Aber auch sonst, für die Beurteilung der Art der Delikte der Jugendlichen und die Behandlung der beiden Geschlechter ist dieses Material von grossem Wert. Die Zahl der Verurteilungen im schulpflichtigen Alter ist bei Knaben etwa achtmal so gross wie bei Mädchen. Es zeigt dies klar, dass in der Mädchensekundarschule in Basel hauptsächlich die viel kleinere Zahl der Delikte die richtigere Behandlung der Straffälle ermöglichte. Auch im Alter von 15—18 Jahren ist das Verhältnis noch etwa das von

7 zu 1, im Alter von 19—20 Jahren das von 5 zu 1. Die Zahl der Delikte, die Dr. Beck als Lukrativdelikte bezeichnet, die mit gewinn-süchtiger Absicht vorgenommen wurden, überwiegen bei allen Jugendlichen, bei den Knaben in ähnlichem Verhältnis wie bei den Mädchen; im Alter von 10—14 Jahren machen sie etwa $^{14}/_{17}$, im Alter von 15—18 Jahren etwa $^{61}/_{97}$, im Alter von 19—20 Jahren etwa $^{37}/_{77}$ aller Delikte von Jugendlichen auf. Nach ihnen kommen die Delikte, die Dr. Beck als solche aggressiver und offensiver Natur bezeichnet. Im schulpflichtigen Alter machen sie etwa $^{1}/_{14}$, im Alter von 15 bis 18 Jahren ungefähr $^{1}/_{5}$, im Alter von 19—20 Jahren fast $^{1}/_{3}$ aller Deliktsfälle aus und zwar sind sie bei Knaben auch verhältnismässig viel zahlreicher als bei Mädchen. Hernach kommen die „Inoffensiv-delikte“, wozu Dr. Beck vor allem Vagantität, Bettel, Prostitution, Familienvernachlässigung, Überschreitung des Wirtshausverbotes, Nichtbezahlung der Militärsteuer rechnet. Bei diesen Delikten ist verhältnismässig in der Gesamtzahl das weibliche Geschlecht wieder stärker vertreten, speziell im Alter von über 14 Jahren. Daneben ergibt sich, wie schon bemerkt, aus der Statistik die grosse Zahl von Rückfällen bei Jugendlichen, eine Tatsache, die uns zwingt, das ganze Verfahren gegen Jugendliche mehr als bisher nach dem Gesichtspunkt vorbeugender Fürsorge einzurichten, nicht nur in Strafart und Strafvollzug, sondern auch im Prozessverfahren gegen Jugendliche. Dr. Beck hat im „Bund“ sich dahin geäussert, nach seiner Erfahrung gehörten 90 % der jugendlichen Delinquenten vor eine Fürsorgebehörde und nicht vor ein Strafgericht. Jedenfalls trifft dies bei einem grossen Teil der Jugendlichen zu, die heute im strafgerichtlichen Verfahren abgeurteilt werden.

Beachtenswert sind auch die statistischen Angaben im Verwaltungsbericht des Basler Appellationsgerichts vom Jahre 1908. Darnach erschienen in diesem Jahre 53 Personen unter 18 Jahren vor dem Basler Strafgericht, 7 mehr als im Vorjahr. Es macht dies 9,3 % aller Straffälle aus gegen 8,7 % im Vorjahr. Davon waren 40 Personen des einfachen oder schweren Diebstahls angeklagt. Diese 40 Angeklagten bildeten mehr als ein Viertel der wegen Diebstahls Abgeurteilten. Darnach kommen Erpressung, Körperverletzung und Sachbeschädigung als Delikte, zu denen der jugendliche Delinquent am ehesten neigt. Was die Untersuchung anbetrifft, so ging sie im Jahre 1908 gegen 89 angeschuldigte Jugendliche, d. h. 6 % aller 1489 Verdächtigen. Auch hier kommen die Eigentumsdelikte in erster Linie, nachher die Delikte der Körper-

verletzung. 1908 wurde ferner Untersuchung geführt gegen 6 Jugendliche wegen schwerer Sittlichkeitsdelikte, ferner gegen Jugendliche wegen Ausgebens falschen Geldes, fahrlässiger Brandstiftung, fahrlässiger Tötung, Erpressung und Urkundenfälschung nebst einer grossen Zahl leichterer Delikte.

Dr. Weinberg weist hin auf den Einfluss der eintretenden Pubertät auf die Kriminalität der Mädchen von 14—16 Jahren. Bei Brandstiftung, Meineid und falscher Anschuldigung spielt der sexuelle Hintergrund eine bedeutende Rolle.

Wie soll nun aber das Verfahren gestaltet werden bei Jugendlichen über 14 Jahren? Der Referent an der Basler Schulsynode dieses Jahres, Nationalrat Dr. Rothenberger, hat sich in der Hauptsache auf den Standpunkt Hafters gestellt, mit der Ausnahme, dass er statt eines Kollegiums einen Einzelrichter verlangt, der vom Strafgericht aus seiner Mitte zu bezeichnen sei. Diese Auffassung ist in Lehrerkreisen auf Widerspruch gestossen; ihr Wortführer war der Korreferent der Synode, Sekundarlehrer Hans Müller-Meier, der den Standpunkt Kuhn-Kellys vertritt. Der Standpunkt Hafters ergibt sich aus seinen vorerwähnten Leitsätzen zu seinem Referat am schweizerischen Juristentag. Er baut auf auf dem bestehenden Strafverfahren. Das Verfahren soll auch künftighin in der Hauptsache ein Strafverfahren sein, nur soll der Fürsorgezweck mitberücksichtigt und sollen verschiedene besonders hervortretende Härten, die noch mit dem jetzigen Strafverfahren gegen Jugendliche verbunden sind, möglichst beseitigt werden. Kuhn-Kelly will den Jugendlichen in erster Linie erziehen. Darum schlägt er die Jugendschutzkommision, die wir oben bei Kindern unter 14 Jahren getroffen haben, auch für ältere Jugendliche allgemein vor. Er erstrebt die Ersetzung des Jugendstrafrechtes durch ein Jugendfürsorgerecht. Während die Juristen wohl noch mehr auf dem Standpunkte Hafters stehen, hat Kuhn-Kelly viele Anhänger gefunden in der schweizerischen Lehrerschaft. Das zeigte sich am schweizerischen Lehrertag in Winterthur im Oktober 1909 wo der Referent H. Hiestand, Vorsteher des Fürsorgeamts der Stadt Zürich, das Postulat vertrat: Dem Jugendfürsorgeamt steht die Gerichtsbarkeit über Jugendliche zu. — Das zeigte sich dann auch an der Basler Schulsynode im November dieses Jahres, wo vor allem der Korreferent Müller und ausser ihm noch andere Votanten aus Lehrerkreisen für Kuhn-Kellys Ideen warm eintraten. Auch in einer Versammlung des freisinnigen Schulvereins von Basel im Frühjahr

1909 war diese Ansicht der Hervorhebung des Fürsorgezwecks und der Ausschaltung des Strafgerichts vorherrschend. Ebenso hat im November dieses Jahres die Bezirkskonferenz der Schulen von St. Gallen nach einem Referat von Fr. Bünzli der These zugestimmt: Der Jugendschutzkommision (bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, worunter ein Jurist, ein Arzt, ein Lehrer, eine Frau), steht auch die Gerichtsbarkeit über Jugendliche zu.

Einen Mittelweg beschritt Prof. Zürcher, als er in seinem Referat im September 1908 in Zürich an der Jahresversammlung der schweizerischen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung u. a. das Postulat aufstellte: „In Kinder- und Jugendsachen sollen die Zivilgerichte, welche mit anderen Vormundschafts- und Kinderschutzsachen beschäftigt sind, zuständig sein, sofern nicht eine von den Gerichten gänzlich losgelöste Organisation getroffen wird.“ Da das Vormundschaftswesen in der Schweiz meist Sache der Verwaltungsbehörde ist, käme allerdings letztere dann wohl eher in Betracht.

Der Verfasser dieser Abhandlung hat seinerzeit in der Basler Presse den Vorschlag gemacht:

„Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht vom gewöhnlichen Strafgericht in dem gewöhnlichen, für erwachsene Delinquenten geltenden Strafverfahren zu beurteilen. Für Beurteilung von Delikten von Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren soll eine aus drei Mitgliedern bestehende Jugendschutzkommision geschaffen werden, der ein Arzt und eine im Erziehungs- oder Armenwesen tätige Person angehören sollen. Vor diese Jugendschutzkommision können auch Verfehlungen von Kindern unter 14 Jahren gegen Bestimmungen des Strafgesetzes gebracht werden.“ „Werden Jugendschutzkommisionen eingeführt, so sind sie den vormundschaftlichen Behörden anzugliedern, derart, dass ein Präsident des Waisenamtes den Vorsitz führt und von Verfügungen der Jugendschutzkommision auf dem Beschwerdeweg an die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen rekurriert werden kann.“

Einen ähnlichen Vorschlag hatte für Deutschland auch Dr. Köhne gemacht in seinen Gesetzesentwurf: Die Jugendgerichte bestehen aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, welche dem Stand der Lehrer, Ärzte, Geistlichen oder in der Jugendfürsorge tätigen Personen zu entnehmen sind.

In der Nummer des rheinischen Fürsorgeerziehungsblattes vom 15. Juli 1909 unterstützt auch der deutsche Jugendrichter Landsberg in Lennep meine früheren Vorschläge im Prinzip. Nachdem

er die zu weit gehende Kritik Maenels an dem Jugendgericht zurückgewiesen hat und für ein Zusammenwirken von Juristen und Pädagogen, soweit beide erzieherische Befähigung besitzen, eingetreten ist, bemerkt er: „Es hat also bisher allenthalben eine Stelle die reine Vorbeugung zu versuchen und dann erst das Jugendgericht unter denjenigen, die trotzdem vor seine Schranken kommen, diejenigen auszusuchen, welche wirklich bestraft werden müssen, für die andern aber eine Behandlung zu veranlassen, welche als Fortsetzung der Erziehungspolitik der ersten Stelle anzusehen ist. Vielleicht gelingt es einer späteren Gesetzgebung, beide Stellen noch näher miteinander zu verbinden oder sie, was ich wünsche, zu verschmelzen. Dies würde sich vielleicht am besten nach den Thesen von Dr. Silbernagel einrichten lassen, von welchen ich hier einen Auszug mitteile Wenn man diese Forderungen Silbernagels erfüllt, wird man ganze Arbeit machen und wird zugleich die pädagogische „Opposition“ ganz für die Sache gewinnen.“

Ähnlich empfiehlt Landsberg in der deutschen Zeitschrift „Gemeinwohl, Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl“ (1909, S. 121), „Fürsorgeausschüsse oder Jugendschutzkommissionen, welchen die Vormundschaftsrichter vorsitzen, mit der ganzen forensischen Behandlung der Jugendlichen zu betrauen. So zwar, dass sie die freie Wahl der zum Wohl der Jugend und zum Schutze der Bevölkerung nötigen Mittel erhalten: Anordnung von Erziehungs- pflegschaften, von Schulstrafen, Fürsorgeerziehung, freie Unterbringung und, so lange man am Strafrecht festhalten muss, auch echte Straf- mittel; kurz alles, was bisher Vormundschaftsrichter, Strafrichter, Fürsorgevereine und Vormund, sowie der Justizminister (als Bewilliger des Strafaufschubs) an Rechtsmitteln besessen und mehr noch. In Eilfällen möge der Vorsitzende mit einem andern Mitglied allein handeln.“

An Stelle des Dreierkollegiums möchte ich mit Kuhn-Kelly nunmehr ein Fünferkollegium vorschlagen, da ein Fünferkollegium nach meinen Erfahrungen als Richter, unter der Voraussetzung, dass man geeignete Persönlichkeiten findet, grössere Gewähr für richtige Behandlung bietet als ein Dreierkollegium und beim Volk auch grösseres Vertrauen geniesst. Zudem bietet sich bei einem Fünferkollegium besser die Möglichkeit, Frauen, Ärzte und im Erziehungs- und im Versorgungswesen erfahrene Personen ausser dem Juristen zu gewinnen, als bei einem Dreierkollegium. Wenn die Basler Waisen- behörde reorganisiert wird zu einem aus fünf Personen zusammen-

gesetzten Fürsorgeamt, so könnte dieses Fürsorgeamt neben seinen vormundschaftlichen Kompetenzen und der Aufsicht, über das Versorgungswesen auch die Funktionen der Jugendschutzkommision über fehlbare Jugendliche übernehmen. Jedenfalls muss, sei es als Statthalter, sei es als Präsident, ein auch strafrechtlich genügend gebildeter Jurist diesem Kollegium angehören, aber nicht etwa zur Wahrung des Strafzweckes, sondern zum Rechtsschutz für den Jugendlichen selbst, damit von strafrechtlich erfahrener Seite mitgeprüft wird, ob der Angeklagte das ihm vorgeworfene Delikt auch wirklich begangen hat. Da die Fürsorgeaufgaben überwiegen, so könnte das Fürsorgeamt sowohl über jugendliche Fehlbare im Alter von über 14 Jahren entscheiden als auch über schulpflichtige Jugendliche. Von der durch die Basler Verfassung für richterliche Behörden, d. h. für Behörden, die in der Hauptsache richterliche Funktionen ausüben, vorgeschriebenen Volkswahl könnte so Umgang genommen werden. Für alle Delikte von Jugendlichen möchte ich allerdings das richterliche Verfahren nicht ausschliessen. Für schwere im Gesetz besonders zu erwähnende Delikte sollte es wohl auch künftighin Anwendung finden. Den gleichen Standpunkt habe ich auch in Aarau eingenommen, und Dr. Beck hat anlässlich einer persönlichen Besprechung mir zugestimmt. Im übrigen verlangt Dr. Beck für jugendliche Fehlbare eine Patronatsbehörde mit ähnlichen Aufgaben und mit ähnlicher Zusammensetzung, wie sie Kuhn-Kelly für seine Jugendschutzkommision vorschlägt. Auch Grob in Zürich schliesst sich in der Hauptsache Kuhn-Kelly an.

Geser zieht das von Hafer vorgeschlagene Verfahren dem Verfahren vor Jugendschutzkommisionen vor, doch glaubt er, dass die Schaffung eigentlicher Jugendgerichte in den Kantonen heute noch als zu weitgehend und zu umständlich erscheine. Dagegen verlangt er schon jetzt eine Ausdehnung und besondere Gestaltung der Verteidigungsrechte des Jugendlichen, die Einschränkung der Haft, die vermehrte Heranziehung von Eltern, Vormündern und gesetzlichen Vertretern im Prozesse von Jugendlichen, Trennung der jugendlichen Verbrecher von Erwachsenen, Strafverfolgung in einem Spezialverfahren anders als bei Erwachsenen, keine Internierung im Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängnis mit und neben gelernten Verbrechern, Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung. Allen diesen Forderungen wird man ohne weiteres zustimmen können. Sie erscheinen eigentlich selbstverständlich, und doch wird es noch viel Mühe und Zeit kosten, bis nur diese elementaren Postulate in allen oder auch

nur in der Mehrzahl der Schweizer Kantone ihre Verwirklichung gefunden haben werden.

Eine mächtige Bewegung im Schweizervolke, vor allem bei Lehrern und Juristen, dann aber auch in andern Volkskreisen verlangt aber, dass man noch weiter gehe. Ein Ausdruck dieser Stimmung war die am diesjährigen schweizerischen Juristentag in Aarau ohne Opposition gefasste Resolution der Versammlung: „Der schweizerische Juristentag anerkennt die Nützlichkeit der Jugendgerichtshöfe und empfiehlt die sofortige Einführung insbesondere in den Kantonen, in denen die Verhältnisse eine Einrichtung solcher Gerichte wünschbar erscheinen lassen.“

Darin war man in Aarau allgemein einig, dass Jugendgerichte und Jugendschutzzkommissionen nicht sofort in der ganzen Schweiz eingeführt werden können, sondern dass zuerst in denjenigen Kantonen der Versuch gemacht werden soll, in denen wegen der grossen Zahl der Deliktsfälle das Bedürfnis grösser ist und in denen die lokalen Verhältnisse die neue Behördeorganisation auch besser ermöglichen.

Einig war man des fernern mit dem Vorschlag Hafters und Zürchers, an Stelle des *forum delicti* das *forum domicilii* bei Straffällen von Jugendlichen treten zu lassen. Das Gleiche empfiehlt nun auch eine allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 22. September 1909 (Deutsche Juristen-Zeitung, Nummer 21, vom 1. November 1909, S. 1323). Nur am Wohnort sind die richtigen Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse und die Anordnung geeigneter Fürsorgemassnahmen möglich. —

Hinsichtlich der Art der Untersuchung beschränkt sich Geser auf das sehr allgemein gehaltene Postulat der Strafverfolgung in einem Spezialverfahren. Hafter und andere möchten für die Untersuchung die ordentliche Untersuchungsbehörde beibehalten wissen. Dem gegenüber möchte Gautier auch die Voruntersuchung in die Hände des entscheidenden Einzelrichters legen. Ähnliche Vorschläge haben hervorragende deutsche Jugendrichter gemacht, so Fischer in Berlin und Landsberg in Lennep. Landsberg möchte dem Vorsitzenden des Jugendgerichtes die vorbereitende Untersuchung übertragen. Ähnlich hat sich der angesehene Berner Fürsprecher Sessler am schweizerischen Juristentag in Aarau ausgesprochen, indem er die Aufhebung der Zäsur zwischen Untersuchung und Hauptverhandlung und die Leitung der Untersuchung durch den Leiter der Hauptverhandlung verlangte.

Während aber das von Gautier vorgeschlagene Verfahren gleich dem amerikanischen zum reinen Inquisitionsverfahren wird, möchte Sessler dies dadurch vermeiden, dass er dem leitenden Richter als Korrektiv in der Hauptverhandlung ein Richterkollegium zur Seite setzt. Endlich ist zu verweisen auf den folgenden Vorschlag Grobs in Zürich (in Bünzlis: „Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge“): „Untersuchung, Anklage und Vollstreckung der behördlichen (Schulbehörde oder Jugendrichter) Anordnungen und Ausübung der Schutzaufsicht sind in die Hände eines Jugendrichters zu legen.“ Ein einheitliches Schema lässt sich hier für die Schweiz so wenig wie in den andern Fragen des Jugendgerichtsverfahrens aufstellen, auch dann nicht, wenn dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Prozessrechts verliehen werden sollte. In Basel würden wir schwerlich einen Präsidenten finden, der neben seiner übrigen Tätigkeit — er könnte ja nicht ausschliesslich Präsident des Jugendgerichts sein — noch die nötige Zeit finden würde, bei grösseren Vergehen von Jugendlichen die ganze Untersuchung zu leiten. Bei leichten Delikten wird man ihm diese Untersuchung übertragen dürfen. Bei grösseren Fällen und schwereren Vergehen wird sie dem ständigen Untersuchungsrichter übertragen werden müssen, und da rechtfertigt es sich nun, nach dem Vorschlag von Dr. Rothenberger, sie womöglich immer dem gleichen ordentlichen Untersuchungsrichter zu geben.

Daneben ist es sehr zu empfehlen, die amerikanische und deutsche Einrichtung des Erprobungsbeamten oder Jugendgerichtshelfers auch bei uns, wenn auch in veränderter Form einzuführen und ihn in allen Fällen zu den Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu verwenden, wozu er zweifellos besser qualifiziert erscheint als die Polizeiorgane. — Eine ähnliche Stellung möchte Hasler seinem „Jugandanwalt“ zuweisen, für den und von dem er u. a. verlangt (S. 142 ff.): „Unbeschadet der Befugnisse der Staatsanwaltschaft steht dem Jugandanwalt das Recht zu, an allen Untersuchungshandlungen in Jugendsachen teilzunehmen; auf keinen Fall aber soll er auf den Gang der ordentlichen Untersuchung in factum einen bestimmenden Druck ausüben, er verhält sich passiv.“ „Der Jugandanwalt muss nach Beendigung seiner (diesbezüglichen) Tätigkeit imstande sein, dem Richter ein genaues und sicheres Bild sowohl von der Person des jugendlichen Angeschuldigten als auch von dessen ökonomischen und familiären Verhältnissen zu entwerfen; er muss die dem Jugendlichen zur Last gelegte Handlung aus dem

Charakter des Angeklagten oder der ihn umgebenden äusseren Umstände motivieren können und dazu nicht nur Tatsachen, sondern nötigenfalls auch Gutachten Sachverständiger als Beweismittel beibringen. Nicht eher ist der Zweck dieses zweiten Untersuchungskes erreicht und nicht eher darf die Untersuchung als solche zum Abschluss kommen.“ — Dem Erprobungsbeamten könnten auch zugleich die Funktionen des Berufsvormunds übertragen werden.

Wichtig ist auch die Mithilfe der privaten Vereine bei den Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen. Von Berlin wird berichtet: Unter den 30—40 Vereinen, deren Unterstützung sich das Jugendgericht bedient, befinden sich Frauenvereine, sozialdemokratische und christliche Gewerkschaften, Jünglingsvereine, katholische Frauenvereine etc. —

Für die Hauptverhandlung selbst wird wohl eine Kollegialbehörde in Betracht fallen müssen. Hafter und Kuhn sind hierin einig und mit ihnen die Mehrzahl derer, die sich zu dieser Frage geäussert haben. Gautiers Vorschlag, einen Einzelrichter nach dem Beispiel der Vereinigten Staaten einzuführen, ist in Aarau am Juristentag mit Recht auf starken Widerspruch gestossen, weil dieser Vorschlag nicht im Einklang steht mit der ganzen Entwicklung unserer demokratischen Institutionen in der Schweiz, die dem Kollegialsystem mehr zuneigt, weil er ferner nicht die gleiche Rechtsgarantie bietet wie bei Kollegialbehörden mit 3—5 Mitgliedern und endlich weil er besonders bei schweren Verbrechen und langen Freiheitsstrafen, ganz besonders da, wo das Vorliegen des Deliktstatbestandes zweifelhaft ist, dem Einzelrichter eine zu grosse Verantwortung auferlegt. Dem gegenüber kann das Argument Prof. Borels in Genf, der Einzelrichter könne besser eindringen in die Seele des Jugendlichen, als ein Kollegium und eher sein Vertrauen gewinnen, wohl noch nicht genügend aufkommen. — Noch kurz vor seinem Tode schrieb mir Prof. Hilty, er sei gegen die Übernahme des amerikanischen Jugendrichters in der dortigen Organisation in unser Recht. — Nach dem Gesagten muss auch der Vorschlag Rothenbergers, das ordentliche Strafgericht solle ein Mitglied aus seiner Mitte mit den Funktionen eines Jugendrichters betrauen, abgelehnt werden.

Mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob dem Jugendlichen vor Jugendgericht ein Verteidiger solle bestellt werden können. Wozu ein besonderer Verteidiger?, fragte Prof. Borel am schweizerischen Juristentag; der Jugendrichter selbst ist ja der beste und der natürliche Verteidiger des Jugendlichen. Die Hauptsache

sei, dass das Kind die erkannte Massnahme als in seinem Interesse getroffen ansehe; das sei aber nicht mehr der Fall, wenn vorher ein Advokat auf Minderung der Strafe plädiert habe. Ich möchte nicht so weit gehen; ich möchte mit der Mehrzahl der Schriftsteller die Verteidigung bei Jugendgerichten, Jugendschutzkommisionen, Jugendfürsorgeämtern zulassen; aber ich möchte sie einerseits nicht auf Advokaten beschränken, und anderseits möchte ich den Jugendlichen während der Verteidigungsrede abtreten lassen. Das letztere ist unbedingt notwendig, wenn nicht der Vorteil des Jugendgerichtsverfahrens wieder in Frage gestellt werden soll. — Auch der Berliner Jugendrichter Fischer hält die Verteidigung (durch Rechtsanwälte) vor den Jugendgerichten in schwierigen Fällen für unentbehrlich. Fischer selbst schreibt:

„Der Richter kann nicht einfach Verteidiger sein. Der Richter steht auf einer höhern Warte. Er hat nicht bloss die Gerechtsame des Angeklagten ins Auge zu fassen, sondern auch die der Allgemeinheit. Und es sind Fälle denkbar, in denen ein Jugendlicher des Beistandes eines erfahrenen Rechtskundigen sehr bedarf.“ — „Dass in den leichten Fällen andere Personen, insbesondere auch Frauen zuzulassen sind, habe ich in meinem Leitsatze besonders betont. Mit einer Frau als Verteidiger habe ich neulich ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht.“

Darin dass Ärzte, womöglich spezialistisch ausgebildete Nervenärzte im Verfahren gegen Jugendliche beigezogen werden sollen, ist man allgemein einig.

Zur Frage der Rechtskraft des Urteils des Jugendgerichts bemerkte Prof. Zürcher am schweizerischen Juristentag in Aarau, es dürfe einem solchen Urteil keine Rechtskraft beigemessen werden; es soll jederzeit nachgeprüft werden können, ob die angeordneten Massnahmen zu streng oder zu milde waren und durch andere ersetzt werden sollen. Jedenfalls hätten Vorstrafenregister, Casiers judiciaires, bei Jugendlichen keine Berechtigung. Und zum Schlusse seines Votums machte er den Vorschlag: „Das schweizerische Zivilgesetzbuch stellt eine Reihe von Kinder- und Jugendschutzbestimmungen auf; wäre es nicht gut, ihre Handhabung auch dem Jugendrichter zu übertragen, wenn auch dadurch Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt würden?“

Prof. Hafter und mit ihm u. a. auch Dr. Rothenberger wollen Rechtsmittel gegen den Entscheid des Jugendgerichts zulassen. Ich möchte mit Prof. Gautier und Dunant den gegenteiligen Stand-

punkt vertreten. Ich bin ganz damit einverstanden, dass zur Brichtigung gewisser formeller Verstösse des Jugendgerichtes eine Kassationsinstanz bestehen soll; dagegen möchte ich von der allgemeinen Zulassung der Berufung abraten. Die wenigsten Kantone werden sich Jugendgerichte zweiter Instanz leisten können. Ist aber die zweite Instanz nicht als Jugendgericht organisiert, dann beseitigt man wieder den wichtigen Schutz für den Jugendlichen. Ein blosser Referent für Jugendsachen bei der zweiten Instanz nach dem Vorschlag von Prof. Hafter kann nicht genügen. Der Fürsorgezweck würde so nicht genügend gewahrt. Jedenfalls sollte von einer Berufungsmöglichkeit dann abgesehen werden, wenn die erste Instanz blos eine Ermahnung oder einen Verweis erteilt, oder wenn sie von einer Bestrafung ganz abgesehen hat.

„Le rôle le plus important du juge pour les adolescents sera en definitive de rester en contact avec le condamné.“ Dieser Ausspruch Prof. Borels muss bei jeder Einführung von Jugendgerichten als ein Leitmotiv für die Organisation gelten.

Der Erprobungsbeamte, den wir bei der Voruntersuchung getroffen haben, wird wieder bei der Stellung unter Schutzaufsicht wertvolle Dienste leisten. Die Organisation des Amtes des Erprobungsbeamten war nicht Sache eines Strafrechtsentwurfs und ist darum in ihm auch nicht geordnet. Für unsere Basler Verhältnisse kämen wohl zwei Erprobungsbeamte in Betracht, ein männlicher und ein weiblicher. Besonders wichtig und notwendig ist natürlich die Tätigkeit des Erprobungsbeamten bei der Voruntersuchung. Es soll damit durchaus nicht etwa ein Vorwurf gegen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter ausgesprochen werden. Ihr allgemeines Verhalten verdient den Tadel nicht, der von Seiten von Frauenvereinen schon geäussert wurde. Dagegen sind solche Vorwürfe nicht unbegründet gegenüber manchen untern Polizeiorganen in Strafsachen, in die Kinder hineingezogen werden. Wenn aber ein Kind und ein Jugendlicher nicht vor ein Strafgericht, sondern vor eine Jugendschutzkommission gehören, so gehören sie auch nicht vor die Abteilung für Strafsachen und vor die Staatsanwaltschaft. Ein weibliches Hilfsorgan ist sodann dem männlichen Erprobungsbeamten vorzuziehen bei manchen Strafuntersuchungen gegen Mädchen. Der weibliche Erprobungsbeamte könnte auch als Polizeiassistentin in Prozessen gegen Erwachsene wegen Sittlichkeitsdelikten an Kindern Verwendung finden. Eine solche Polizeiassistentin erstrebt der hiesige Frauenverein. Seine Bestrebungen werden in Basel voraussichtlich

bald von Erfolg gekrönt sein. Im Basler Grossen Rat wird anlässlich der Beratung des Gesetzes über Reorganisation des Polizeidepartements ein bezüglicher Antrag gestellt werden.

Das Postulat der Einführung der Polizeiassistentin veranlasst mich zu einer kleinen Abschweifung, die der Leser gestatten möge. Die gleichen Motive zum Teil, auf die die Bewegung auf Spezialbehandlung des jugendlichen Delinquenten im Strafverfahren zurückzuführen ist, führt auch zum Verlangen einer besondern Behandlung des jugendlichen Zeugen im Strafuntersuchungsverfahren im Interesse der Zukunft dieses Jugendlichen. Auch in dieser Untersuchung, auch gegen Erwachsene, könnten die Erprobungsbeamten gute Dienste leisten bei der Einvernahme jugendlicher Zeugen, speziell der weibliche Erprobungsbeamte bei als Zeugen geladenen Mädchen in Sittlichkeitsdeliktfällen. Sehr beachtenswert erscheint mir der Vorschlag von Clara Stern in der Zeitschrift für Jugendwohlfahrt, die Einvernahme von Kindern bei Delikten gegen sie durch den Jugendrichter vornehmen zu lassen. Prof. William Stern, der Direktor des psychologischen Seminars an der Universität Breslau, begründet den gleichen Standpunkt im „Kulturparlament“ in Sätzen, die ich nach meiner Erfahrung als Richter, und früher als Rechtsanwalt als durchaus richtig bezeichnen muss.

Den grössten Wert hat die spontane Aussage eines Kindes, und zwar möglichst bald nach der Tat. Sobald ein längerer Zeitraum zwischen der Tat und der Einvernahme liegt, so verdrängen andere Eindrücke und äussere Einflüsse die ursprüngliche Wahrnehmung beim Kinde so stark, dass seine Aussage bedeutend an Glaubwürdigkeit verliert. Bei mehrfacher Aussage bleibt schliesslich nur die Erinnerung an die frühere Aussage, nicht an die Tat und gerade die Sicherheit, mit der bei öfterer Wiederholung das Kind seine Aussage hersagt, wirkt dabei täuschend auf manchen Laien und Richter. Mancher Richter ist aber auf dem Gebiete der Kinderpsyche und der Psychologie überhaupt leider ganz ein unwissender Laie. Die Richtigkeit der Kindesaussage wird dann vor allem getrübt durch Suggestivfragen, zuerst der Eltern und nachher des Richters; je öfters solche Fragen gestellt werden, um so mehr darf man die Glaubwürdigkeit der Kindesaussage bezweifeln. Das alles gilt natürlich für unverdorbene Kinder; daneben gibt es, in der Grosstadt besonders, leider auch viele durch die Eindrücke ihrer Umgebung verdorbene Kinder, die ohne Rücksicht auf die Folgen mit unglaublicher Frechheit drauflos lügen. In jedem Falle aber halte ich dafür, dass ein Richter nie

einzig auf die Aussage eines Kindes längere Zeit nach der Tat abstellen sollte, wenn nicht andere Anhaltspunkte dazu kommen. Daraum sollte die Einvernahme des Kindes als Zeuge möglichst bald nach der Tat vorgenommen werden, durch ein durchaus zuverlässiges Organ, am besten den Jugendrichter.

Spätere Einvernahmen des Kindes sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie im Interesse der Entscheidung der Schuldfrage unerlässlich erscheinen. Dafür spricht nun ausser der grössern Glaubwürdigkeit der Aussage noch ein anderer sehr gewichtiger Grund, den W. Stern (a. a. O. Heft 3/4 S. 26 f.) mit folgenden Worten klar und richtig dartut: „Wenn Kinder Zeugen eines Verbrechens oder Objekte einer schlechten Tat gewesen sind, so wäre es im Interesse ihrer sittlichen Entwicklung und ihres noch so labilen psychischen Gleichgewichts natürlich wünschenswert, dass die Wirkung des hässlichen Ereignisses auf ihre Seele möglichst auf ein Minimum zurückgeführt werde. In vielen Fällen hat das Kind infolge mangelnden Verständnisses keine Erregung oder Gleichgewichtsstörung davongetragen (z. B. wenn ein achtjähriges Kind unsittlich berührt worden ist): dann soll man ihm diese glückliche Unwissenheit erhalten. In andern Fällen (z. B. bei Misshandlungen, bei Sittlichkeitsverbrechen) hat das schreckliche Ereignis als starkes Echo gewirkt; die junge Seele ist aus dem Gleichgewicht gebracht und in ihrer gesunden Entwicklung gefährdet worden; um so mehr sollte die Wirkung des Chocs so schnell und gründlich wie möglich abgeschwächt, in baldige Vergessenheit versenkt und durch andersartige freundliche Eindrücke abgelöst werden. Das heutige Verfahren der Zeugenvernehmung muss aber das genaue Gegenteil bewirken. Das erregende Ereignis wird mit Gewalt wochen-, ja monatelang im Vordergrund des Interesses gehalten, vor den verschiedenen Instanzen: Haus, Schule, Polizei, Untersuchungsrichter, Gerichtshof in Einzelheiten genau durchgesprochen; Details, die für das Kind unbemerkt oder unverstanden geblieben sind, werden ins Tageslicht des Bewusstseins gezerrt. Ohne Zweifel sind zahlreiche Kinder und Jugendliche, die einmal Opfer einer unsittlichen Handlung gewesen sind, diese aber psychisch schnell überwunden haben würden, erst durch die darauf folgenden Verhöre und die anschliessenden Unterhaltungen auf die Geheimnisse und Reize des sexuellen Lebens hingestossen und so frühzeitig wissend und verderbt geworden.“ Verderbt mehr durch ein grundfalsches Strafverfahren, als durch die Tat selbst. Wird hier keine Abhilfe geschaffen, so wäre es im Interesse des Kindes in Fällen wie dem oben erwähnten mit

dem achtjährigen Mädchen besser, das Strafverfahren gegen den Täter würde ganz unterbleiben und es würde diesem sonst ein Denkzettel vorbehalten. Wichtiger als die reine Wahrung der Vergeltungstheorie muss uns immer das Interesse an der Zukunft des Kindes sein. Es ist W. Stern vorgeworfen worden, bei Durchführung seines Vorschlags würde der für das mündliche Verfahren wichtige persönliche Eindruck der Kindesaussage auf das Gericht fehlen. Gut, dann nehme man möglichst bald nach der Tat noch eine Einvernahme des Kindes in Gegenwart des ganzen Gerichts vor, aber womöglich nicht im Gerichtssaal in feierlicher Verhandlung, die dem Kinde im Gedächtnis bleiben wird, und des fernern unter strengem Ausschluss von Advokatenfragen während der Anwesenheit des Kindes. Stern fasst seine Postulate u. a. in folgende Leitsätze zusammen : „Die Kinder (Jugendlichen) sollen möglichst nur einmal, in einer möglichst ungezwungenen, nicht beklemmenden Situation, möglichst bald nach dem Erlebnis, auf das sich die Aussage bezieht und nur durch eine hierzu besonders geeignete Persönlichkeit vernommen werden.“ „Die Funktion der Jugendrichter ist dahin zu erweitern, dass sie als Untersuchungsrichter für Kinder und jugendliche Zeugen tätig sind, auch in solchen Prozessen, die im übrigen nicht vor die Jugendgerichte gehören. Da die Vernehmung durch den Jugendrichter die einzige sein soll, da anderseits die polizeiliche Vernehmung am wenigsten Schutz gegen Suggestionswirkungen bietet, so ist ferner die polizeiliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen soweit irgend möglich als unzulässig zu erklären.“

Was uns bei unserm Bestreben leitet, ist einzig die Absicht der Rettung des Kindes und des Jugendlichen, bei der Einbeziehung des Kindes als Zeugen in ein Strafverfahren wie beim Strafverfahren gegen einen Jugendlichen selbst. Eine Luzerner Schriftstellerin aus Lehrerkreisen, Nina Müller, erzählt, aus dem Leben gegriffen, den Fall eines Mädchens, das aus Scham über die unwürdige Kleidung, in der man es herumlaufen liess, beinahe zum Diebstahl eines Kleidungsstückes getrieben wurde, und einen andern Fall eines 15jährigen Internatszöglings, der aus der Weihnachtskiste eines Mitschülers Süßigkeiten entwendete, nur um nicht gestehen zu müssen, dass sein Vater ihn zu beschenken vergessen hatte. Wer wagt es, mit ruhigem Gewissen hier nach Vergeltungsstrafe zu rufen? Oft erscheinen freilich die Straffälle Jugendlicher weit schwererer Natur. Prüft man aber dabei die Verhältnisse, in denen die jugendlichen Täter leben, so erkennt man, dass sie die Tat nur deshalb begeingen,

weil sie ihre eigene Umgebung, ihre Eltern und Verwandten, ähnlich handeln sahen. Sollen wir hier das Hauptaugenmerk auf die Strafe richten, oder nicht eher neben einer Bestrafung auf ein Emporheben des Jugendlichen aus seiner verderblichen Umgebung, auf seine Rettung. Es handelt sich bei den behandelten Fragen nicht etwa nur um das Kennenlernen einer augenblicklichen Zeitströmung. Nein, die Fragen, die uns beschäftigen, sind viel ernsterer Natur. Wenn wir bedenken, dass auch angesehene schweizerische Statistiker, wie Dr. Beck in Bern, auf Grund von Erfahrungen in unserm Lande festgestellt haben, dass die in den gewöhnlichen Strafanstalten internierten minderjährigen Sträflinge ein weitaus grösseres Kontingent zur Kategorie der Gewohnheitsverbrecher stellen, als die in den gleichen Anstalten zum ersten Male internierten Volljährigen, so erfassen wir den vollen Ernst des Ausspruchs des Direktors Grossen von der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald: „Die rettende Fürsorge für die sittlich gefährdete und verbrecherische Jugend ist nicht nur ein Werk der Barmherzigkeit, sie ist auch ein Werk der Selbsterhaltung.“ Aber nicht nur vom Standpunkt der Volkswohlfahrt, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus müssen wir mit aller Entschiedenheit, mit ganzem Herzen eintreten für eine Reform des Strafverfahrens und des Strafvollzugs gegen Jugendliche, auch nicht nur vom Standpunkt der Barmherzigkeit, sondern schon vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus. Entspricht es einem Gebot der Gerechtigkeit, wenn wir das gleiche Prinzip der Verantwortlichkeit, des gefestigten Willens, der Einsicht, das für Erwachsene gilt, auf Jugendliche, auf Kinder anwenden? Einer unserer besten und sympathischsten Juristen und Politiker der welschen Schweiz, Prof. Borel, hat am schweizerischen Gefängnistag in Chur betont:

„L'infraction commise par l'enfant n'est pas un délit: ce n'est pas l'acte d'un délinquant à punir, c'est la manifestation d'un mauvais penchant à réformer, d'une faiblesse à rédresser, d'une ignorance morale à éclairer, d'une ame, en un mot d'un caractère à former pour le bien, à diriger dans la voie du devoir.“

Und auch vom Standpunkt der Nächstenliebe aus gibt es für uns nur einen Weg, den wir beschreiten müssen, besteht für uns eine Pflicht des Handelns. Wie oft sind die jugendlich Fehlbaren erblich belastet, in schlechter Umgebung aufgewachsen, aus Unverständ, Not, Elend und Kurzsichtigkeit, bisweilen auch aus Herzlosigkeit und Rohheit körperlich und seelisch misshandelt oder vernachlässigt! Sollen wir solche Menschen, die unser Bedauern und Mit-

gefühl verdienen, durch unnötige Prozeduren noch tiefer hinabstossen, oder sollen wir ihnen nicht lieber die Hand reichen, um sie hinaufzuziehen, den Sonnenschein einer Welt des Guten in ihre Seele fallen zu lassen, ihre trüben Blicke für gute Ziele zu klären, ihren Charakter zu festigen und gute Bürger, tüchtige Glieder der menschlichen Gemeinschaft heranzubilden? Möge die Zeit nicht ferne sein, wo auch in der Schweiz das alte Jugendstrafrecht verschwunden und an seine Stelle ein Jugendfürsorgerecht getreten sein wird! Mögen die Gedanken, die die alten Vorkämpfer Kuhn-Kelly, Zürcher, Beck, Hürbin und so viele andere Freunde der Jugend mit ihnen verfochten haben, auch in unserm schweizerischen Vaterlande einen fruchtbaren Boden finden, und möge aus der Saat, die wir diesen Männern verdanken, viel Gutes hervorspriessen zum Segen des heranwachsenden Geschlechts!

Literaturübersicht.

Agahd, Konrad. „Zur gesetzlichen Regelung der aussergewerblichen Kinderarbeit.“ Soziale Praxis 1908, 2. IV. S. 721 ff.

Appelius. „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.“ Berlin 1892.

Von Bahr, L. „Die Reform des Strafrechts“ im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin. Berlin, Springer 1905, VIII. Band, 1. Abt., S. 1 ff., bes. S. 7.

Baernreither. „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur Erziehungspolitik unserer Zeit.“ Duncker & Humblot, Leipzig 1905.

Dr. med. G. Beck, Bern. „Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität.“ Bern, Francke 1908.

„Die Berufsvormundschaft in ihren Beziehungen zum Kinder- und Jugendschutz“ in der Zeitung „Der Bund“ Nr. 342 vom 23. Juli 1909.

„Ein Beitrag zur strafpolitischen Würdigung einiger dem Tatbestand des Delikts zu entnehmenden psychologischen Merkmale des Delinquenten.“ (Auszug aus der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. 1905 S. 428ff.)

„Gedanken eines Arztes über Sträflingstherapie“ aus den „Blättern für Gefängniskunde“, Bd. 38, Heft 3 und 4 1904.

Kriminal-statistische Tabellen.

Aus den Beiträgen zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza, H. Beyer & Söhne.

Birkigt. „Straffällige Schulknaben in intellektueller, moralischer und sozialer Beziehung“ (65 Pfg.).

Hermann, Dr. med. „Grundlagen für das Verständnis krankhafter Seelenzustände (psychopathischer Minderwertigkeiten) beim Kinde, in 30 Vorlesungen“ (3 Mk.).

Kulemann. „Die forensische Behandlung der Jugendlichen“ (40 Pfg.).

Polligkeit. „Strafrechtsreform und Jugendfürsorge“ (50 Pfg.).

Reicher. „Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht“ (50 Pfg.).

von Rohden. „Jugendliche Verbrecher“ (35 Pfg.).

von Torday. „Das staatliche Kinderschutzwesen in Ungarn“ (80 Pfg.).

Trüper. „Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher“ (1 Mk.).

„Zur Frage der Behandlung unserer jugendlichen Missetäter“ (50 Pfg.).
(Siehe auch unter Kuhn & Maennel.)

Bericht über die Tagung der freiwilligen Schulsynode von Baselstadt. Referat von Nationalrat Dr. Rothenberger und Sekundarlehrer Hans Müller-Meier (vorläufig „Basler Nachrichten“ Nr. 321 und 322 vom 24. und 25. November 1909, später im separaten Jahresbericht der freiwilligen Schulsynode von Baselstadt).

Berufsvormundschaft, zur Frage der „Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongress für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich“ von Dr. Chr. J. Klumker und Dr. Othmar Spann, Dresden 1905, Verlag von O. V. Böhmert.

„Berufs- oder Sammelformundschaft“ von Landsberg. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen. Leipzig, Vogel. Februar 1909, S. 145 ff.

„General- und Einzelformundschaft“ von Landsberg aus „Das Recht“, Rundschau für den deutschen Juristenstand. 25. Januar 1909, S. 58.

„Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“: „Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft)“ von Professor Klumker, Direktor der Zentrale der privaten Fürsorge in Frankfurt a. M. und Dr. Petersen, Direktor des Waisenhauses in Hamburg. I. Band: „Berichte“. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907; II. Band: „Materialien“, ebendaselbst.

Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. am 27. und 28. April 1906, erstattet vom ständigen Ausschuss. Dresden, Böhmert 1906. — II. Teil:

„Bericht der zweiten Tagung deutscher Berufsvormünder in Eisenach, 17. und 18. September 1907“, herausgegeben vom ständigen Ausschuss. Gleicher Verlag, 1908.

„Generalvormundschaft“, in „Basler Nachrichten“ Nr. 266, 29. September 1909.

Dr. Blumenthal. „Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen?“ Ergebnisse einer Studienreise. Berlin, Vahlen, 1909. (M. 2.60.)

Bollinger-Auer (in Basel). „Die Behandlung straffälliger Schulkinder. Jugendgerichtshöfe“, im „Schweiz. evang. Schulblatt“, Organ des evangelischen Schulvereins der Schweiz. Nr. 13/14, Bern 1909.

Bünzli, Bertha (in St. Gallen). „Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge.“ Konferenzarbeit. Separatabdruck aus der schweizerischen Lehrerinnenzeitung 1909. Bern, Büchler & Co. — „Thesen zu den Verhandlungen der Bezirkskonferenz St. Gallen, November 1909“.

Dr. Bronner. „Anormale Kinder in öffentlichen Schulen“. (Separatabdruck aus der schweizerischen pädagogischen Zeitschrift, Heft 3, 1909.)

Caird, Mona. „Punishment for Crimes against Women and Children.“ Westminster Review 08, 5. p. 550ff.

Comptes-Rendus du VI^e Congrès international d'anthropologie Criminelle. Milan, Bocca frères, 1908, 675 S. (Über die Behandlung jugendlicher Verbrecher nach den Grundsätzen der Kriminalanthropologie.)

Descamps, L. La criminalité infantile. Revue de droit pénal, 1908, 4, S. 217ff.

Deutsch. „Kinderarbeit und ihre Bekämpfung.“ Von der Universität Zürich preisgekrönte Schrift. Zürich 1907.

Deutsche Juristenzeitung, aus der. Band XII, 1907: S. 1302.

Band XIII, 1908: Prof. Freudenthal. „Zur Organisation der Jugendgerichte“. S. 157.

„Das erste deutsche Jugendgericht“. S. 60.

Band XIV, 1909:

1. Vortrag von Prof. von Liszt über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem neuen deutschen Strafprozessentwurf. S. 250.
2. Andrae, Landgerichtspräsident. „Verweis und Geldstrafe im Strafverfahren gegen Jugendliche.“ S. 287.
3. Leonhard, Strafanstaltsdirektor. „Zur Reform der Strafprozessordnung. Die Behandlung der Jugendlichen.“ S. 342.
4. vergl. ferner S. 420 (der erste deutsche Jugendgerichtstag), S. 444, 667.
5. Brückner. „Der Verweis im Strafverfahren gegen Jugendliche.“ S. 711.
6. Baernreither, Dr., Minister a. D. „Der neue österreichische Entwurf betreffend das Jugendstrafrecht.“ S. 1113.
7. vergl. ferner S. 1195:
8. Köhne. „Ein neuer Ministerialerlass über die Jugendgerichte.“ S. 1323.
9. Henning, „Kinder als Zeugen“, S. 1495.

Dix, Arthur. „Die Jugendlichen in der Kriminal-Sozialpolitik.“ Jena 1902.

„Das Problem der Jugendlichen“, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1908, 4, S. 233ff.

Egger, Prof. „Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches.“ Schulthess & Co., Zürich.

Feriani. „Minderjährige Verbrecher.“ Cronbach, Berlin.

Fichter (Waisenhauspfarrer, Basel). „Kinderschutz und Anstaltserziehung“. Separatabdruck aus den Verhandlungen des schweizerischen Armen-erziehungsvereins 1909.

Fischer (Jugendrichter Berlin). „Die Tätigkeit des Jugendrichters vor, in und nach der Hauptverhandlung.“ In der Monatsschrift für Kriminallpsychologie und Strafrechtreform, herausgegeben von Aschaffenburg. September 1909.

Friedemann. „Brauchen wir Kinderschutzvereine?“ Leipzig.

Gemeinwohl. Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, Nr. 6 und 7, September und Oktober 1909, enthaltend u. a. Vortrag von Amtsgerichtsrat Landsberg in Lennep: „Jugendfürsorge und Justiz“.

Dr. Geser. „Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches und die Jugendgerichte.“ In Monatsschrift für christliche Sozialreform, 31. Jahrgang, Hefte Oktober und November 1909, S. 569 ff. und 625 ff.

Ebenso Bericht im „Basler Volksblatt“ über das Referat von Dr. Geser am schweizerischen Katholikentag in Zug, 1909.

Grob, Hans (in Zürich). „Kinderschutz. Postulate betr. die Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.“ Zürich, Orell Füssli A.-G., 1909. (Separatabdruck aus der schweizerischen pädagogischen Zeitschrift.)

Prof. Hafter. „Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse.“ In den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 1909, Basel, Helbing & Lichtenhahn.

„Strafrecht und Schule.“ Eine akademische Antrittsvorlesung. Zürich 1906. (Separatabdruck aus der Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift, Heft III, 1906.)

Hartmann. „Die Strafrechtpflege in Amerika.“ Berlin, Vahlen, 1906.

„Die amerikanische Strafrechtpflege.“ In den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1906.

Hasler. „Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozessreform.“ Zürcher Dissertation. 1908, Aarau, Sauerländer.

Herr, Paul (Advokat am Oberlandesgericht in Hamm). „Das moderne amerikanische Besserungssystem, eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in Strafrecht, Strafprozess, Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.“ Stuttgart, Kohlhammer, 1907.

„Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika.“ Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, IV. Jahrgang, Nr. 1 und 2, S. 13 ff. und 49 ff.

Herr, Hugo, Dr. „Die Kriminalität der Jugendlichen nach den Ergebnissen der neuesten österreichischen Kriminalstatistik.“ In Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozess, 56. Jahrgang.

Hiestand. „Jugendfürsorge und Familienleben.“ Zürich, Müller, Werder & Cie.

„Leitsätze über Jugendfürsorge.“ Referat an der Jahresversammlung des schweizerischen Lehrervereins vom 9. und 10. Oktober 1909, Winterthur.

Jugendfürsorge. „Bericht über den ersten schweizerischen Informationskursus in Jugendfürsorge.“ (31. August bis 12. September 1908 in Zürich, veranstaltet von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Redaktion Dr. F. Zollinger und H. Hiestand in Zürich. 1908, Zürcher & Furrer.

Es sind daraus für unser Thema besonders folgende Referate hervorzuheben:

„Zielpunkte der Erziehung“, von Prof. Rein.

„Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge“, von Dr. F. Zollinger.

„Die Amts- (Berufs-, General-)vormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Organisation der Stadt Leipzig“, von Dr. Taube.

„Übersicht über die Jugendfürsorgegesetzgebung in Frankreich, Deutschland, England und Österreich“, von Prof. Zürcher.

„Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge“, von Prof. Egger.

„Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen“, von Prof. Hafter.

„Familienversorgung und Anstaltserziehung unter besonderer Berücksichtigung des Kindergruppenfamiliensystems“, von Lydia von Wolfring.

„Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung“, von Pfarrer Wild.

„Über jugendliches Verbrechertum“, von K. Knabenhaus.

„Rückblick und Ausblick“, von Dr. F. Zollinger.

Jugendfürsorge in Strassburg. Im Auftrag der Stadt Strassburg herausgegeben von Happach, Strassburg, 1908.

Jugendgerichte. In der Zeitung „Der Bund“, Nr. 423, 8./9. September 1909.

Jugendwohlfahrt. Zeitschrift (Verlag von Teubner in Leipzig und Berlin). 1909, 1. Jahrgang.

Januar-Nummer: „Das gerichtliche Verfahren gegen Jugendliche nach den neuesten deutschen Gesetzesentwürfen“, von Geh. Admiraltätsrat Dr. Felisch, S. 5 ff.

„Der jugendliche Zeuge in der zukünftigen Strafprozessordnung“, von Clara Stern, Breslau.

Februar-Nummer: „Vorentwurf zu einem neuen französischen Gesetz betreffend Jugendstrafrecht“, von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld, S. 85 ff.

März-Nummer: „Jugendgerichte“, von Jugendrichter Fischer, S. 98 ff.

„Ein Schulstrafgesetzbuch“, von Prof. Grünwald, S. 104 ff.

„Fürsorgeerziehung“, von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, S. 113 ff.

April-Nummer: Wiederwahl des Richters Lindsey in Denver, S. 187.

Mai-Nummer: „Der Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom Standpunkt der Jugendfürsorge“, von Dr. jur. Frieda Dünsing, S. 193 ff.

August-Nummer: „Der Richter und die Jugendwohlfahrt“, von Amtsgerichtsrat Köhne, S. 337 ff.

„Das Strafgesetzbuch und die Moral der Kinder unserer untern Schichten“, von Bertha Jordan, S. 353 ff.

„Jugendgerichte und Schutzaufsicht in Frankreich“, von Julhiet, S. 378 ff.

September-Nummer: „Die Unersetzlichkeit der Strafe in der Behandlung der Jugendlichen“, von Privatdozent Dr. Förster, Zürich, S. 387 ff.

„Strafe oder Erziehung. Ein Problem des Jugendrechts“, von Jugendrichter Fischer, S. 396 ff.

„Der Bewährungshelfer (probation-officer) im englischen Recht“, von Elsa von Liszt, S. 410 ff.

Oktober-Nummer: „Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen in Deutschland“, von Dr. Hermann Kriegsmann, S. 461 ff.

Dezember-Nummer: „Kinderschutzorganisation in der sozialdemokratischen Arbeiterschaft“, S. 560 ff.

Ferner in allen Heften zahlreiche wertvolle Mitteilungen unter „Amtliche Massnahmen“ und „Neue literarische Erscheinungen“.

- Key, Ellen. „Das Jahrhundert des Kindes“, Berlin, Verlag von Fischer.
- Knabenhäus. „Bericht über den 25jährigen Bestand der kant. Korrektionsanstalt Ringwil-Zürich.“
- Kulturparlament. Doppelheft 3/4 (Vita, Deutsches Verlagshaus Berlin, Neumann) enthält folgende grössere Aufsätze:
- Köhne. „Die Probleme.“
- W. Stern. „Kinder und Jugendliche als Zeugen.“
- Fürstenheim. „Der Jugendgerichtsarzt.“
- Klumker. „Zwangs- und Fürsorgeerziehung.“
- von Baehr. „Strafvollstreckung an Jugendlichen.“
- Landsberg. „Schutz der Kinder gegen Missbrauch der elterlichen Gewalt.“
- von Rohden. „Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen vom theologisch-erzieherischen Standpunkt.“
- Trüper. „Das Verhältnis der pädagogischen Theorie und Praxis zur Behandlung der Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen.“
- F. von Liszt. „Unsere legislativen Forderungen.“
- Kuhn-Kelly (Kinderinspektor St. Gallen). „Kindergerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein neuer Standpunkt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.“ St. Gallen 1907.
- „Jugengerichtshöfe und Jugendschutzkommisionen“, im Monatsheft für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Aschaffenburg 1909, S. 347 ff.
- „Vorpostengefecht auf dem erzieherischen und sozialen Kampfgebiet im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, Jung und Alt.“ Dresden, Piersons Verlag, 1909.
- „Jugendschutzkommisionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe.“ 1909, Beyer & Söhne, Langensalza.
- Eingabe der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen. 1907.
- Landsberg. „Die Mitwirkung freiwilliger Fürsorgeorgane und der Berufsvormünder (bezw. der Berufspfleger) bei den Jugendgerichten.“
- „Die Familie und das Opfer des Verbrechens“ (Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, von Aschaffenburg).
- „Fürsorgeerziehung“ (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Verwaltungsrechtes, herausgegeben von Stier-Somlo, 3. Jahrgang, Vahlen, Berlin).
- „Das englisch-amerikanische Jugendgericht und die pädagogische Opposition“ (im Rheinischen Fürsorgeerziehungsblatt, herausgegeben von der evangelischen Fürsorgeerziehungskonferenz der Rheinprovinz, 15. Jahrgang, 1909, No. 4, S. 56 ff.)
- „Jugengerichtshöfe im deutschen Reich und im Auslande“ (im Archiv für Volkswirtschaft, März 1909, Heft 6, S. 341 ff.).
- „Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.“ Berlin, Rothschild, 1908
- Lederer, Dr. Max. „Amerikanische Jugendgerichte“, Wien 1908.

Lenz. „Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwicklung.“ Stuttgart. Enke, 1909 (M. 10.—).

„Jugendstrafrecht“, 1907.

Liepmann. „Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung.“ 1909.

Lindsey, B. (Jugendrichter in Denver). „Die Aufgaben des Jugendgerichts“, übersetzt von Dr. Paul mit Einleitung von Dr. jur. Anna Schulz in Hamburg. Verlag von E. Salzer, Heilbronn, 1909.

Löffler. „Strafe und Fürsorgeerziehung“, 1909.

„Strafrechtliche Behandlung Jugendlicher“, Wien, Manz, 1908.

Lombroso, Cesare, Prof. „Die Frühreife im Verbrechen“, übersetzt von C. Zelter, in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1. Jahrgang, 1906, S. 282 ff. (Berlin, C. Deckers Verlag).

Dr. Mænnel, B. (Rektor in Halle). „Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluss auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung“, Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1909.

Mohr, Wilhelmine. „Kinder vor Gericht.“ Modern pädagogischer und psychologischer Verlag, Berlin W, 1909.

Muggli, „Volk und Jugend in Gefahr. Ein Beitrag zur Bekämpfung verderblicher Literatur.“ Bern, Francke, 1909.

Dr. Neméth, Peter. „Eine Novelle zum ungarischen Strafgesetzbuch“, in Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, IV. Jahrgang, Nr. 8, S. 225 ff.

Neter, Eugen. „Die Behandlung der straffälligen Jugend.“ München, 1908, Verlag der ärztlichen Rundschau.

Neueste englische Jugendgesetzgebung. Children Act 1908 (8 Edw., 7 Ch. 67), übersetzt von Dr. E. Rosenfeld, Staatsanwalt in Berlin. (Beilage zur Zeitschrift für Jugendwohlfahrt, 1909, Heft 3), Guttentag 1909.

Nicolas. „Des Juridictions spéciales pour Enfants.“ Nancy, 1908, Imprimerie Nancéienne.

Oetker (Prof. in Würzburg). „Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Eine kritische Studie.“ Stuttgart, Enke, 1909.

Paquet. „Die Hauptformen der Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten“, im Jahrbuch der Fürsorge, 1906 (Dresden, Böhmert).

Rechtsbanken voor de Jeugd (Jugendgericht). Kathol. sociaal Weekblad, 1908. 12, S. 141.

Reicher, H., „Fürsorge für die verwahrloste Jugend.“ 1904, Wien.
„Das Mindestmass an Erziehung“. Wien 1909, Verlag Manz (Mk. 1.—).

Rothschild. „Über Einrichtung von Jugendgerichten“, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Januar 1908.

Schachenmann, H. (Pfarrer in Basel), „Jugendschutz gegen Detektivromane und Kinematographen.“ Bern, Francke, 1909.

Schoch. „Die körperliche Misshandlung von Kindern.“ Schulthess & Co., Zürich.

Schreiber, Adèle. „Das Buch vom Kinde.“ Verlag von Teubner, Leipzig und Berlin.

Schriften des Schlesischen Frauenverbandes. Herausgegeben von Marie Wegner. Heft 2: Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe und Gefangenfürsorge. Breslau, 1909, Priebatsch.

Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, enthaltend zahlreiche die Jugendfürsorge und den Kinderschutz betreffende kurze Artikel und Mitteilungen.

Schweizerische Juristenzeitung. Heft 7, Oktober 1909, enthaltend S. 104 ff. „Die Verhandlungen des schweizerischen Juristentages in Aarau über „Jugendgerichte.““

Schweizerischer Lehrerverein. Jahres- und Delegiertenversammlung in Langenthal vom 10. und 11. Oktober 1908, Referat über: „Kinderschutz und Jugendfürsorge.“ Separatabdruck aus der schweizerischen pädagogischen Zeitschrift, Heft 4, 1909. Enthält Aufsätze von:

Pfarrer Wild, Mönchaltorf. „Schutz der Kinder gegen körperliche Misshandlung und Ausbeutung in der Schweiz.“

Prof. Zürcher. „Kinderschutz und Jugendstrafrecht. Die Gesetzgebung über Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung der fehlbaren Kinder.“

Silbernagel, Dr. Alfred. „Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge.“ Bern, Francke, 1910.

„Die Jugendgerichte in den europäischen Staaten.“ (Separatabdruck aus der Nationalzeitung vom 23., 24., 25., 27. Juli 1909, Basel.)

„Ein Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung.“ Basel, 1908, Wittmer.

Stammer, Georg. „Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse. Nach Samuel J. Barrows „Childrens Courts in the United States“ bearbeitet. Berlin, 1908, R. von Deckers Verlag.

„Das Jugendgericht im Staate Pennsylvanien.“ Gegenwart, 1908, 20, S. 305 ff.

Streit, Dr. med., Bern. „Kinder- und Frauenschutz und dessen Durchführung in der Schweiz.“

Thivol, Marcel. „Criminalité juvénile.“ Thèse, Lyon, Impr. Schneider, 1904.

Tönnies. „Strafrechtsreform.“ Berlin, Pan Verlag, Moderne Zeitfragen Nr. 1.

Trüper. „Zur Frage der Erziehung unserer sittlich gefährdeten Jugend.“ Beyer & Söhne, Langensalza.

Tuchschmid (Schulinspektor in Basel). Die amerikanischen Jugendgerichte. (Im schweizerischen Protestantensblatt. Basel, 1908.)

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Aarau, Sauerländer & Co.; darin sind besonders folgende Abhandlungen hervorzuheben:

1869 III. Versammlung in St. Gallen, Vereinsheft Nr. III.

Büchi, Direktor. „Über die Einrichtung einer schweizerischen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher.“ Referat. Diskussion.

1871 IV. Versammlung in Olten, Vereinsheft Nr. IV.

Errichtung einer schweizerischen Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Eingabe an das eidg. Departement des Innern.

1885 XIV. Versammlung in Lenzburg, Vereinsheft Nr. XIV.

Winterhalter, Motion betr. die Errichtung einer interkantonalen Anstalt für jugendliche Verbrecher.

1906 XXIV. Versammlung in Chur, Vereinsheft Nr. XXIV.

Dr. G. Beck. „Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Unterhaltung von Zwangserziehungsanstalten für Mädchen und Knaben unter Mithilfe des Bundes auf Grundlage von Art. 64 bis, Ab. 3 der Bundesverfassung.“ Referat.

Prof. Hafter. „Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter.“ Ergänzung zu diesem Referat.

Favre, E. „De la création d'écoles correctionnelles pour garçons et filles avec subvention de la Confédération.“ Co-rapport. Diskussion und Beschlüsse.

Prof. Zürcher. „Die Kindergerichtshöfe (Children's Courts) in Nordamerika und die Durchführung ihrer Grundgedanken in der Schweiz.“ Referat.

Prof. Borel E. „Les Tribunaux pour enfants et adolescents (Children's Courts) aux Etats-Unis d'Amérique et leur introduction dans notre pays.“ Co-rapport. Diskussion und Beschlüsse.

Hürbin „Bericht über die Zwangserziehungsanstalt für Mädchen in Rákos-Palota in Ungarn.“

Dr. Guillaume. Rapport sur les établissements correctionnels hongrois pour garçons à Aszód et Kassa en Hongrie.“

Kuhn-Kelly. „Über die verschiedenen odiosen Benennungen der Anstalten für verwahrloste Kinder, die einfach „Erziehungsanstalten“ benannt werden sollten.“

1908 XXV. Versammlung in Basel. Vereinsheft XXV:

Kronauer, Bundesanwalt. Referat: „Über den Stand der Ausführung des Art. 64bis der Bundesverfassung betr. Unterstützung von Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder durch den Bund.“

Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages 15.—17. März 1909 (herausgegeben von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge). Berlin und Leipzig, 1909. Teubner.

Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1909. 1. u. 3. Heft.

1. Heft: Referat von Professor Hafter (Zürich): „Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse.“

3. Heft: Protokoll der Jahresversammlung in Aarau vom 6. und 7. September 1909. Enthaltend u. a. das mündliche Referat von Prof. Hafter, das Korreferat von Prof. Gautier (Genf) und die Voten von Dr. Silbernagel, Fürsprech Sessler, Prof. Borel, Dr. Dunant, Prof. Zürcher, Präsident Bundesrichter Reichel und Kantonsrichter Le Fort. Dasselbe auch in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1909, Heft IV. — Dazu zahlreiche Äusserungen in der schweizerischen Presse.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission, April 1908, Bern, Stämpfli. 1909.

Dr. Weinberg. „Über den Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität.“ (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; VI. Band, Heft 1, Halle. Carl Marhold). Rezensiert in der Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht. 21. Jahrgang, S. 403.

Wild, Pfarrer in Mönchaltorf (Zürich). „Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz.“ Basel, 1908.

„Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.“ (Von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeit.) Zürich 1907, Rascher.

von Wolfring, Lydia. „Was ist Kinderschutz?“, in den Beiträgen zur Kinderforschung und Heilerziehung, Beiheft zur Zeitschrift für Kinderforschung, 1909.

Aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1907, Bd. XXVII:

Freudenthal, Prof. „Amerikanische Kriminalpolitik.“ Öffentlicher Vortrag, gehalten in der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Landesgruppe Deutsches Reich, am 8. September 1906, S. 121 ff., vergl. auch S. 462 ff. („Americana“ von Prof. Freudenthal).

Lenz, Prof. „Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche, S. 835.

— Bd. XXVIII, 1908:

Dr. Max Lederer. „Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, S. 391 ff.

Rosenstock, Stadtrat. „Die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1905“, S. 189 ff.

Elsa v. Liszt. „Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzugs sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge zu fördern? Bericht über einen Erörterungsabend der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.“ S. 538 ff. — Vergl. auch S. 613 ff.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien (Redaktion von Dr. Lederer). I. Jahrgang No. 1, 1909.

Zinsli. „Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz“, Bern, 1908.

Zollinger, Dr. F. „Probleme der Jugendfürsorge“. Bericht an den schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kursus für Jugendfürsorge (vergl. u. a. S. 126 ff.) (Separatabdruck aus dem VII. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich. 1906. Zürcher & Furrer.) —

Weltausstellung in Paris 1900. Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes. Bericht an den h. Bundesrat der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich. Art. Institut Orell Füssli, vergl. insbesondere S. 280—295.